

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

70. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 29. Dezember 2016

Nummer 20

INHALT

Tag		Seite
20. 12. 2016	Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts, zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften	308
	20441 (neu), 20442, 20441 (neu), 20441, 20441, 20442, 20442, 20411, 20412, 31210 01, 20442 02, 22210, 22210, 20441, 20120, 20411, 20411 01 68, 20411 01 59, 20441 06, 20441 04, 20441, 20441, 30000, 20441	
22. 12. 2016	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Subdelegationsverordnung-Justiz	371
	30000	
23. 12. 2016	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —	372
	76100	

Gesetz
zur Neuregelung des Besoldungsrechts,
zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge
in den Jahren 2017 und 2018 sowie zur Änderung
anderer dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 20. Dezember 2016

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteile der Besoldung
- § 3 Regelung durch Gesetz, Anpassung der Besoldung
- § 4 Anspruch auf Besoldung
- § 5 Zuordnung von Funktionen zu Ämtern und von Ämtern zu Besoldungsgruppen
- § 6 Dienstpostenbewertung, Einweisung in und Verteilung der Planstellen
- § 7 Höhe des Grundgehalts
- § 8 Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes oder Übertragung einer anderen Funktion
- § 9 Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Entlassung von politischen Beamtinnen und Beamten oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit
- § 10 Besoldung bei mehreren Hauptämtern
- § 11 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit und Beurlaubung zur Betreuung, Pflege oder Begleitung
- § 12 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
- § 13 Kürzung der Besoldung bei Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
- § 14 Verlust des Anspruchs auf Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst
- § 15 Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung
- § 16 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung, Dienstkleidungszuschuss
- § 17 Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 18 Verjährung von Ansprüchen
- § 19 Rückforderung von Bezügen
- § 20 Aufwandsentschädigungen, sonstige Geldzuwendungen
- § 21 Zahlungsweise

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für einzelne Gruppen von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern

Erstes Kapitel

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und B

- § 22 Künftig wegfallende Ämter, Grundamtsbezeichnungen
- § 23 Einstiegsämter
- § 24 Obergrenzen für Beförderungsämter
- § 25 Erfahrungsstufen der Besoldungsordnung A, Erfahrungszeit
- § 26 Nicht anerkennungsfähige Zeiten
- § 27 Öffentlich-rechtliche Dienstherren, Hauptberuflichkeit
- § 28 Beamtinnen und Beamte auf Zeit im kommunalen Bereich

Zweites Kapitel

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung W

- § 29 Leistungsbezüge
- § 30 Vergaberahmen
- § 31 Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen

Drittes Kapitel

Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

- § 32 Obergrenzen für Beförderungsämter
- § 33 Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2, Erfahrungszeit und nicht anerkennungsfähige Zeiten

Dritter Teil

Familienzuschlag

- § 34 Höhe des Familienzuschlags
- § 35 Stufen des Familienzuschlags
- § 36 Änderung des Familienzuschlags

Vierter Teil

Zulagen, Prämien, Vergütungen und Zuschläge

- § 37 Amtszulage
- § 38 Allgemeine Stellenzulage
- § 39 Besondere Stellenzulage
- § 40 Ausgleichszulage bei Wegfall von besonderen Stellenzulagen
- § 41 Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel
- § 42 Ausgleichszulage für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen
- § 43 Forschungs- und Lehrzulage
- § 44 Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes
- § 45 Zulage bei befristeter Übertragung herausgehobener Funktionen
- § 46 Zulage für besondere Erschwernisse
- § 47 Mehrarbeitsvergütung
- § 48 Vergütung für zusätzliche Arbeit
- § 49 Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Gremien
- § 50 Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst
- § 51 Zusätzliche Vergütung bei verlängerter Arbeitszeit im Feuerwehrdienst
- § 52 Unterrichtsvergütung im Vorbereitungsdienst
- § 53 Prämien und Zulagen für besondere Leistungen
- § 54 Personalgewinnungszuschlag
- § 55 Zuschlag beim Hinausschieben des Ruhestandes

Fünfter Teil

Auslandsbesoldung

- § 56 Auslandsbesoldung

Sechster Teil

Anwärterbezüge

- § 57 Grundsatz
- § 58 Anwärtergrundbetrag
- § 59 Anwärtersonderzuschlag
- § 60 Herabsetzung der Anwärterbezüge und Wegfall des Anspruchs
- § 61 Anwärterbesoldung nach Ablegung der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung
- § 62 Anrechnung anderer Einkünfte

Siebenter Teil

Jährliche Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen

- § 63 Jährliche Sonderzahlungen
- § 64 Vermögenswirksame Leistungen

Achter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 65 Übergangsregelung für Ausgleichszulagen
- § 66 Übergangsregelung bei vor dem 1. Januar 2010 bewilligter Altersteilzeit
- § 67 Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
- § 68 Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung C
- § 69 Überleitung der vor dem 29. Juli 2014 gewährten Leistungsbezüge
- § 70 Überleitung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in die Ämter und Funktionszusätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R
- § 71 Grundgehaltssätze für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und C sowie für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in der Zeit vom 1. September 2011 bis zum 31. Dezember 2016
- § 72 Zuordnung der vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnungen A und C sowie der vorhandenen Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 zu den Erfahrungsstufen und Ableitung der Erfahrungszeit
- § 73 Anpassung der Erfahrungsstufen zum 1. Januar 2017

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Besoldung der Beamtinnen und Beamten

1. des Landes Niedersachsen,
2. der Kommunen des Landes Niedersachsen,
3. der sonstigen der Aufsicht des Landes Niedersachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie

der Richterinnen und Richter des Landes Niedersachsen; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

§ 2

Bestandteile der Besoldung

(1) Bestandteile der Besoldung sind Dienstbezüge und sonstige Bezüge.

(2) Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. die Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3,
3. der Familienzuschlag,
4. die Zulagen,
5. die Vergütungen,
6. die Auslandsbesoldung.

(3) Sonstige Bezüge sind

1. die Anwärterbezüge,
2. die jährlichen Sonderzahlungen,
3. die vermögenswirksamen Leistungen,
4. die Zuschläge,
5. die Prämien.

§ 3

Regelung durch Gesetz, Anpassung der Besoldung

(1) Die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter wird durch Gesetz geregelt.

(2) ¹Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter eine höhere als die ihr oder ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. ²Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter kann auf die ihr oder ihm gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.

(4) Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst.

§ 4

Anspruch auf Besoldung

(1) ¹Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter haben Anspruch auf Besoldung. ²Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 genannten Dienstherrn wirksam wird. ³Wird die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. ⁴Wird ein Amt aufgrund einer Verordnung nach § 28 zugeordnet und ändert sich diese Zuordnung, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, an dem die Änderung für die Beamtin oder den Beamten zu berücksichtigen ist.

(2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) ¹Die Dienstbezüge nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 6 werden monatlich im Voraus gezahlt. ²Die anderen Dienstbezüge und die sonstigen Bezüge werden monatlich im Voraus gezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) ¹Bei der Berechnung von Besoldungsbestandteilen nach § 2 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt.

(7) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter hat einen Anspruch auf Besoldung, der über die in diesem Gesetz vorgesehene Besoldung hinausgeht und sich aus im Rang über diesem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften ergibt, in jedem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, schriftlich gegenüber dem Dienstherrn geltend zu machen.

§ 5

Zuordnung von Funktionen zu Ämtern und von Ämtern zu Besoldungsgruppen

(1) ¹Die Funktionen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. ²Eine Funktion kann bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe

zugeordnet werden, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht. ³Ausnahmsweise kann eine Funktion aus besonderen sachlichen Gründen auch mehr als drei Ämtern zugeordnet werden.

(2) Jedes Amt ist nach seiner Wertigkeit, auch im Verhältnis zu anderen Ämtern, einer Besoldungsgruppe zugeordnet.

(3) Die Ämter, die Besoldungsgruppen sowie die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen sind in den Besoldungsordnungen A (**Anlage 1**), B (**Anlage 2**), W (**Anlage 3**) und R (**Anlage 4**) geregelt.

§ 6

Dienstpostenbewertung, Einweisung in und Verteilung der Planstellen

(1) Jeder Dienstposten, der mit einer Beamtin oder einem Beamten besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung einem in den Besoldungsordnungen aufgeführten Amt zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).

(2) § 49 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gilt für die in § 1 Nrn. 2 und 3 genannten Diensttherren entsprechend.

(3) Die Dienstpostenbewertung und die Verteilung der Planstellen auf die Dienstposten sind für jede Behörde auszuweisen.

§ 7

Höhe des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt der Beamtin, des Beamten, der RichterIn oder des Richters bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe, der das ihr oder ihm verliehene Amt zugeordnet ist, soweit sich aus § 8 nichts anderes ergibt, und bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A sowie bei Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nach der Erfahrungsstufe, der sie oder er zugeordnet ist (§§ 25 und 26 oder § 33).

(2) Die Höhe des monatlichen Grundgehalts (Grundgehaltsatz) ist jeweils in **Anlage 5** geregelt.

(3) ¹Ist ein Amt einer Besoldungsgruppe noch nicht zugeordnet oder ist es mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, so bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. ²Die Einweisung bedarf bei den Kommunen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen ein Amt einer Besoldungsgruppe noch nicht zugeordnet ist, der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(4) Ist der RichterIn oder dem Richter ein Amt noch nicht verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe R 1.

(5) ¹Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet oder richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe oder die Gewährung einer Amtszulage (§ 37) nach einem gesetzlich festgelegten Maßstab, insbesondere der Zahl der Planstellen, der Einwohnerzahl einer Kommune oder der Schülerzahl einer Schule, so begründet das Erfüllen dieser Voraussetzungen allein keinen Anspruch auf die Besoldung aus diesem Amt. ²In einer Verordnung nach § 28 kann für ihren Geltungsbereich etwas anderes bestimmt werden.

(6) ¹Richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe oder die Gewährung einer Amtszulage nach der Schülerzahl einer Schule oder eines Teils einer Schule, so ist die Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik maßgeblich. ²Eine Ernennung, eine Einweisung in eine Planstelle oder die Gewährung einer Amtszulage ist in den Fällen des Satzes 1 nur zulässig, wenn die dafür maßgebliche Schülerzahl bereits ein Jahr lang vorgelegen hat und mit hinlänglicher Sicherheit

davon ausgegangen werden kann, dass sie mindestens drei weitere Jahre erreicht wird.

§ 8

Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes oder Übertragung einer anderen Funktion

(1) ¹Wird der Beamtin, dem Beamten, der RichterIn oder dem Richter aus Gründen, die nicht von ihr oder ihm zu vertreten sind, ein anderes Amt verliehen oder eine andere Funktion übertragen und ist deswegen die Summe aus dem Grundgehalt (§ 7 sowie §§ 25 und 26 oder § 33), einer Amtszulage (§ 37) und einer allgemeinen Stellenzulage (§ 38), die ihr oder ihm danach zustünden, geringer als die Summe aus Grundgehalt, Amtszulage und allgemeiner Stellenzulage, die ihr oder ihm zuvor zustanden, so ist die Besoldung hinsichtlich dieser Dienstbezüge in der Höhe zu zahlen, die ihr oder ihm bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt oder in der bisherigen Funktion zugestanden hätte; Veränderungen in der Bewertung des bisherigen Amtes oder der bisherigen Funktion bleiben unberücksichtigt. ²Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das bisherige Amt ein Amt mit leitender Funktion in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ist oder ein Fall des § 41 vorliegt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Ruhegehaltempfängerinnen und Ruhegehaltempfänger, die erneut in ein Beamten- oder RichterInverhältnis berufen werden.

§ 9

Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Entlassung von politischen Beamtinnen und Beamten oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit

(1) ¹Die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder RichterIn oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte oder Richter erhält für den Monat, in dem ihr oder ihm die Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zugestellt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihr oder ihm am Tag vor der Versetzung zustanden; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. ²Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes gezahlt.

(2) ¹Bezieht die in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder RichterIn oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte oder Richter Einkünfte aus einer Verwendung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) oder eines Verbandes, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Diensttherren sind, so werden die Bezüge um den Betrag dieser Einkünfte verringert. ²Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr oder ein Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Diensttherren sind, durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. ³Das Finanzministerium oder die von ihm bestimmte Stelle stellt fest, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Wird eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt im Sinne des § 39 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) nicht auf eigenen Antrag entlassen, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden; an die Stelle der Zustellung der Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Zustellung der Entlassungsverfügung.

(4) ¹Wird eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden; an die Stelle der Zustellung der Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Mitteilung über die Abwahl oder der sonst bestimmte Beendigungszeitpunkt für das Beamtenverhältnis auf Zeit. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle des Eintritts in den einstweiligen Ruhestand kraft Gesetzes.

§ 10

Besoldung bei mehreren Hauptämtern

¹Hat die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Sind für die Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge aus dem ihr oder ihm zuerst übertragenen Amt gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit und Beurlaubung zur Betreuung, Pflege oder Begleitung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge und die Anwärterbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Altersteilzeit nach § 63 NBG oder nach § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Richtergesetzes (NRiG) wird Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern ein Altersteilzeitzuschlag gewährt.

(3) ¹Der Altersteilzeitzuschlag wird gewährt

1. Beamtinnen und Beamten in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen ihrer Nettobesoldung und 70 Prozent der Nettobesoldung, die nach der Arbeitszeit zustünde, die nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Arbeitszeit während der Altersteilzeit maßgeblich ist,
2. Richterinnen und Richtern in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen ihrer Nettobesoldung und 70 Prozent der Nettobesoldung, die im regelmäßigen Dienst zustünde, und
3. begrenzt dienstfähigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern, denen zum Zeitpunkt der Bemessung der Altersteilzeit erhöhte Dienstbezüge gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 entsprechend ihrem bis dahin erdienten Ruhegehalt zustehen, in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen ihrer Nettobesoldung und 70 Prozent dieser erhöhten Dienstbezüge.

²Zur Ermittlung der in Satz 1 Nrn. 1 und 2 jeweils zuletzt genannten Nettobesoldung und der erhöhten Dienstbezüge nach Satz 1 Nr. 3 ist die Bruttobesoldung um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38 a, 38 b und 39 f des Einkommensteuergesetzes — EStG), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von acht Prozent der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39 a EStG) und sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Bruttobesoldung im Sinne des Absatzes 3 errechnet sich aus dem Grundgehalt, den Leistungsbezügen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, dem Familienzuschlag, den Amtszulagen, den Stellenzulagen, den Überleitungszulagen und den Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen, und den jährlichen Sonderzahlungen.

(5) Endet bei einer Lehrkraft an öffentlichen Schulen die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit vorzeitig, so ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den während der Altersteilzeit gezahlten Bezügen ohne den Altersteilzeitzuschlag und den Bezügen, die nach der tatsächlichen Arbeitszeit ohne Altersteilzeit zugestanden hätten, zu gewähren.

(6) ¹Der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter mit Dienstbezügen, der oder dem Urlaub

1. zur Betreuung oder Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NBG oder § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NRiG oder

2. zur Begleitung einer oder eines schwerstkranken nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase nach § 9 a Abs. 4 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung

bewilligt worden ist, wird für den Zeitraum einer Betreuung, Pflege oder Begleitung auf Antrag ein Vorschuss auf die nach Beendigung der Beurlaubung zustehenden Dienstbezüge gewährt. ²Der Vorschuss kann bis zur Höhe der monatlichen Dienstbezüge bei einer Beurlaubung nach Satz 1 Nr. 1 für bis zu sechs Monate, bei einer Beurlaubung nach Satz 1 Nr. 2 für bis zu drei Monate gewährt werden. ³Der Vorschuss ist nach Beendigung der Beurlaubung mit den laufenden Dienstbezügen zu verrechnen oder in einer Summe zurückzuzahlen.

(7) Die Einzelheiten der Gewährung, Verrechnung und Rückzahlung des Vorschusses regelt die Landesregierung durch Verordnung.

§ 12

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) ¹Bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes — BeamStG) erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter Dienstbezüge entsprechend § 11 Abs. 1. ²Die Dienstbezüge werden mindestens in Höhe des Ruhegehalts gewährt, das sie oder er bei Versetzung in den Ruhestand erhalten würde, wenn sie oder er in vollem zeitlichen Umfang ihrer oder seiner begrenzten Dienstfähigkeit Dienst leistet.

(2) Unter der in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzung wird zusätzlich zu den Dienstbezügen nach Absatz 1 ein Zuschlag gewährt.

(3) ¹Der Zuschlag beträgt fünf Prozent der Dienstbezüge, die die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würde, mindestens jedoch 250 Euro monatlich. ²Werden Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 gewährt, so verringert sich der Zuschlag um den Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen nach Absatz 1 Satz 1 und den Dienstbezügen nach Absatz 1 Satz 2; der Zuschlag beträgt in diesen Fällen jedoch mindestens 150 Euro monatlich.

(4) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt, die Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, der Familienzuschlag, die Amtszulagen, die Stellenzulagen, die Ausgleichszulagen und die Überleitungszulagen.

(5) Der Zuschlag nach den Absätzen 2 bis 4 wird nicht gewährt, wenn ein Zuschlag nach § 11 Abs. 2 bis 4 oder § 66 gewährt wird.

§ 13

Kürzung der Besoldung bei Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

(1) ¹Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, so werden ihre oder seine Dienstbezüge gekürzt. ²Die Kürzung beträgt 1,79375 Prozent für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr; ihr oder ihm verbleiben jedoch mindestens 40 Prozent ihrer oder seiner Dienstbezüge. ³Erhält sie oder er als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus ihrem oder seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, so werden die Dienstbezüge um 60 Prozent gekürzt. ⁴Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen.

(2) ¹Als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst wird auch die Zeit gerechnet, in welcher die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ohne Ausübung eines Amtes bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Ent-

schädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt. ²Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(3) Bezieht eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter als frühere Abgeordnete oder früherer Abgeordneter des Europäischen Parlaments oder als Hinterbliebene oder Hinterbliebener Versorgungsbezüge nach den Artikeln 14 bis 17 des Beschlusses 2005/684/EG, Euratom, des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. EU Nr. L 262 S. 1), so wird die Besoldung um einen Betrag in Höhe von 50 Prozent der Versorgungsbezüge gekürzt, höchstens jedoch um einen Betrag in Höhe von 50 Prozent der Besoldung.

(4) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt, die ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, der Familienzuschlag, die Amtszulagen, die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen, die ruhegehaltfähigen Ausgleichszulagen und die Überleitungszulagen.

§ 14

Verlust des Anspruchs auf Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

¹Bleibt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert sie oder er für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf Besoldung. ²Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages. ³Der Verlust des Anspruchs auf Besoldung ist festzustellen.

§ 15

Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

(1) ¹Hat eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie oder er nicht zur Dienstleistung verpflichtet war, so können infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzielte andere Einkünfte auf die Besoldung angerechnet werden. ²Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ist zur Auskunft verpflichtet. ³In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung aufgrund eines Disziplinarverfahrens richtet sich die Anrechnung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Disziplinargesetzes.

(2) ¹Erzielt eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter aus einer nach § 20 BeamtStG zugewiesenen Tätigkeit Einkünfte, so werden diese auf die Besoldung angerechnet. ²In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen. ³Bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten erfolgt das Absehen von der Anrechnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 16

Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung, Dienstkleidungszuschuss

(1) Erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter Sachbezüge, so werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Anrechnung nach Absatz 1 für die Nutzung einer Dienstwohnung zur Vermeidung übermäßiger Belastungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bruttodienstbezüge auf Höchstbeträge zu begrenzen.

(3) ¹Absatz 1 gilt nicht für Dienstkleidung und Ausrüstung, die die Beamtinnen und Beamten tragen müssen und die vom Dienstherrn zur Verfügung gestellt werden. ²Wird Dienstklei-

dung oder Ausrüstung, die die Beamtinnen und Beamten tragen müssen, vom Dienstherrn nicht zur Verfügung gestellt, so wird ein Zuschuss gewährt; für diesen gilt Absatz 1 ebenfalls nicht.

§ 17

Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Bezüge nur abtreten oder verpfänden, soweit sie der Pfändung unterliegen.

(2) ¹Gegenüber Ansprüchen auf Bezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Bezüge geltend machen. ²Dies gilt nicht, soweit gegen die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 18

Verjährung von Ansprüchen

Für die Verjährung von Ansprüchen nach diesem Gesetz gelten die §§ 194 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 19

Rückforderung von Bezügen

(1) Wird die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter durch eine gesetzliche Änderung ihrer oder seiner Bezüge, auch infolge der Zuordnung ihres oder seines Amtes zu den Besoldungsgruppen, mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) ¹Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. ³Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) ¹Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. ²Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. ³Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. ⁴Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(4) ¹Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tod der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, soweit er nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. ²Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und eine etwaige neue Kontoinhaberin oder einen etwaigen neuen Kontoinhaber zu benennen. ³Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

§ 20

Aufwandsentschädigungen, sonstige Geldzuwendungen

(1) ¹Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter nicht zugemutet werden kann, und im Haushaltsplan oder in dem entsprechenden Plan einer Kommune oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden. ²Wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen, sind Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen zulässig. ³Deren Festlegung bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.

(2) ¹Sonstige Geldzuwendungen dürfen die Kommunen und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihren Beamtinnen und Beamten neben den Bezügen und den Aufwandsentschädigungen nur gewähren, wenn im Haushaltsplan oder in dem entsprechenden Plan einer Kommune oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden. ²Sonstige Geldzuwendungen sind Geldleistungen und geldwerte Leistungen, die die Beamtin oder der Beamte unmittelbar oder mittelbar von ihrem oder seinem Dienstherrn erhält, auch wenn sie über Einrichtungen geleistet werden, zu denen die Beamtin oder der Beamte einen eigenen Beitrag leistet.

(3) Das jeweils zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung Vorschriften über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und sonstigen Geldzuwendungen an Beamtinnen und Beamte der Kommunen und der sonstigen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen.

(4) Soweit Vorschriften nach Absatz 3 nicht erlassen worden sind, bedarf die Ausbringung von Mitteln für Aufwandsentschädigungen im Haushaltsplan oder in dem entsprechenden Plan der Kommunen und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle und des Finanzministeriums.

(5) ¹Soweit Vorschriften nach Absatz 3 nicht erlassen worden sind, dürfen die Kommunen und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihren Beamtinnen und Beamten sonstige Geldzuwendungen nur nach den für Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen gewähren. ²Die oberste Aufsichtsbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen.

§ 21

Zahlungsweise

¹Für die Zahlung der Besoldung sowie von Aufwandsentschädigungen und sonstigen Geldzuwendungen hat die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. ²Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin oder des Empfängers trägt der Dienstherr; bei einer Überweisung auf ein außerhalb der Europäischen Union geführtes Konto trägt die Empfängerin oder der Empfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Zahlung sowie die Kosten einer Meldung der Zahlung nach der Außenwirtschaftsverordnung. ³Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfänge-

rin oder der Empfänger. ⁴Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn der Empfängerin oder dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für einzelne Gruppen von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern

Erstes Kapitel

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und B

§ 22

Künftig wegfallende Ämter, Grundamtsbezeichnungen

(1) ¹In den Besoldungsordnungen A und B ist auch bestimmt, welche Ämter künftig wegfallen. ²Künftig wegfallende Ämter dürfen nicht mehr verliehen werden. ³Beamtinnen und Beamten, die ein künftig wegfallendes Amt innehaben, kann jedoch im Wege der Beförderung ein ebenfalls künftig wegfallendes Amt verliehen werden, wenn nicht eine Beförderung in ein anderes Amt möglich ist.

(2) ¹Die in der Besoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. ²Den Grundamtsbezeichnungen können Zusätze beigefügt werden, die hinweisen auf

1. den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich,
2. die Fachrichtung oder
3. einen in der Laufbahn eingerichteten Laufbahnzweig.

³Den Grundamtsbezeichnungen „Rätin“, „Rat“, „Oberrätin“, „Oberrat“, „Direktorin“, „Direktor“, „Leitende Direktorin“ und „Leitender Direktor“ ist ein Zusatz nach Satz 2 beizufügen. ⁴Für Landesbeamtinnen und Landesbeamte sind die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen nach den Sätzen 2 und 3 in **Anlage 6** geregelt.

§ 23

Einstiegsämter

(1) Die Einstiegsämter (§ 13 Abs. 3 Satz 2 NBG) sind folgenden Besoldungsgruppen zugeordnet:

1. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 4,
2. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 6,
3. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 9 und
4. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Einstiegsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet sein, wenn in dem Einstiegsamt besondere Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung die Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erfordern.

(3) Die Zuordnung der Einstiegsämter zu den Besoldungsgruppen ist in Fußnoten in der Besoldungsordnung A geregelt.

§ 24

Obergrenzen für Beförderungsämtter

(1) Die Zahl der Planstellen für Beförderungsämtter darf nicht überschreiten:

1. in der Besoldungsgruppe A 8 30 Prozent und in der Besoldungsgruppe A 9 8 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen

der Besoldungsgruppen A 6 (nur zweites Einstiegsamt) bis A 9 (nur Beförderungsamts) bei einem Dienstherrn,

2. in der Besoldungsgruppe A 11 30 Prozent, in der Besoldungsgruppe A 12 16 Prozent und in der Besoldungsgruppe A 13 6 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 9 (nur erstes Einstiegsamt) bis A 13 (nur Beförderungsamts) bei einem Dienstherrn,
3. in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 zusammen 40 Prozent und in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen 10 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 13 (nur zweites Einstiegsamt) bis A 16 und B 2 bei einem Dienstherrn.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Planstellen

1. für Beamtinnen und Beamte bei den obersten Landesbehörden,
2. für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen und an Hochschulen,
3. für Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen, in denen ein Einstiegsamt nach § 23 Abs. 2 abweichend von § 23 Abs. 1 einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet ist,
4. für Beamtinnen und Beamte der Kommunen, der übrigen kommunalen Dienstherrn sowie des Bezirksverbands Oldenburg und der Niedersächsischen Versorgungskasse.

²Die Planstellen nach Satz 1 bleiben bei den Bezugsgrößen für die Prozentsätze nach Absatz 1 unberücksichtigt.

(3) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Laufbahnen, Verwaltungsbereiche und Aufgaben der Landesverwaltung sowie der in § 1 Nr. 3 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch Verordnung ganz oder teilweise von Absatz 1 abweichende Regelungen zu treffen. ²Von den abweichenden Regelungen nach Satz 1 erfasste Planstellen bleiben bei den Bezugsgrößen für die Prozentsätze nach Absatz 1 unberücksichtigt. ³In der Verordnung können auch Bestimmungen zur befristeten Überschreitung von Stellenobergrenzen bei organisatorischen Veränderungen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren getroffen werden.

(4) Weitere Obergrenzen für Planstellen für Beförderungämter sind in Fußnoten in den Besoldungsordnungen A und B geregelt.

§ 25

Erfahrungsstufen der Besoldungsordnung A, Erfahrungszeit

(1) ¹Die Zuordnung einer Beamtin oder eines Beamten der Besoldungsordnung A zu einer Erfahrungsstufe (§ 7 Abs. 1) richtet sich nach der Dauer ihrer oder seiner dienstlichen Erfahrung (Erfahrungszeit). ²Die Beamtin oder der Beamte ist zu Beginn des Beamtenverhältnisses mit einem der in § 1 genannten Dienstherrn der ersten Erfahrungsstufe zugeordnet, in der für ihre oder seine Besoldungsgruppe in Anlage 5 ein Grundgehaltssatz ausgewiesen ist, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt. ³Die Ableistung der Erfahrungszeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Beamtenverhältnis der Beamtin oder des Beamten mit einem der in § 1 genannten Dienstherrn beginnt. ⁴Die Erfahrungsstufen und die in jeder Erfahrungsstufe vor dem Aufstieg in die nächsthöhere Erfahrungsstufe abzuleistende Erfahrungszeit sind in Anlage 5 geregelt.

(2) ¹Als Erfahrungszeit anzuerkennen sind vor Beginn des Beamtenverhältnisses zu einem der in § 1 genannten Dienstherrn verbrachte

1. Zeiten in einem Dienstverhältnis mit Dienstbezügen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1),
2. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1), die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind,

3. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit nach § 27 Abs. 2, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind,
4. Zeiten in einem Dienstverhältnis oder einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis mit einer Kirche oder öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind,
5. Dienstzeiten nach der Soldatenlaufbahnverordnung als Berufssoldatin oder Berufssoldat oder als Soldatin oder Soldat auf Zeit,
6. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,
7. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,
8. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind und
9. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Eheleute, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister und Kinder) bis zu drei Jahren für jede nahe Angehörige und jeden nahen Angehörigen.

²Vor Beginn des Beamtenverhältnisses zu einem der in § 1 genannten Dienstherrn verbrachte Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind und die nicht schon nach Satz 1 anzuerkennen sind, können ganz oder teilweise als Erfahrungszeit anerkannt werden, soweit sie für die Verwendung förderlich sind. ³Ausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt. ⁴Abweichend von Satz 3 können vor Beginn des Beamtenverhältnisses zu einem der in § 1 genannten Dienstherrn verbrachte Zeiten

1. in einem erfolgreich abgeschlossenen weiterbildenden Masterstudium bis zu zwei Jahren und
2. für eine Promotion bis zu einem Jahr

als Erfahrungszeit anerkannt werden, soweit sie für die Verwendung förderlich sind. ⁵Sind in einem Zeitraum Voraussetzungen nach den Sätzen 1, 2 und 4 zeitgleich erfüllt, so kann der Zeitraum nur einmal anerkannt werden. ⁶Zeiten nach den Sätzen 1, 2 und 4 werden auf volle Monate abgerundet; bei mehreren Zeiten wird die Summe auf volle Monate abgerundet. ⁷Die Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten als Erfahrungszeit nach den Sätzen 1, 2 und 4 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(3) Ist die Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten nach Absatz 1 Satz 2 zu Beginn des Beamtenverhältnisses mit einem der in § 1 genannten Dienstherrn die eines Beförderungsamtes, so bezieht sich die Anerkennung von Zeiten als Erfahrungszeit nach Absatz 2 Sätze 1, 2 und 4 auf die erste Erfahrungsstufe, in der für die Besoldungsgruppe des entsprechenden Einstiegsamtes ein Grundgehaltssatz ausgewiesen ist.

(4) ¹Die in einer Erfahrungsstufe abzuleistende Erfahrungszeit verlängert sich um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge. ²Dies gilt nicht für

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 9 bis zu drei Jahren für jede nahe Angehörige und jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,

4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, und
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungs-gesetz.

³Zeiten nach Satz 1 werden auf volle Monate abgerundet.

(5) ¹Zeiten, in denen die Beamtin oder der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist, zählen nicht als Erfahrungszeit. ²Führt das Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so ist die Beamtin oder der Beamte hinsichtlich der Erfahrungszeit so zu stellen, als wäre sie oder er nicht vorläufig des Dienstes enthoben worden.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich bekannt zu geben.

§ 26

Nicht anerkennungsfähige Zeiten

(1) Nach § 25 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 werden nicht als Erfahrungszeit anerkannt

1. Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit,
2. Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war,
3. Zeiten vor einer Tätigkeit nach Nummer 1 oder 2 und
4. Zeiten einer Tätigkeit als Angehörige oder Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 wird widerlegbar vermutet, wenn die Beamtin oder der Beamte in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte,
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirks, als Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war,
3. hauptamtlich Lehrende oder Lehrender an einer Bildungseinrichtung der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
4. Absolventin oder Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

§ 27

Öffentlich-rechtliche Dienstherren, Hauptberuflichkeit

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne dieses Gesetzes sind der Bund, die Länder, die Kommunen und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich

1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und

2. die von volksdeutschen Vertriebenen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.

(3) Hauptberuflich im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften ist eine Tätigkeit, die entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und im gleichen Zeitraum in einem Beamtenverhältnis mit dem gleichen Beschäftigungsumfang zulässig gewesen wäre.

§ 28

Beamtinnen und Beamte auf Zeit im kommunalen Bereich

¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Ämter der Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Kommunen, der übrigen kommunalen Dienstherren sowie des Bezirksverbands Oldenburg den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B abweichend von § 5 Abs. 3 zuzuordnen und dabei Amtszulagen im Sinne des § 37 vorzusehen sowie die in den Erfahrungsstufen vor dem Aufstieg in die nächsthöhere Erfahrungsstufe jeweils abzuleistende Erfahrungszeit abweichend von Anlage 5 zu regeln. ²Die Zuordnung der Ämter erfolgt nach sachgerechter Bewertung der Funktionen, bei den Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Kommunen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, bei den übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit unter Berücksichtigung des begrenzten Aufgabenumfanges im Vergleich zu den entsprechenden Ämtern der beteiligten Körperschaften.

Zweites Kapitel

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung W

§ 29

Leistungsbezüge

(1) ¹Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 dürfen nach Maßgabe der folgenden Regelungen Leistungsbezüge gewährt werden:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

²Leistungsbezüge nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 können unbefristet, befristet oder als Einmalzahlung gewährt werden. ³Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 3 werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt.

(2) ¹Leistungsbezüge dürfen insgesamt bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 gewährt werden. ²Sie dürfen den Unterschiedsbetrag übersteigen, wenn

1. dies erforderlich ist, um eine Person aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen als Professorin oder Professor zu gewinnen oder um zu verhindern, dass eine Professorin oder ein Professor in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abwandert, oder
2. eine Professorin oder ein Professor bereits Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, und dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor von einer anderen deutschen Hochschule zu gewinnen oder um zu verhindern, dass sie oder er an eine andere deutsche Hochschule abwandert.

³Satz 2 gilt entsprechend für hauptberufliche Leiterinnen oder Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen.

⁴Bei der Gewährung von Leistungsbezügen darf niemand wegen des Geschlechts oder des Beschäftigungsumfangs bevorzugt oder benachteiligt werden.

(3) ¹Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entscheidet bei Hochschulen in Trägerschaft des Staates das für die Hochschulen zuständige Ministerium, bei Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts der Stiftungsrat. ²Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen, Professoren sowie hauptamtliche Dekaninnen und Dekane entscheidet das Präsidium, an der Universitätsmedizin Göttingen der Vorstand.

(4) ¹Für die Gewährung von Leistungsbezügen wegen besonderer Leistungen in der Lehre ist insbesondere die Evaluation der Lehre zu berücksichtigen. ²Die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan ist zu hören. ³Für die Gewährung von Leistungsbezügen wegen besonderer Leistungen in der Forschung sollen Gutachten externer sachverständiger Personen berücksichtigt werden.

(5) ¹Das für die Hochschulen zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung von Leistungsbezügen. ²Insbesondere sind das Verfahren, die Voraussetzungen und die Kriterien der Gewährung sowie die Teilnahme der Leistungsbezüge an den allgemeinen Besoldungsanpassungen zu regeln. ³Dabei sollen den Hochschulen weitgehende Entscheidungsspielräume eingeräumt und die für die Gewährung von Leistungsbezügen vorgesehenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

§ 30

Vergaberahmen

(1) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) ist im Land so zu bemessen, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für die in die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 eingestuften Professorinnen und Professoren den durchschnittlichen Besoldungsausgaben für diesen Personenkreis im Jahr 2013 (Besoldungsdurchschnitt) entsprechen.

(2) ¹Der Besoldungsdurchschnitt ist für den Bereich der Fachhochschulen sowie für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen getrennt zu berechnen. ²Für das Jahr 2013 wird der Besoldungsdurchschnitt für den Bereich der Fachhochschulen auf 69 000 Euro und für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 82 000 Euro festgestellt. ³Das Finanzministerium setzt den Besoldungsdurchschnitt aus Anlass von allgemeinen Besoldungsanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Stellenstruktur neu fest. ⁴Veränderungen von jährlichen Sonderzahlungen nach § 63 sind einzubeziehen.

(3) Der Vergaberahmen kann überschritten werden, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt sind.

(4) ¹Besoldungsausgaben im Sinne des Absatzes 1 sind die Ausgaben für Dienstbezüge nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4 und 5, für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926), sowie für sonstige Bezüge nach § 2 Abs. 3 Nr. 2. ²Bei der Berechnung des Vergaberahmens sind

1. die hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen und
2. die Professorinnen und Professoren sowie hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und auf Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 geführt werden,

und die hierfür aufgewandten Besoldungs- und Vergütungsausgaben einzubeziehen. ³Mittel Dritter, die der Hochschule

für die Besoldung oder Vergütung von Professorinnen und Professoren zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Berechnung nicht einzubeziehen.

(5) Das für die Hochschulen zuständige Ministerium kann die zur Durchführung der Absätze 1 bis 4 erforderlichen Daten bei den Stiftungen erheben, die Träger einer Hochschule sind.

§ 31

Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen

(1) Für die Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen gelten § 29 Abs. 1 und 2 Sätze 1, 2 und 4, § 30 Abs. 1 und 2 Sätze 3 und 4, Abs. 3 und 4, § 43 Sätze 1 und 2 und § 69 entsprechend.

(2) An der Polizeiakademie Niedersachsen entscheidet die Direktorin oder der Direktor über die Gewährung von Leistungsbezügen an eine Professorin oder einen Professor.

(3) ¹Für die Gewährung von Leistungsbezügen wegen besonderer Leistungen in der Lehre an eine Professorin oder einen Professor an der Polizeiakademie Niedersachsen ist insbesondere die Evaluation der Lehre zu berücksichtigen. ²Für die Gewährung von Leistungsbezügen wegen besonderer Leistungen in der Forschung sollen Gutachten externer sachverständiger Personen berücksichtigt werden. ³Die Polizeiakademie Niedersachsen soll die nebenamtlich wahrzunehmenden Funktionen und Aufgabenbereiche, für die Leistungsbezüge nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gewährt werden, sowie deren Höhe durch Satzung festlegen.

(4) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 29 Abs. 1 und von Zulagen nach § 43 Sätze 1 und 2 an Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen. ²§ 29 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Für das Jahr 2013 wird der Besoldungsdurchschnitt im Sinne des § 30 Abs. 1 für die Polizeiakademie Niedersachsen auf 69 000 Euro festgestellt.

Drittes Kapitel

Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

§ 32

Obergrenzen für Beförderungsämtler

Obergrenzen für Planstellen für Beförderungsämtler sind in Fußnoten in der Besoldungsordnung R geregelt.

§ 33

Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2, Erfahrungszeit und nicht anerkennungsfähige Zeiten

¹Die §§ 25 und 26 gelten für die Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2, die dortige Erfahrungszeit und die insoweit nicht anerkennungsfähigen Zeiten entsprechend. ²Für die Verwendung förderlich im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 sind insbesondere Tätigkeiten nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes.

Dritter Teil

Familienzuschlag

§ 34

Höhe des Familienzuschlags

¹Der Familienzuschlag bestimmt sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters entspricht (§ 35), und nach der Besol-

dingsgruppe. ²Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes maßgebend, das ihr oder ihm unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes verliehen werden soll. ³Die Höhe des Familienzuschlags ist in **Anlage 7** geregelt.

§ 35

Stufen des Familienzuschlags

(1) ¹Zur Stufe 1 gehören Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die

1. verheiratet oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner sind,
2. verwitwet oder überlebende Lebenspartnerin oder überlebender Lebenspartner sind,
3. geschieden sind oder deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft zum Unterhalt verpflichtet sind, oder
4. in anderen als den in den Nummern 1 bis 3 genannten Fällen eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

²Satz 1 Nr. 4 gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die das Sechsfache des höchsten Betrages des Familienzuschlags der Stufe 1 übersteigen. ³Zu den Mitteln, die für den Unterhalt der aufgenommenen Person zur Verfügung stehen, gehören eigene Einnahmen der aufgenommenen Person sowie auch solche Einnahmen, die für ihren Unterhalt tatsächlich gewährt werden. ⁴Hierzu gehören alle Einnahmen, gleich welcher Art, unabhängig davon, von wem sie gewährt und wie sie bezeichnet werden, die tatsächlich zur Verfügung stehen, um Kosten der Lebenshaltung zu decken. ⁵Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter es auf ihre oder seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung aufgehoben werden soll. ⁶Beansprucht neben einer nach Satz 1 Nr. 4 anspruchsberechtigten Person eine andere im öffentlichen Dienst (Absatz 8) tätige Person oder eine aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigte Person wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, so wird der Betrag des Familienzuschlags der Stufe 1 der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt. ⁷Satz 6 ist entsprechend anzuwenden, wenn bei gemeinsamem Sorgerecht der getrennt lebenden Eltern ein Kind bei beiden Elternteilen Aufnahme gefunden hat.

(2) ¹Zur Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen gehören die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde. ²Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Nicht von Absatz 1 erfasste Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die

1. ledig sind oder
2. geschieden sind oder deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist

und denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde, erhalten einen Familienzuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe

des Familienzuschlags, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.

(4) ¹Ist die Ehefrau, der Ehemann, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Soldatin, Soldat, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (Absatz 8) tätig oder ist sie oder er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des höchsten Betrages des Familienzuschlags der Stufe 1 zu, so erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter den Betrag des für sie oder ihn maßgebenden Familienzuschlags der Stufe 1 zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die die Ehefrau oder Lebenspartnerin Mutterschaftsgeld bezieht. ²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn beide Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner teilzeitbeschäftigt sind und dabei zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung nicht erreichen. ³§ 11 Abs. 1 findet auf den halben Betrag des Familienzuschlags der Stufe 1 keine Anwendung, wenn eine oder einer der beiden Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner teilzeitbeschäftigt sind und zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.

(5) ¹Stünde neben der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst (Absatz 8) tätig oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter gewährt, wenn und soweit ihr oder ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen eine entsprechende Leistung und das Mutterschaftsgeld gleich. ²Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. ³§ 11 Abs. 1 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn eine Anspruchsberechtigte oder ein Anspruchsberechtigter nach Satz 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte teilzeitbeschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für den Familienzuschlag nach Absatz 3 entsprechend.

(6) Ist einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst (Absatz 8) tätig ist, aufgrund eines Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst eine Abfindung für kinderbezogene Entgeltbestandteile gewährt worden, so schließt dies einen Anspruch auf den Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen für dasselbe Kind aus.

(7) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes (Absatz 8) dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.

(8) ¹Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1 und 4 bis 7 ist der Dienst des Bundes, eines Landes, einer Kommune oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines Verbandes von Kommunen oder sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts. ²Dem öffentlichen Dienst steht der Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine in Satz 1 bezeichnete Körperschaft oder ein dort bezeichneter Verband durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

§ 36

Änderung des Familienzuschlags

¹Der Familienzuschlag wird vom ersten Tag des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. ²Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlags.

Vierter Teil

Zulagen, Prämien, Vergütungen und Zuschläge

§ 37

Amtszulage

¹Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die Ämter mit herausgehobenen Funktionen innehaben, erhalten eine Amtszulage, wenn dies entweder in einer Fußnote in einer Besoldungsordnung oder in einer Verordnung nach § 28 geregelt ist. ²Die Amtszulagen sind unwiderruflich und gelten als Bestandteil des Grundgehalts. ³In Fußnoten in den Besoldungsordnungen kann für einzelne Ämter geregelt sein, dass eine Amtszulage nur gewährt wird, wenn die jeweilige Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist, und dass höchstens eine bestimmte Zahl von Planstellen mit einer Amtszulage ausgestattet werden darf. ⁴Die Höhe der Amtszulagen ist in **Anlage 8** oder in einer Verordnung nach § 28 geregelt.

§ 38

Allgemeine Stellenzulage

¹Die in **Anlage 9** genannten Beamtinnen und Beamten erhalten eine allgemeine Stellenzulage. ²Die Höhe der allgemeinen Stellenzulage ist in **Anlage 10** geregelt.

§ 39

Besondere Stellenzulage

¹Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten eine besondere Stellenzulage, wenn dies entweder in einer Fußnote in einer Besoldungsordnung oder in **Anlage 11** geregelt ist. ²Die Höhe der besonderen Stellenzulagen ist in **Anlage 12** geregelt.

§ 40

Ausgleichszulage bei Wegfall von besonderen Stellenzulagen

(1) ¹Steht der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter aus Gründen, die nicht von ihr oder ihm zu vertreten sind, eine besondere Stellenzulage, die ihr oder ihm zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre lang zugestanden hat, nicht mehr zu, so ist eine Ausgleichszulage in der Höhe zu zahlen, in der ihr oder ihm die besondere Stellenzulage am Tag vor ihrem Wegfall zugestanden hat. ²Jeweils nach Ablauf eines Jahres vermindert sich die Ausgleichszulage ab Beginn des Folgemonats um 20 Prozent des Betrages nach Satz 1. ³Soweit sich die Dienstbezüge wegen des Anspruchs auf eine andere besondere Stellenzulage erhöhen, wird diese auf die Ausgleichszulage angerechnet. ⁴Bezugszeiten von besonderen Stellenzulagen, die bereits zu einem Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, bleiben für Ansprüche auf weitere Ausgleichszulagen unberücksichtigt. ⁵Die Ausgleichszulage wird Beamtinnen und Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit gezahlt. ⁶Eine Ausgleichszulage nach Satz 1 wird nicht gezahlt für den Wegfall einer besonderen Stellenzulage nach Nummer 9 oder 10 Abs. 2 der Anlage 11; bei Wegfall einer besonderen Stellenzulage nach Nummer 3 Abs. 1 der Anlage 11 gilt anstelle des Satzes 1 Nummer 3 Abs. 2 der Anlage 11. ⁷Satz 1 ist nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 anzuwenden, wenn ein Fall des § 41 vorliegt.

(2) Bestand innerhalb des Zeitraumes nach Absatz 1 Satz 1 ein Anspruch auf mehrere besondere Stellenzulagen für einen Gesamtzeitraum von mindestens fünf Jahren, ohne dass der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter eine besondere Stellenzulage allein für fünf Jahre zugestanden hat, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Ausgleichszulage für die zuletzt gezahlte besondere Stellenzulage gezahlt wird.

(3) Steht der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter eine besondere Stellenzulage infolge einer Versetzung nach § 28 Abs. 4 NBG nicht mehr zu, so gilt Absatz 1 oder 2 mit der Maßgabe, dass sich der erforderliche Bezugszeitraum der Stellenzulage nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 auf zwei Jahre verkürzt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Ruhegehalt-empfängerinnen und Ruhegehalt-empfänger, die erneut in ein Beamten- oder Richter-Verhältnis berufen werden.

§ 41

Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel

(1) ¹Wird eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in ein statusrechtlich dem früheren Amt wertgleiches Amt bei einem der in § 1 genannten Dienstherrn versetzt und ist deswegen die Summe aus dem Grundgehalt (§ 7 sowie §§ 25 und 26 oder § 33), einer Amtszulage (§ 37) und einer allgemeinen Stellenzulage (§ 38), die ihr oder ihm danach zustehen, geringer als die Summe aus Grundgehalt, Amtszulage, allgemeiner Stellenzulage und sonstigen grundgehaltsergänzenden Zulagen, die ihr oder ihm zuvor zustanden, so kann ihr oder ihm eine Ausgleichszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zum Zeitpunkt der Versetzung gewährt werden, wenn an ihrer oder seiner Gewinnung ein erhebliches dienstliches Interesse besteht. ²Die Ausgleichszulage verringert sich bei jeder Erhöhung der in Satz 1 genannten Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages und bei Gewährung einer weiteren Zulage, mit Ausnahme der Erschwerniszulage (§ 46), um den Betrag dieser Zulage.

(2) Steht der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter im Fall des Absatzes 1 Satz 1 eine besondere Stellenzulage oder eine vergleichbare Zulage nicht mehr zu, so gilt § 40 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ausgleichszulage nur gewährt werden kann, wenn an der Gewinnung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters ein erhebliches dienstliches Interesse besteht.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung der Ausgleichszulage trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 42

Ausgleichszulage für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

¹Ist bei hauptberuflichen Leiterinnen und Leitern und Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen die Summe aus Grundgehalt und Leistungsbezügen geringer als die Summe aus Grundgehalt und Leistungsbezügen oder diesen vergleichbaren Besoldungsbestandteilen im Sinne von § 29 oder vergleichbarer landes- oder bundesrechtlicher Regelungen, die sie in ihrer bisherigen Tätigkeit erhalten haben, so erhalten sie eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. ²Befristete Leistungsbezüge werden nur für den Zeitraum berücksichtigt, für den sie gewährt werden. ³Leistungsbezüge in Form von Einmalzahlungen bleiben bei der Berechnung nach Satz 1 unberücksichtigt.

§ 43

Forschungs- und Lehrzulage

¹Einer Professorin oder einem Professor, die oder der Mittel privater Dritter für ein Forschungs- oder Lehrvorhaben der

Hochschule einwirbt und dieses Vorhaben durchführt, darf für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden. ²Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur gewährt werden, wenn die Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht der Erfüllung der Regellehrverpflichtung dient. ³Das für die Hochschulen zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung der Zulage.

§ 44

Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes

(1) ¹Werden einer Beamtin oder einem Beamten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, so erhält sie oder er nach zwölf Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt diesem höherwertigen Amt eine freie und besetzbare Planstelle mit entsprechender Wertigkeit fest zugeordnet ist sowie die sonstigen haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die übertragenen Aufgaben (Funktionen) mehreren Ämtern zugeordnet sind (§ 5 Abs. 1 Satz 2 oder 3) und die Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten einem dieser Ämter entspricht. ³Eine Beamtin oder ein Beamter, der oder dem aufgrund besonderer Rechtsvorschrift ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden ist, erhält für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes eine Zulage, wenn sie oder er das höherwertige Amt auf dem übertragenen Dienstposten wegen der besonderen Rechtsvorschrift nicht durch Beförderung erreichen kann.

(2) ¹Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, dem das höherwertige Amt zugeordnet ist, gewährt. ²Auf die Zulage ist eine allgemeine Stellenzulage in der in Anlage 10 vorgesehenen Höhe anzurechnen, wenn sie in dem höherwertigen Amt nicht zustünde.

§ 45

Zulage bei befristeter Übertragung herausgehobener Funktionen

(1) ¹Wird einer Beamtin oder einem Beamten außer in den Fällen des § 44 eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, so kann sie oder er eine Zulage erhalten. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. ³Die Zulage kann ab dem vierten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung der Funktion bis zu einer Dauer von längstens fünf Jahren gewährt werden.

(2) ¹Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt. ²Die Zulage vermindert sich bei jeder Beförderung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag.

(3) ¹Die Entscheidung über die Gewährung der Zulage trifft die oberste Dienstbehörde. ²Für die Gewährung der Zulage an Landesbeamtinnen und Landesbeamte ist das Einvernehmen des Finanzministeriums erforderlich.

§ 46

Zulage für besondere Erschwernisse

(1) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Bestimmung der Höhe der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwer-

nisse (Erschwerniszulagen) zu regeln. ²Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Gewährung von Erschwerniszulagen ein besonderer Aufwand der Beamtin oder des Beamten, der RichterIn oder des Richters abgegolten ist.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach Absatz 1 gilt die Erschwerniszulagenverordnung in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), mit der Maßgabe fort, dass

1. an die Stelle
 - a) des Betrages 2,72 Euro in § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Betrag 3,20 Euro,
 - b) des Betrages 0,64 Euro in § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a der Betrag 0,80 Euro,
 - c) des Betrages 1,28 Euro in § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b der Betrag 1,80 Euro,
 - d) des Betrages 0,77 Euro in § 4 Abs. 2 der Betrag 0,80 Euro und
 - e) des Betrages 153,39 Euro in § 22 Abs. 2 der Betrag 225 Euro
 tritt und
2. bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten an die Stelle der Anspruchsvoraussetzung von 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nach § 20 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Buchst. a die Anzahl der Dienststunden tritt, die sich aus dem Verhältnis der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollzeitbeschäftigten Beamtin oder eines entsprechenden vollzeitbeschäftigten Beamten ergibt.

§ 47

Mehrarbeitsvergütung

(1) Eine Mehrarbeitsvergütung nach § 60 Abs. 3 Satz 3 NBG darf nur für messbare Mehrarbeit und nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 gewährt werden.

(2) Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A, die

1. im Arzt- oder Pflegedienst der Krankenhäuser, Kliniken und Sanatorien,
 2. im Polizeivollzugsdienst,
 3. im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr oder
 4. im Schuldienst als Lehrkraft
- Mehrarbeit geleistet haben, kann eine Mehrarbeitsvergütung gewährt werden.

(3) Anderen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A kann eine Mehrarbeitsvergütung gewährt werden, soweit Mehrarbeit geleistet wurde im Rahmen eines

1. Bereitschaftsdienstes,
2. Schichtdienstes,
3. Dienstes nach einem allgemein geltenden besonderen Dienstplan, den die Eigenart des Dienstes erfordert,
4. Dienstes, der ausschließlich aus gleichartigen, im Wesentlichen den gleichen Zeitaufwand erfordernden Arbeitsvorgängen besteht, für die der Dienstherr Richtwerte festgelegt hat, oder
5. Dienstes zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses.

(4) ¹Eine Mehrarbeitsvergütung wird nicht gewährt neben

1. der Auslandsbesoldung nach § 56,
2. einer besonderen Stellenzulage nach Nummer 1 oder 9 der Anlage 11.

²Beamtinnen und Beamte in einer Observations- oder Ermittlungsgruppe, die überwiegend im Außendienst eingesetzt sind, erhalten eine Mehrarbeitsvergütung neben einer in Satz 1 Nr. 2 genannten Zulage. ³Im Übrigen erhalten Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 neben einer in Satz 1 Nr. 2 genannten Zulage eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe des die Zulage übersteigenden Betrages. ⁴Ist die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung neben einer Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, so gilt dies auch für eine nach Wegfall der Zulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist.

(5) Eine Mehrarbeitsvergütung nach § 60 Abs. 3 Satz 3 NBG wird anstelle einer Dienstbefreiung nach § 60 Abs. 3 Satz 2 NBG nur gewährt, wenn die Mehrarbeit

1. von einer Beamtin oder einem Beamten geleistet wurde, für die oder den beamtenrechtliche Arbeitszeitregelungen gelten,
2. schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde,
3. die sich aus der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit ergebende jeweilige monatliche Arbeitszeit oder, soweit die Beamtin oder der Beamte nur während eines Teils eines Kalendermonats Dienst leistet, die anteilige monatliche Arbeitszeit um mehr als ein Achtel der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalendermonat übersteigt und
4. aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann.

(6) Die Höhe der Mehrarbeitsvergütung ist in **Anlage 13** geregelt.

(7) ¹Besteht keine feste tägliche Arbeitszeit, sodass eine Mehrarbeit nicht für den einzelnen Arbeitstag, sondern nur aufgrund der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit für eine volle Woche ermittelt werden kann, so ist Mehrarbeit innerhalb einer Kalenderwoche, die in zwei Kalendermonate fällt, dem späteren Kalendermonat zuzurechnen. ²Die in Anlage 13 geregelten Vergütungssätze sind jeweils in der Fassung anzuwenden, die in dem Zeitpunkt in Kraft war, in dem die Mehrarbeit geleistet wurde. ³Als Mehrarbeitsstunde gilt die volle Zeitstunde, im Schuldienst die Unterrichtsstunde. ⁴Abweichend von Satz 3 wird eine Stunde im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes nur entsprechend dem Umfang der erfahrungsgemäß bei der betreffenden Tätigkeit durchschnittlich anfallenden Inanspruchnahme berücksichtigt; darüber hinaus ist die Ableistung eines Dienstes in Bereitschaft als solche angemessen zu berücksichtigen. ⁵Die im Laufe eines Kalendermonats abgeleiteten Mehrarbeitszeiten werden zusammengerechnet; ergibt sich hierbei ein Bruchteil einer Stunde, so wird ab 30 Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

(8) Beamtinnen und Beamten mit durch Teilzeitbeschäftigung ermäßigter wöchentlicher Arbeitszeit ist für die bis zum Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geleistete Mehrarbeit eine Vergütung in Höhe der Besoldung zu zahlen, auf die eine Beamtin oder ein Beamter mit entsprechend anteilig erhöhter Arbeitszeit im Zeitraum der Mehrarbeitsleistung Anspruch gehabt hätte.

§ 48

Vergütung für zusätzliche Arbeit

¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung einer Ausgleichsvergütung in Höhe der zum Zeitpunkt des Ausgleichsanspruchs geltenden Sätze der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte zu regeln, bei denen ein Arbeitszeitausgleich aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, während der eine von der für sie jeweils geltenden individuellen wöchentlichen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeit festgelegt wurde (§ 60 Abs. 4 NBG), nicht oder nur teilweise möglich ist. ²In einer Verordnung nach Satz 1 ist vorzusehen, dass

1. Beamtinnen und Beamten mit durch Teilzeitbeschäftigung ermäßigter wöchentlicher Arbeitszeit für die bis zum Um-

fang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zusätzlich geleistete Arbeit anstelle einer Ausgleichsvergütung in Höhe der Sätze der Mehrarbeitsvergütung eine Ausgleichsvergütung in Höhe der Besoldung zu gewähren ist, auf die eine Beamtin oder ein Beamter mit entsprechend anteilig erhöhter Arbeitszeit im Zeitraum der zusätzlich geleisteten Arbeit Anspruch gehabt hätte, und

2. Lehrkräften an öffentlichen Schulen auf Antrag auch dann eine Ausgleichsvergütung gewährt werden kann, wenn ein vollständiger Arbeitszeitausgleich möglich ist.

§ 49

Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Gremien

¹Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln, dass Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A der Gemeinden und Samtgemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Vergütung bis zu einer Höhe von 102,26 Euro je Kalendermonat gewährt wird, wenn diese Beamtinnen und Beamten als Protokollführerinnen oder Protokollführer regelmäßig an Sitzungen der Vertretungen, ihrer Ausschüsse, der Hauptausschüsse oder der Ortsräte außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit teilnehmen. ²Die Vergütung darf nicht neben einer Aufwandsentschädigung und nicht gewährt werden, soweit die Arbeitsleistung, für die die Vergütung gewährt würde, durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird; ein allgemein mit der Sitzungstätigkeit verbundener Aufwand wird mit abgegolten.

§ 50

Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst

(1) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamtinnen und Beamte zu regeln. ²Maßstab für die Höhe der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge. ³Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden. ⁴Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand der Beamtin oder des Beamten mit abgegolten ist. ⁵Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach den Sätzen 1 bis 4 ist die Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) weiter anzuwenden.

(2) Das Justizministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung die Abgeltung der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten zu regeln.

§ 51

Zusätzliche Vergütung bei verlängerter Arbeitszeit im Feuerwehrdienst

¹Den Beamtinnen und Beamten der Kommunen in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, deren Dienst aus Arbeitsdienst und Bereitschaftsdienst besteht, wird bei einer Verlängerung der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit auf mehr als 48 Stunden und höchstens 56 Stunden eine zusätzliche Vergütung für jede geleistete Schicht gewährt. ²Die zusätzliche Vergütung beträgt bei einer individuellen wöchentlichen Arbeitszeit von 56 Stunden für jede geleistete 24-Stunden-Schicht 30 Euro in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8, 40 Euro in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und 55 Euro in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16. ³Bei einer kürzeren Schicht verringert sie sich entsprechend. ⁴Bei einer individuellen wöchentlichen Arbeitszeit zwischen 48 und 56 Stunden verringert sich die zusätzliche Vergütung entsprechend dem Anteil der nicht ausgeschöpften Möglichkeit der Verlängerung der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit.

§ 52

Unterrichtsvergütung im Vorbereitungsdienst

¹Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die selbständig Unterricht an öffentlichen Schulen in einem Umfang erteilen, der der Regelstundenzahl für Lehrkräfte in dem von ihnen angestrebten Lehramt entspricht, erhalten als Unterrichtsvergütung den Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweiligen Anwärtergrundbetrag und dem Anfangsgrundgehalt, das der Beamtin oder dem Beamten in dem Einstiegsamt zustünde, das ihr oder ihm unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes verliehen werden soll. ²Das Anfangsgrundgehalt bestimmt sich bei Beamtinnen und Beamten, für die das betreffende Amt einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A zugeordnet ist, nach der ersten Erfahrungsstufe, in der für diese Besoldungsgruppe in Anlage 5 ein Grundgehaltsatz ausgewiesen ist. ³Unterschreitet der Umfang der selbständigen Unterrichterteilung die Regelstundenzahl der Lehrkräfte in dem von der Beamtin oder dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst angestrebten Lehramt, wird die Unterrichtsvergütung im gleichen Verhältnis wie die Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden im Verhältnis zur Regelstundenzahl des angestrebten Lehramtes gekürzt.

§ 53

Prämien und Zulagen für besondere Leistungen

(1) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Abgeltung von herausragenden besonderen Leistungen durch Verordnung die Gewährung von Leistungsprämien (Einmalzahlungen) und Leistungszulagen an Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A zu regeln. ²In der Verordnung kann geregelt werden, dass Leistungsprämien oder Leistungszulagen auch für eine durch enges arbeitsteiliges Zusammenwirken erbrachte oder zu erbringende herausragende besondere Leistung (Teamleistung) gewährt werden können. ³Leistungsprämien oder Leistungszulagen nach Satz 2 können nur Beamtinnen und Beamten gewährt werden, die an der Teamleistung wesentlich beteiligt gewesen sind.

(2) ¹Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen in einem Kalenderjahr an insgesamt höchstens 30 Prozent der bei einem Dienstherrn vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A mit Dienstbezügen gewährt werden. ²In der Verordnung kann zugelassen werden, dass bei Dienstherrn mit weniger als vier Beamtinnen und Beamten in jedem Kalenderjahr einer Beamtin oder einem Beamten eine Leistungsprämie oder eine Leistungszulage gewährt werden kann. ³Leistungsprämien oder Leistungszulagen an mehrere Beamtinnen und Beamte für eine Teamleistung gelten zusammen nur als eine Leistungsprämie oder Leistungszulage an eine Person.

(3) ¹Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten nicht übersteigen. ²Leistungszulagen dürfen monatlich sieben Prozent des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten nicht übersteigen. ³Bei einer Teamleistung dürfen die Leistungsprämien oder Leistungszulagen zusammen 150 Prozent des in den Sätzen 1 und 2 geregelten Umfangs nicht übersteigen; maßgeblich ist die höchste Besoldungsgruppe der an der Leistung wesentlich beteiligten Beamtinnen und Beamten.

(4) ¹Die Gewährung von Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall ist sie zu widerrufen. ²Erneute Bewilligungen sind zulässig. ³Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. ⁴Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen und die Entscheidung über einen Widerruf trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(5) ¹In der Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist vorzusehen, dass Zahlungen, die aus demselben Anlass geleistet werden, anzurechnen sind oder bei solchen Zahlungen die Gewährung

einer Leistungsprämie oder Leistungszulage ausgeschlossen ist. ²In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass bei Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Grundgehalt oder bei Gewährung einer Amtszulage die Gewährung einer Leistungszulage ausgeschlossen ist oder eine Anrechnung erfolgt.

(6) In der Verordnung ist sicherzustellen, dass bei der Bewertung von Leistungen und bei der Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen niemand wegen des Geschlechts oder des Beschäftigungsumfanges bevorzugt oder benachteiligt wird.

(7) ¹Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A der Kommunen, der übrigen kommunalen Dienstherrn sowie des Bezirksverbands Oldenburg und der Niedersächsischen Versorgungskasse können Leistungsprämien und Leistungszulagen nach Maßgabe eines in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung festgelegten Leistungssystems gewährt werden, wenn im Haushaltsplan oder in dem entsprechenden Plan einer Kommune oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden. ²Voraussetzung für die Gewährung ist, dass

1. das Leistungssystem einheitlich für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt,
2. in dem Leistungssystem ein einheitlicher Maßstab für die Leistungsbewertung insbesondere in Form von Zielvereinbarungen oder einer systematischen Leistungsbewertung festgelegt ist und
3. Leistungsprämien und Leistungszulagen aufgrund einer Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 vom Dienstherrn nicht gewährt werden.

³Für die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen nach Satz 1 gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 54

Personalgewinnungszuschlag

(1) Ein Personalgewinnungszuschlag kann Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern gewährt werden, um einen bestimmten Dienstposten anforderungsgerecht besetzen zu können.

(2) ¹Der Zuschlag kann für höchstens 48 Monate entweder als Monatsbetrag oder als Einmalzahlung gewährt werden. ²Die Einmalzahlung kann in Teilbeträge aufgeteilt werden. ³Der Zuschlag kann einmalig erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. ⁴Unter Ausschluss der Möglichkeit einer erneuten Gewährung kann der Zuschlag abweichend von Satz 1 für höchstens 72 Monate gewährt werden. ⁵Die Höhe des Zuschlages sowie Beginn und Ende des Gewährungszeitraums sind festzusetzen.

(3) ¹Der Zuschlag darf monatlich in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A und in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 20 Prozent des Anfangsgrundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe sowie in der Besoldungsgruppe W 1 20 Prozent des Grundgehalts nicht übersteigen. ²In den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B und in den Besoldungsgruppen R 3 und höher darf der Zuschlag 15 Prozent des Grundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen. ³Maßgeblich ist jeweils das bei der Gewährung des Zuschlages geltende Grundgehalt. ⁴§ 11 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Zuschlag kann auch bei einem bereits bestehenden Dienstverhältnis nach § 1 zur Unterstützung der Besetzung eines Dienstpostens gewährt werden. ²In diesem Fall verringern sich die Obergrenzen nach Absatz 3 um die Hälfte.

(5) Bei der Entscheidung über die Gewährung und die Höhe des Zuschlages sowie den Zeitraum, für den der Zuschlag gewährt wird, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Bedeutung des Dienstpostens,
2. die Dringlichkeit der Besetzung des Dienstpostens,

3. die Bewerberlage,
4. die mit dem Dienstposten verbundenen Anforderungen,
5. die fachlichen Qualifikationen der Bewerberin oder des Bewerbers.

(6) Die Ausgaben für die Zuschläge eines Dienstherrn dürfen 0,3 Prozent der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten.

(7) Die Entscheidung über die Gewährung von Personalgehaltungszuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, für Landesbeamtinnen und Landesbeamte im Einvernehmen mit dem Finanzministerium oder der von ihm bestimmten Stelle.

§ 55

Zuschlag beim Hinausschieben des Ruhestandes

Beamtinnen und Beamten, deren Ruhestand nach § 36 Abs. 2 NBG hinausgeschoben ist, wird für die Dauer des Hinausschiebens ein Zuschlag in Höhe von 8 Prozent des Grundgehalts gewährt.

Fünfter Teil Auslandsbesoldung

§ 56

Auslandsbesoldung

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die im Ausland verwendet werden, erhalten neben den Bezügen, die ihnen bei einer Verwendung im Inland zustehen, Auslandsbesoldung in entsprechender Anwendung der für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in der Tabelle VI.1 der Anlage VI des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) mit den nachfolgenden Änderungen (im Folgenden: BBesG) an die Stelle der Zeile „Grundgehaltsspanne“ die **Anlage 14** tritt.

Sechster Teil Anwärterbezüge

§ 57

Grundsatz

(1) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten Anwärterbezüge.

(2) ¹Anwärterbezüge sind der Anwärtergrundbetrag und der Anwärtersonderzuschlag. ²Daneben werden der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt; jährliche Sonderzahlungen können nach den landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden. ³Zulagen und Vergütungen werden nur gewährt, wenn dies gesetzlich besonders bestimmt ist.

(3) ¹Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten zusätzlich Bezüge entsprechend der Auslandsbesoldung nach § 56. ²Der Berechnung des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag (§ 58), der Familienzuschlag der Stufe 1 und der Anwärtersonderzuschlag (§ 59) zugrunde zu legen. ³Für die entsprechende Anwendung des § 54 Abs. 1 Satz 3 BBesG ist die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes maßgebend, das der Beamtin oder dem Beamten unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes verliehen werden soll.

(4) ¹Absatz 3 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden. ²Diese Beamtinnen und Beamten erhalten lediglich einen Kaufkraftaus-

gleich in entsprechender Anwendung des § 55 BBesG mit der Maßgabe, dass mindestens die Bezüge nach Absatz 2 verbleiben.

§ 58

Anwärtergrundbetrag

¹Der Anwärtergrundbetrag bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, das der Beamtin oder dem Beamten unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes verliehen werden soll. ²Die Höhe des Anwärtergrundbetrages ist in **Anlage 15** geregelt.

§ 59

Anwärtersonderzuschlag

¹Stellt das für die Laufbahn zuständige Ministerium einen erheblichen Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern für einen Vorbereitungsdienst fest, so kann das Finanzministerium bestimmen, dass ein Anwärtersonderzuschlag gewährt wird. ²Der Anwärtersonderzuschlag soll 70 Prozent des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; er darf höchstens 100 Prozent des Anwärtergrundbetrages betragen.

§ 60

Herabsetzung der Anwärterbezüge und Wegfall des Anspruchs

(1) ¹Die Behörde oder sonstige Stelle, die die Beamtin oder den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst eingestellt hat oder nach der Einstellung die personalrechtlichen Befugnisse über diese Beamtin oder diesen Beamten ausübt, kann den Anwärtergrundbetrag für diese Beamtin oder diesen Beamten herabsetzen, wenn

1. sich der Vorbereitungsdienst verlängert, weil die Beamtin oder der Beamte die den Vorbereitungsdienst abschließende Prüfung nicht bestanden hat, oder
2. sich der Vorbereitungsdienst aus einem von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretenden Grund verlängert.

²Es sind mindestens 30 Prozent des Anfangsgrundgehalts zu belassen, das der Beamtin oder dem Beamten in dem Einstiegsamt zustünde, das ihr oder ihm unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes verliehen werden soll. ³Von der Herabsetzung ist abzusehen, wenn

1. die Prüfungsleistungen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Prüfung erbracht werden oder
2. ein besonderer Härtefall vorliegt.

⁴Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist eine Herabsetzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

(2) Der Anspruch auf den Anwärtergrundbetrag entfällt bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium oder einem Studium gleichgestellte Zeiten ableisten, rückwirkend, wenn die Beamtin oder der Beamte aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund

1. vorzeitig aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet oder
2. nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes
 - a) nicht in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) übernommen wird oder
 - b) in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) übernommen wird und nicht mindestens fünf Jahre in diesem verbleibt.

(3) Der Anspruch auf den Anwärtersonderzuschlag entfällt rückwirkend, wenn die Beamtin oder der Beamte aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund

1. vorzeitig oder wegen Nichtbestehens der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet oder
2. nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes
 - a) nicht in ein Beamtenverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) in der Laufbahn, für die sie oder er die Befähigung erworben hat, übernommen wird oder
 - b) in ein Beamtenverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) in der Laufbahn, für die sie oder er die Befähigung erworben hat, übernommen wird und nicht mindestens fünf Jahre in diesem verbleibt.

(4) § 19 Abs. 2 ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Rückforderungsbetrag für jedes nach Bestehen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung abgeleistete volle Dienstjahr um ein Fünftel vermindert.

§ 61

Anwärterbesoldung nach Ablegung der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung

¹Die Anwärterbezüge und die übrigen Besoldungsbestandteile werden für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 30 Abs. 4 NBG bis zum Ende des Monats, in dem das Beamtenverhältnis endet, weitergewährt. ²Entsteht bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge wegen einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1) oder bei einer Ersatzschule (§ 142 des Niedersächsischen Schulgesetzes), so werden die in Satz 1 genannten Bezüge nur bis zum Tag vor Entstehung dieses Anspruchs weitergewährt.

§ 62

Anrechnung anderer Einkünfte

(1) ¹Erhält die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt. ²Es werden jedoch mindestens 30 Prozent des Anfangsgrundgehalts gewährt, das der Beamtin oder dem Beamten in dem Einstiegsamt zustünde, das ihr oder ihm unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes verliehen werden soll.

(2) Hat die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Anwärterbezügen und Familienzuschlag die Summe von Anfangsgrundgehalt und Familienzuschlag übersteigt, die der Beamtin oder dem Beamten in dem Einstiegsamt zustünden, das ihr oder ihm unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes verliehen werden soll.

(3) Übt die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit aus, so ist § 10 entsprechend anzuwenden.

Siebenter Teil

Jährliche Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen

§ 63

Jährliche Sonderzahlungen

(1) ¹Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 420 Euro. ²§ 11 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) ¹Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten neben ihren Dienst- oder Anwärterbezügen für den Monat Dezember für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird, eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro; für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind beträgt die Sonderzahlung 400 Euro. ²Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Dienst- oder Anwärterbezügen während des Jahres aus anderen Gründen als durch Tod oder den in § 21 Nrn. 1 bis 3 BeamStG genannten Gründen entfallen, so wird die Sonderzahlung nach Satz 1 für die Kinder gewährt, die bei Fortbestehen dieser Voraussetzungen in Bezug auf den Monat Dezember bei der Höhe des Familienzuschlags zu berücksichtigen wären.

§ 64

Vermögenswirksame Leistungen

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten vermögenswirksame Leistungen nach dem Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1778) mit den nachfolgenden Änderungen.

Achter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 65

Übergangsregelungen für Ausgleichszulagen

(1) Soweit der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter am 31. Dezember 2016 eine Ausgleichszulage nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), zugestanden hat, weil sich ihr oder sein Anspruch auf ruhegehaltfähige Dienstbezüge verringert hat, ist für die Zeit ab dem 1. Januar 2017 anstelle der Ausgleichszulage die Besoldung hinsichtlich der Dienstbezüge, die die Ausgleichszulage ausgleicht, in der Höhe zu zahlen, die ihr oder ihm ohne den Eintritt des Grundes, der zu der Ausgleichszulage geführt hat, ab diesem Zeitpunkt zugestanden hätte; § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Soweit der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter am 31. Dezember 2016 eine Ausgleichszulage nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Absatz 1 genannten Fassung zugestanden hat, weil sich ihr oder sein Anspruch auf nicht ruhegehaltfähige Dienstbezüge verringert hat, ist für die Zeit ab dem 1. Januar 2017 diese Ausgleichszulage in der bisherigen Höhe weiter mit der Maßgabe zu zahlen, dass für die Zeit ab diesem Zeitpunkt § 40 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 5 entsprechend gilt. ²Satz 1 gilt für den Fall, dass der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter eine Ausgleichszulage nach Satz 1 am 31. Dezember 2016 nur aufgrund einer Beurlaubung vorübergehend nicht zugestanden hat, mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des 1. Januar 2017 der Zeitpunkt tritt, an dem die Zahlung der Ausgleichszulage wieder aufgenommen wird.

§ 66

Übergangsregelung bei vor dem 1. Januar 2010
bewilligter Altersteilzeit

Für Beamtinnen und Beamte, denen vor dem 1. Januar 2010 Altersteilzeit bewilligt worden ist, ist die Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), anzuwenden.

§ 67

Übergangsregelung bei Gewährung einer
Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder
überstaatliche Einrichtung

In den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 1 beträgt die Kürzung abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1

1. für bis zum 31. Dezember 1991 vollendete Jahre 2,14 Prozent,
2. für zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 31. Dezember 2002 vollendete Jahre 1,875 Prozent und
3. für zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2011 vollendete Jahre 1,875 Prozent multipliziert mit dem jeweiligen in § 69 e Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), genannten Anpassungsfaktor.

§ 68

Übergangsregelung für Beamtinnen und
Beamte der Bundesbesoldungsordnung C

(1) ¹Für Professorinnen und Professoren der Bundesbesoldungsordnung C sind anzuwenden

1. § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt des 2. Abschnitts, die §§ 43 und 50 sowie die Anlagen I und II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926), und
2. die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527).

²Eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Satz 1 Nr. 1 genannten Fassung ist ausgeschlossen.

(2) ¹Auf Antrag wird Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen. ²Der Antrag der Beamtin oder des Beamten ist unwiderruflich. ³In den Fällen des Satzes 1 findet § 8 keine Anwendung.

(3) Für Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen, Oberingenieure, wissenschaftliche Assistentinnen, wissenschaftliche Assistenten, künstlerische Assistentinnen und künstlerische Assistenten der Bundesbesoldungsordnung C sind der 3. Unterabschnitt des 2. Abschnitts sowie die Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Fassung anzuwenden.

(4) ¹Das Grundgehalt der Beamtin oder des Beamten bestimmt sich auch in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nach der Besoldungsgruppe, der das ihr oder ihm verliehene Amt zugeordnet ist, soweit sich aus § 8 nichts anderes ergibt, und nach der Erfahrungsstufe, der sie oder er zugeordnet ist. ²Die Grundgehaltssätze sind in **Anlage 16**, die Höhe der Stellenzulagen und Zulagen in **Anlage 17** geregelt. ³§ 25 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2 bis 6 und § 26 gelten entsprechend. ⁴Die Zuordnung

der am 31. Dezember 2016 vorhandenen Beamtinnen und Beamten richtet sich nach § 71 Abs. 2 und § 72. ⁵Beginnt das Beamtenverhältnis zu einem der in § 1 genannten Dienstherren am 1. Januar 2017 oder danach, so ist die Beamtin oder der Beamte zu Beginn dieses Beamtenverhältnisses der ersten Erfahrungsstufe zugeordnet, in der für ihre oder seine Besoldungsgruppe in Anlage 16 ein Grundgehaltssatz ausgewiesen ist, soweit sich aus der entsprechenden Anwendung des § 25 Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt. ⁶Die Erfahrungsstufen und die in jeder Erfahrungsstufe vor dem Aufstieg in die nächsthöhere Erfahrungsstufe abzuleistende Erfahrungszeit sind in Anlage 16 geregelt.

(5) Ist bei hauptberuflichen Leiterinnen und Leitern und Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen, die bis zu ihrer Wahl Professorinnen oder Professoren der Besoldungsgruppe C 4 waren, die Summe aus Grundgehalt und den Zuschüssen nach den Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Fassung geringer als die Summe aus Grundgehalt und den Zuschüssen, die sie in ihrer bisherigen Tätigkeit erhalten haben, so erhalten sie eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.

§ 69

Überleitung der vor dem 29. Juli 2014
gewährten Leistungsbezüge

(1) ¹Monatliche Leistungsbezüge, über deren Gewährung bis zum 28. Juli 2014 nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in § 65 Abs. 1 genannten Fassung entschieden wurde, verringern sich für die Zeit ab dem 1. Januar 2013 um 614,68 Euro in der Besoldungsgruppe W 2 und um 111,58 Euro in der Besoldungsgruppe W 3, höchstens jedoch um die Hälfte des Gesamtbetrages dieser Leistungsbezüge. ²Wenn mehrere Leistungsbezüge gewährt werden, bezieht sich die Verringerung auf die Leistungsbezüge in folgender Reihenfolge:

1. unbefristete ruhegehaltfähige Leistungsbezüge,
2. befristete ruhegehaltfähige Leistungsbezüge,
3. unbefristete nicht ruhegehaltfähige Leistungsbezüge,
4. befristete nicht ruhegehaltfähige Leistungsbezüge.

³Bei gleichrangigen Leistungsbezügen wird zunächst der früher gewährte Leistungsbezug verringert; erstmals am gleichen Tag gewährte Leistungsbezüge werden zu gleichen Teilen verringert. ⁴Entfällt ein Leistungsbezug, so ist eine Verringerung nach den Sätzen 1 bis 3 neu zu berechnen.

(2) Bei der Berechnung von Leistungsbezügen, über deren Gewährung bis zum 28. Juli 2014 auf Grundlage der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Höhe des Grundgehalts entschieden wurde und die nach einem Prozentsatz vom jeweiligen Grundgehalt bemessen werden, wird das zugrunde zu legende Grundgehalt für die Zeit ab dem 1. Januar 2013 um 614,68 Euro in der Besoldungsgruppe W 2 und um 111,58 Euro in der Besoldungsgruppe W 3 verringert.

§ 70

Überleitung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen
und Richter in die Ämter und Funktionszusätze der
Besoldungsordnungen A, B, W und R

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die am 31. Dezember 2016 ein Amt der Bundesbesoldungsordnung A, B, W oder R des Bundesbesoldungsgesetzes in der in § 65 Abs. 1 genannten Fassung oder der Niedersächsischen Besoldungsordnung A, B, W oder R des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), innehatten, werden in das ihrem bisherigen Amt entsprechende Amt der Besoldungsordnung A, B, W oder R (Anlage 1, 2, 3 oder 4) übergeleitet.

(2) ¹Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter nach Absatz 1, deren bisheriges Amt keinem Amt der Besoldungsordnungen A, B, W und R entspricht, bekleiden ihr bisheriges Amt weiter. ²Ihre Besoldung bemisst sich nach der Besoldungsgruppe, die der Besoldungsgruppe entspricht, der ihr bisheriges Amt nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz jeweils in der in Absatz 1 genannten Fassung zugeordnet war.

(3) Beamtinnen und Beamte nach Absatz 1, deren Amt bisher in der Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes oder in der Niedersächsischen Besoldungsordnung A des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes jeweils in der in Absatz 1 genannten Fassung mit einem Funktionszusatz verbunden war, der in Besoldungsordnung A nicht mehr aufgeführt ist, werden nach Maßgabe der **Anlage 18** in das entsprechende Amt mit neuem Funktionszusatz übergeleitet.

§ 71

Grundgehaltssätze für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und C sowie für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in der Zeit vom 1. September 2011 bis zum 31. Dezember 2016

(1) Für die Bestimmung der Grundgehaltssätze für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A sowie für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 ist für die Zeit vom 1. September 2011 bis zum 31. Dezember 2016 die Anlage 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: NBesG) mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. In Nummer 1 (Besoldungsordnung A) werden jeweils im Tabellenkopf das Wort „2-Jahres-Rhythmus“ durch die Worte „Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre“, das Wort „3-Jahres-Rhythmus“ durch die Worte „Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre“, das Wort „4-Jahres-Rhythmus“ durch die Worte „Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre“ und das Wort „Stufe“ durch das Wort „Erfahrungsstufe“ ersetzt.
2. In Nummer 4 (Besoldungsordnung R) werden jeweils im Tabellenkopf über dem Feld „Stufe“ ein gleich großes Feld mit den Worten „Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre“ eingefügt, das Wort „Stufe“ durch das Wort „Erfahrungsstufe“ ersetzt und das Feld „Lebensalter“ und die darunter befindlichen Felder „27“ bis „49“ gestrichen.

(2) Für die Bestimmung der Grundgehaltssätze für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung C ist für die Zeit vom 1. September 2011 bis zum 31. Dezember 2016 die Anlage 3 NBesG mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils im Tabellenkopf über dem Feld „Stufe“ ein gleich großes Feld mit den Worten „Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre“ eingefügt und das Wort „Stufe“ durch das Wort „Erfahrungsstufe“ ersetzt werden.

§ 72

Zuordnung der vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnungen A und C sowie der vorhandenen Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 zu den Erfahrungsstufen und Ableistung der Erfahrungszeit

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und C sowie Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2, die am 31. August 2011 und darüber hinaus in einem Beamten- oder Richter Verhältnis zu einem der in § 1 genannten Dienstherren standen, sind mit Wirkung vom 1. September 2011 der Erfahrungsstufe neu zugeordnet, die der Stufe entspricht, der sie nach dem bis dahin geltenden Recht am 1. September 2011 zugeordnet waren.

(2) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und C sowie Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2, für die im Zeitraum vom 1. September 2011 bis zum 31. Dezember 2016

ein Beamten- oder Richter Verhältnis zu einem der in § 1 genannten Dienstherren begann, werden mit Wirkung von dem Tag des Beginns dieses Beamten- oder Richter Verhältnisses der Erfahrungsstufe neu zugeordnet, die der Stufe entspricht, der sie nach dem bis dahin geltenden Recht zugeordnet waren, wenn dies für die Betroffene oder den Betroffenen günstiger ist als eine Zuordnung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Mit der Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe nach Absatz 1 oder 2 beginnt die in dieser Erfahrungsstufe nach den Vorschriften dieses Gesetzes abzuleistende Erfahrungszeit.

(4) ¹In den Fällen des Absatzes 1 gelten vor dem 1. September 2011 in der entsprechenden Stufe nach dem bis dahin geltenden Recht bereits berücksichtigte Zeiten als in der neuen Erfahrungsstufe abgeleistete Erfahrungszeit. ²Zeiten, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, und Zeiten einer vorläufigen Dienstenthebung im Zeitraum von der Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe nach Absatz 1 oder 2 bis zum 31. Dezember 2016 werden hinsichtlich der Ableistung der Erfahrungszeit nach Maßgabe des bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Landesrechts in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt, wenn dies für die Betroffene oder den Betroffenen günstiger ist als die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes.

(5) Entscheidungen nach Absatz 2 sind der oder dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

§ 73

Anpassung der Erfahrungsstufen zum 1. Januar 2017

¹Beamtinnen und Beamte, deren Grundgehalt sich am 31. Dezember 2016 nach Besoldungsgruppe A 12, A 13 oder A 14 und Erfahrungsstufe 3 bestimmt hat, sowie Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, deren Grundgehalt sich am 31. Dezember 2016 nach Besoldungsgruppe R 1 und Erfahrungsstufe 1 bestimmt hat, werden zum 1. Januar 2017 in die jeweils nächsthöhere Erfahrungsstufe übergeleitet. ²Mit der Überleitung in eine Erfahrungsstufe nach Satz 1 beginnt die in dieser Erfahrungsstufe abzuleistende Erfahrungszeit. ³Vor dem 1. Januar 2017 in der vorherigen Erfahrungsstufe abgeleistete Erfahrungszeiten und nach § 72 Abs. 4 berücksichtigte Zeiten gelten als in der neuen Erfahrungsstufe abgeleistete Erfahrungszeit.

Anlage 1

(zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3, § 24 Abs. 4 sowie den §§ 37 und 39)

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 4

Amtsmeisterin, Amtsmeister¹⁾ 2)
Gestütwärterin, Gestütwärter¹⁾
Hauptaufseherin, Hauptaufseher¹⁾ 3)

¹⁾ Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 5

Betriebsassistentin, Betriebsassistent¹⁾ 2) 3)
Gestütoberwärterin, Gestütoberwärter
Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister³⁾ 5)
Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister²⁾ 4)

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

²⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

³⁾ Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.

⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 6

Betriebsassistentin, Betriebsassistent¹⁾
Deichvögtin, Deichvogt²⁾ ³⁾
Erste Justizhauptwachtmeisterin,
Erster Justizhauptwachtmeister⁵⁾
Gestüthauptwärterin, Gestüthauptwärter⁴⁾
Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister¹⁾
Sattelmeisterin, Sattelmeister³⁾
Sekretärin, Sekretär³⁾

¹⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 (nur erstes Einstiegsamt) bei einem Dienstherrn.

²⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 7, A 8 oder A 9.

³⁾ Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.

⁴⁾ Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 (nur erstes Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste im Gestütsdienst).

⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 7

Brandmeisterin, Brandmeister¹⁾
Deichvögtin, Deichvogt²⁾
Hafenmeisterin, Hafenmeister¹⁾ ³⁾
Krankenschwester, Krankenpfleger¹⁾
Obersattelmeisterin, Obersattelmeister
Obersekretärin, Obersekretär⁴⁾ ⁵⁾
Oberwerkmeisterin, Oberwerkmeister⁶⁾
Stationsschwester, Stationspfleger¹⁾ ⁷⁾

¹⁾ Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.

²⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 6, A 8 oder A 9.

³⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 8.

⁴⁾ Als zweites Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Technische Dienste.

⁵⁾ Als zweites Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz im Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst.

⁶⁾ Als zweites Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Technische Dienste im Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst und im Maßregelvollzug.

⁷⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 8

Abteilungsschwester, Abteilungspfleger
Deichvögtin, Deichvogt¹⁾
Gerichtsvollzieherin, Gerichtsvollzieher²⁾
Hafenmeisterin, Hafenmeister³⁾
Hauptsattelmeisterin, Hauptsattelmeister
Hauptsekretärin, Hauptsekretär
Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister
Oberbrandmeisterin, Oberbrandmeister

¹⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 6, A 7 oder A 9.

²⁾ Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.

³⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 7.

Besoldungsgruppe A 9

Amtsinspektorin, Amtsinpektor¹⁾
Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor¹⁾
Deichvögtin, Deichvogt²⁾
Erste Hauptsattelmeisterin, Erster Hauptsattelmeister³⁾
Hauptbrandmeisterin, Hauptbrandmeister¹⁾

Inspektorin, Inspektor⁴⁾

Kriminalkommissarin, Kriminalkommissar⁴⁾

Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis⁴⁾ ⁵⁾

Obergerichtsvollzieherin, Obergerichtsvollzieher¹⁾

Oberin, Pflegevorsteher⁶⁾ ⁷⁾

Oberschwester, Oberpfleger⁷⁾

Polizeikommissarin, Polizeikommissar⁴⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können jeweils bis zu 30 Prozent der Planstellen für Beamtinnen und Beamte für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden. Die Obergrenze von 30 Prozent gilt nicht für Beamtinnen und Beamte der Kommunen, Zweckverbände, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten sowie des Bezirksverbands Oldenburg und der Niedersächsischen Versorgungskasse.

²⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 6, A 7 oder A 8.

³⁾ Erhält als Technische Leiterin oder Technischer Leiter der Hengstprüfungsanstalt Adelheidsdorf eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁴⁾ Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

⁵⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11.

⁶⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁷⁾ Erhält als Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung eine besondere Stellenzulage nach Anlage 12.

Besoldungsgruppe A 10

Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher

— als Leiterin oder Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegekräften —¹⁾ ²⁾

Fachlehrerin, Fachlehrer

— an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer —³⁾

Kriminaloberkommissarin, Kriminaloberkommissar

Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis⁴⁾

Oberinspektorin, Oberinspektor⁵⁾

Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar

¹⁾ Erhält als Mitglied der Krankenhausleitung eine besondere Stellenzulage nach Anlage 12.

²⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

³⁾ Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

⁴⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 9 oder A 11.

⁵⁾ Als erstes Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste oder Agrar- und umweltbezogene Dienste im landwirtschaftlich-technischen Dienst oder der Fachrichtung Feuerwehr sowie als Beförderungssamt der Laufbahngruppe 2.

Besoldungsgruppe A 11

Amtfrau, Amtmann

Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher

— als Leiterin oder Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegekräften —¹⁾

Fachlehrerin, Fachlehrer

— für künstlerischen Entwurf —²⁾ ³⁾

— mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung —²⁾ ³⁾

Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar²⁾

Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis⁴⁾

Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar²⁾

¹⁾ Erhält als Mitglied der Krankenhausleitung eine besondere Stellenzulage nach Anlage 12.

²⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

³⁾ Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

⁴⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10.

Besoldungsgruppe A 12

- Amtsanwältin, Amtsanwalt ¹⁾
- Amtsrätin, Amtsrat
- Fachlehrerin, Fachlehrer
- für künstlerischen Entwurf — ²⁾ ³⁾
 - mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung — ²⁾ ⁴⁾
- Konrektorin, Konrektor
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 — ⁵⁾
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 — ⁵⁾
 - bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung — ⁵⁾
- Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar ²⁾
- Lehrerin, Lehrer
- an einer allgemeinbildenden Schule — ¹⁾
 - an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde — ⁷⁾
 - an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte — ⁷⁾
- Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar ²⁾
- Realschullehrerin, Realschullehrer
- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung — ¹⁾
- Rechnungsrätin, Rechnungsrat
- als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof —
- Rektorin, Rektor
- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 80 — ⁶⁾
 - als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule — ⁵⁾
- Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor
- an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 80 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 — ⁵⁾
 - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 — ⁵⁾
 - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 — ⁵⁾

¹⁾ Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

²⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

³⁾ Nur nach achtjähriger Unterrichtstätigkeit nach Erfüllung der Einstellungs Voraussetzungen oder nach dreijähriger Tätigkeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11.

⁴⁾ Nur nach achtjähriger Unterrichtstätigkeit nach Abschluss der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung oder nach dreijähriger Tätigkeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 nach Beendigung der Probezeit.

⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁶⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8. Nimmt die Beamtin oder der Beamte die herausgehobene Funktion nicht mehr wahr, so wird die Amtszulage weiter gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte sie zehn Jahre lang erhalten hat und sie oder er in der Besoldungsgruppe A 12 verbleibt.

⁷⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 13 ¹⁾

- Akademische Rätin, Akademischer Rat
- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule — ²⁾
- Dozentin, Dozent
- an einer Volkshochschule — ³⁾
- Erste Kriminalhauptkommissarin, Erster Kriminalhauptkommissar
- Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar
- Förderschullehrerin, Förderschullehrer ⁴⁾
- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung —
 - bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung —
 - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters
 - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360,
 - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360,
 - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 ⁶⁾,
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360,
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 ⁶⁾,
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 — ⁶⁾
 - als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule —
 - als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule —
 - als Leiterin oder Leiter
 - des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,
 - des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule ⁶⁾,
 - des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule ⁶⁾,
 - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180,
 - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 ⁶⁾,
 - eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360,
 - eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 ⁶⁾,
 - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 80,
 - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360 ⁶⁾,
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 180,
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 — ⁶⁾

- als zweite Konrektorin, zweiter Konrektor
 - an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 80 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540,
 - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 —

Förderschulrektorin, Förderschulrektor

- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 40 und einer Gesamtschülerzahl bis 80 — ⁶⁾
- einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl bis 40 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl bis 30 — ⁷⁾

Konrektorin, Konrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters
 - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360,
 - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360,
 - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 ⁶⁾,
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360,
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 ⁶⁾,
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 — ⁶⁾
- als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule —
- als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule —
- bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung —

Konservatorin, Konservator

Kustodin, Kustos

Lehrerin, Lehrer

- mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung — ⁴⁾

Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt ⁸⁾

Oberlehrerin, Oberlehrer

- im Justizvollzugsdienst — ⁴⁾

Oberrechnungsärztin, Oberrechnungsrat

- als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof —

Pfarrerin, Pfarrer ³⁾

Rätin, Rat ⁹⁾ ¹³⁾

Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 — ⁶⁾

Realschullehrerin, Realschullehrer

- bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung —
- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung — ¹⁰⁾
- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten —
- als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht —

Realschulrektorin, Realschulrektor

- als Leiterin oder Leiter des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule — ⁶⁾

Rektorin, Rektor

- als Leiterin oder Leiter
 - des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,
 - des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule ⁶⁾,
 - eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360,
 - eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 — ⁶⁾
- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180 —,
- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 — ⁶⁾
- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 80 —
- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360 — ⁶⁾
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 180 —
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 — ⁶⁾

Seefahrtsoberlehrerin, Seefahrtsoberlehrer ⁴⁾ ¹¹⁾

Studienrätin, Studienrat

- bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung —
- mit der Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde bei einer der Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung — ⁵⁾ ¹²⁾
- mit der Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte bei einer der Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung — ⁵⁾
- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung — ⁵⁾
- als leitende Pädagogin oder leitender Pädagoge im Justizvollzugsdienst —

Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor

- an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 80 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 —

– an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –

- ¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können bis zu 20 Prozent der Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste oder Agrar- und umweltbezogene Dienste im landwirtschaftlich-technischen Dienst oder der Fachrichtung Feuerwehr, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden. Die Obergrenze von 20 Prozent gilt nicht für Beamtinnen und Beamte der Kommunen, Zweckverbände, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten sowie des Bezirksverbands Oldenburg.
- ²⁾ Im Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 31 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.
- ³⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- ⁴⁾ Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.
- ⁵⁾ Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.
- ⁶⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- ⁷⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8. Nimmt die Beamtin oder der Beamte die herausgehobene Funktion nicht mehr wahr, so wird die Amtszulage weiter gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte sie zehn Jahre lang erhalten hat und sie oder er in der Besoldungsgruppe A 13 verbleibt.
- ⁸⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können bis zu 20 Prozent der Planstellen für Oberamtsanwältinnen und Oberamtsanwälte mit Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- ⁹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können bis zu 20 Prozent der Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz mit Funktionen einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- ¹⁰⁾ Nur für Lehrkräfte, denen das Amt einer Realschullehrerin oder eines Realschullehrers der Besoldungsgruppe A 13 bei einem anderen Dienstherrn vor dem 6. November 2009 übertragen wurde.
- ¹¹⁾ Erhält von der Erfahrungsstufe 9 an eine Amtszulage nach Anlage 8.
- ¹²⁾ Erhält als Taubblindenlehrerin oder Taubblindenlehrer eine besondere Stellenzulage nach Anlage 12.
- ¹³⁾ Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 sowie als Beförderungssamt in der Laufbahngruppe 2.

Besoldungsgruppe A 14

Direktorstellvertreterin, Direktorstellvertreter

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –

Dozentin, Dozent

– an einer Volkshochschule – ¹⁾

Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters
 - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120,
 - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 ²⁾,
 - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360,
 - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 ²⁾
 - einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540,
 - einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360,
 - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 ²⁾,

– einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360,

– einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540,

– einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 ²⁾,

– einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig – ²⁾

– bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –

– als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 –

– als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule –

– als Jahrgangseiterin oder Jahrgangseiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –

Förderschulrektorin, Förderschulrektor

– einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 –

– einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 – ²⁾

– einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 180 –

– einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 – ²⁾

– als Leiterin oder Leiter

– einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360,

– einer Realschule mit einer Schülerzahl bis 180,

– einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 ²⁾,

– einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360,

– einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360,

– einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360,

– einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 ²⁾,

– einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 ²⁾,

– des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,

– des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule – ²⁾

– mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei einer der Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung an einem Gymnasium oder einer berufsbildenden Schule zur Wahrnehmung schulfachlicher Aufgaben –

Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor

– als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 – ³⁾

Oberkonservatorin, Oberkonservator

Oberkustodin, Oberkustos

Oberrätin, Oberrat

Oberschulkonrektorin, Oberschulkonrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 –
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 –²⁾

Oberschulrektorin, Oberschulrektor

- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 –
- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 –²⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 –
- als Leiterin oder Leiter einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 –²⁾
- als Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs II einer Oberschule –²⁾

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 –
- als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule –
- als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
- bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- mit der Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde bei einer der Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung –⁴⁾
- mit der Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte bei einer der Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung –
- mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung –
- als leitende Pädagogin oder leitender Pädagoge im Justizvollzugsdienst –

Pfarrerinnen, Pfarrer¹⁾

Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters
 - einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360,
 - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360²⁾,
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360,
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540,
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540²⁾,

- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig –²⁾
- als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule –
- als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
- bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht –

Realschulrektorin, Realschulrektor

- als Leiterin oder Leiter
 - des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,
 - des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule –²⁾
- einer Realschule mit einer Schülerzahl bis 180 –
- einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 –²⁾
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360 –
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 –²⁾
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 –²⁾

Regierungsschulrätin, Regierungsschulrat

- im Schulaufsichtsdienst –

Rektorin, Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 –
- bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 –
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 –

Seminarkonrektorin, Seminarkonrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars
 - für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen^{2) 3)},
 - für das Lehramt für Sonderpädagogik –^{2) 5)}

Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor

- an einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 270 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 –
- an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –
- an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –

Zweite Oberschulkonrektorin, Zweiter Oberschulkonrektor

- einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 –
- einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 –²⁾

Zweite Realschulkonrektorin, Zweiter Realschulkonrektor

- an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –
- einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 –

¹⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

³⁾ Mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik.

⁴⁾ Erhält als Taubblindenlehrerin oder Taubblindenlehrer eine besondere Stellenzulage nach Anlage 12.

⁵⁾ Mit der Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt.

Besoldungsgruppe A 15

Direktorin, Direktor

Direktorin, Direktor

- beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- einer Volkshochschule mit mehr als 15 000 bis 40 000 Unterrichtsstunden jährlich –

Direktorstellvertreterin, Direktorstellvertreter

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters
 - einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe ¹⁾,
 - einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000,
 - einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 ¹⁾,
 - einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000,
 - einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 ¹⁾,
 - einer Oberschule mit gymnasialer Oberstufe ¹⁾,
 - einer Volkshochschule mit mehr als 40 000 Unterrichtsstunden jährlich –

Fachmoderatorin, Fachmoderator

- für Gesamtschulen –

Förderschulrektorin, Förderschulrektor

- bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 –
- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 –
- als Leiterin oder Leiter
 - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360,
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540,
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig –
- an einer berufsbildenden Schule oder an einem Gymnasium zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –

Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor

- als Leiterin oder Leiter

- einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540,
- einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 – ¹⁾

Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor ²⁾

- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –
- als Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe –

Hauptkonservatorin, Hauptkonservator

Hauptkustodin, Hauptkustos

Museumsdirektorin und Professorin, Museumsdirektor und Professor

Oberschuldirektorin, Oberschuldirektor

- als Leiterin oder Leiter einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 – ¹⁾

Oberschulrektorin, Oberschulrektor

- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 –
- als Leiterin oder Leiter einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 –

Realschulrektorin, Realschulrektor

- bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung –
- einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 –
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig –

Regierungsschuldirektorin, Regierungsschuldirektor

- im Schulaufsichtsdienst –

Seminarrektorin, Seminarrektor

- als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars
 - für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen ²⁾,
 - für das Lehramt für Sonderpädagogik – ³⁾

Studiendirektorin, Studiendirektor

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einem Landesbildungszentrum für Blinde oder für Hörgeschädigte –
- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters
 - des Niedersächsischen Studienkollegs,
 - einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360 ⁴⁾,
 - einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 ¹⁾ ⁴⁾,
 - eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von
 - mehr als 540, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ¹⁾,
 - mehr als 670, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ¹⁾,
 - mehr als 800, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ¹⁾,

- eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150 ⁴⁾,
- eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150 ⁴⁾,
- eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,
- eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen ¹⁾,
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl bis 360,
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 ¹⁾,
- eines Abendgymnasiums oder Kollegs,
- eines zweizügig ausgebauten Abendgymnasiums oder Kollegs — ¹⁾
- als Fachberaterin oder Fachberater
 - für Hör- und Sprachgeschädigte,
 - in der Schulaufsicht —
- als Fachleiterin oder Fachleiter an Studienseminaren —
- als Leiterin oder Leiter
 - des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe,
 - des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe,
 - des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe ¹⁾,
 - des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe,
 - des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule,
 - einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl bis 80 ⁴⁾,
 - einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360 ^{1) 4)},
 - einer selbständigen Schule für Blinde oder für Gehörlose und Schwerhörige mit einer Schülerzahl bis 70 ⁴⁾,
 - einer selbständigen Schule für Blinde oder für Gehörlose und Schwerhörige mit einer Schülerzahl von mehr als 70 ^{1) 4)},
 - eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150 ^{1) 4)},
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums ¹⁾,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl bis 360 ¹⁾,
 - eines Abendgymnasiums oder Kollegs — ¹⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Justizvollzugseinrichtung —
- bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung —
- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben —

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

²⁾ Mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik.

³⁾ Mit der Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt.

⁴⁾ Bei Bildungsgängen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Schülerinnen oder Schüler mit Teilzeitunterricht als eine Schülerin oder ein Schüler.

Besoldungsgruppe A 16

- Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor
- Direktorin der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz und Professorin, Direktor der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz und Professor
- Direktorin, Direktor einer Volkshochschule
 - mit mehr als 40 000 Unterrichtsstunden jährlich —
- Finanzpräsidentin, Finanzpräsident ¹⁾
- Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor
 - als Leiterin oder Leiter
 - einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe,
 - einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 —
- Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Tierschutz
- Landeskonservatorin, Landeskonservator
- Landstallmeisterin, Landstallmeister
- Leitende Direktorin, Leitender Direktor ³⁾
- Leitende Direktorin, Leitender Direktor
 - beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung —
- Leitende Museumsdirektorin und Professorin, Leitender Museumsdirektor und Professor
- Leitende Regierungsschuldirektorin, Leitender Regierungsschuldirektor
 - im Schulaufsichtsdienst —
- Ministerialrätin, Ministerialrat
 - bei einer obersten Landesbehörde — ¹⁾
- Oberschuldirektorin, Oberschuldirektor
 - als Leiterin oder Leiter
 - einer Oberschule mit gymnasialer Oberstufe,
 - einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 —
- Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor
 - als Leiterin oder Leiter
 - des Niedersächsischen Studienkollegs,
 - einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 ²⁾,
 - einer Justizvollzugseinrichtung,
 - eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von
 - mehr als 540, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,
 - mehr als 670, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,
 - mehr als 800, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen,
 - eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150 ²⁾,
 - eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360,
 - eines zweizügig ausgebauten Abendgymnasiums oder Kollegs —

Stellvertretende Direktorin, Stellvertretender Direktor des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Niedersachsen

— als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer —

¹⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe B 2 oder B 3.

²⁾ Bei Bildungsgängen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Schülerinnen oder Schüler mit Teilzeitunterricht als eine Schülerin oder ein Schüler.

³⁾ Erhält als Leiterin oder Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörde, einer Mittelbehörde oder einer Landesoberbehörde eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. ²⁾ Bei der Anwendung der Obergrenzen nach § 24 Abs. 1 auf die übrigen Leiterinnen und Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden und Landesoberbehörden bleiben die mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 unberücksichtigt. ³⁾ Es können bis zu 30 Prozent der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiterinnen und Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden und Landesoberbehörden mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

Künftig wegfallende Ämter

Besoldungsgruppe A 2

Aufseherin, Aufseher ¹⁾ ²⁾

Oberamtsgehilfin, Oberamtsgehilfe

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

²⁾ Erhält als Führerin oder Führer von Kraftwagen eine Stellenzulage nach Anlage 12.

Besoldungsgruppe A 3

Hauptamtsgehilfin, Hauptamtsgehilfe ¹⁾

Hauptbetriebsgehilfin, Hauptbetriebsgehilfe

Oberaufseherin, Oberaufseher ²⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 5

Erste Hauptwachtmeisterin,
Erster Hauptwachtmeister ¹⁾ ²⁾ ³⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

²⁾ Die Beamtinnen und Beamten führen die Amtsbezeichnung „Justizhauptwachtmeisterin“ oder „Justizhauptwachtmeister“, wenn sie dies schriftlich gegenüber der Dienststelle erklären.

³⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

Besoldungsgruppe A 6

Erste Hauptwachtmeisterin,
Erster Hauptwachtmeister ¹⁾ ²⁾ ³⁾

¹⁾ Die im Justizwachtmeisterdienst tätigen Beamtinnen und Beamten der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz erhalten eine Amtszulage nach Anlage 8.

²⁾ Die im Justizwachtmeisterdienst tätigen Beamtinnen und Beamten führen die Amtsbezeichnung „Erste Justizhauptwachtmeisterin“ oder „Erster Justizhauptwachtmeister“, wenn sie dies schriftlich gegenüber der Dienststelle erklären.

³⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 5.

Besoldungsgruppe A 7

Polizeimeisterin, Polizeimeister

Besoldungsgruppe A 8

Polizeiobermeisterin, Polizeiobermeister

Besoldungsgruppe A 9

Jugendleiterin, Jugendleiter ¹⁾

Polizeihauptmeisterin, Polizeihauptmeister ²⁾

Technische Lehrerin, Technischer Lehrer

— bei einer berufsbildenden Schule — ³⁾

¹⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können jeweils bis zu 30 Prozent der Planstellen für Beamtinnen und Beamte für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

³⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 10.

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrerin, Fachlehrer

— bei einer berufsbildenden Schule — ¹⁾ ²⁾

Jugendleiterin, Jugendleiter

— soweit an einer berufsbildenden Schule — ¹⁾ ²⁾

Technische Lehrerin, Technischer Lehrer

— bei einer berufsbildenden Schule — ³⁾

— bei einer Berufs- oder Berufsfachschule — ⁴⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

²⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

³⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 9.

⁴⁾ Erhält von der Erfahrungsstufe 9 an eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 11

A m t m ä n n i n

Fachlehrerin, Fachlehrer

— bei einer berufsbildenden Schule — ¹⁾

Jugendleiterin, Jugendleiter

— als Klassenleiterin oder Klassenleiter an einer Förderschule — ²⁾

— an einer berufsbildenden Schule — ¹⁾

¹⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 10.

²⁾ Nur nach achtjähriger Unterrichtstätigkeit nach Beendigung der Probezeit.

Besoldungsgruppe A 12

Technische Lehrerin, Technischer Lehrer mit der Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

— bei einer Blindenschule — ¹⁾

— bei einer Landesgehörlosenschule — ¹⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 13

Akademische Rätin, Akademischer Rat

— als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule —

Oberamtsrätin, Oberamtsrat ¹⁾ ²⁾ ³⁾

Oberlehrerin, Oberlehrer

— bei einer Berufsaufbau-, Berufsfach- oder Fachschule — ⁴⁾

Realschullehrerin, Realschullehrer ⁵⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können bis zu 20 Prozent der Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste oder Agrar- und umweltbezogene Dienste im landwirtschaftlich-technischen Dienst oder der Fachrichtung Feuerwehr, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden. Die Obergrenze von 20 Prozent gilt nicht für Beamtinnen und Beamte der Kommunen, Zweckverbände, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten sowie des Bezirksverbands Oldenburg.

²⁾ Die Beamtinnen und Beamten führen die Grundamtsbezeichnung „Rätin“ oder „Rat“, wenn sie dies schriftlich gegenüber der Dienststelle erklären.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn die Planstelle mit einer Amtszulage ausgestattet ist. Es können bis zu 20 Prozent der Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz mit Funktionen einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁵⁾ Für Lehrkräfte, denen das Amt einer Realschullehrerin oder eines Realschullehrers vor Inkrafttreten des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes, des Ministergesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 402) am 6. November 2009 übertragen wurde.

Besoldungsgruppe A 14

Akademische Oberrätin, Akademischer Oberrat

— als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule —

Besoldungsgruppe A 15

Akademische Direktorin, Akademischer Direktor

— als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule —

Vizepräsidentin, Vizepräsident einer Hochschule ¹⁾

¹⁾ Wenn nicht anderweitig eingestuft.

Besoldungsgruppe A 16

Leitende Akademische Direktorin, Leitender Akademischer Direktor

— als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule —

Vizepräsidentin, Vizepräsident

— der Fachhochschule Hannover —

— der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven —

Anlage 2

(zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 4 und § 37)

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 1

Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter

— als Leiterin oder Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung
— bei einer Mittel- oder Oberbehörde,

— bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiterin oder Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist —

— als Leiterin oder Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches der Oberfinanzdirektion Niedersachsen, wenn sie oder er für den eigenen und mindestens einen weiteren Bereich Vertreterin oder Vertreter der Finanzpräsidentin oder des Finanzpräsidenten ist —

— als Leiterin oder Leiter einer Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde —

— als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Direktorin oder des Direktors der Polizeiakademie Niedersachsen —

Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter in der Betriebsleitung der Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Ärztliche Direktorin, Ärztlicher Direktor des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen

Direktorin, Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung

— als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn die Erste Direktorin oder der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft ist —

Direktorin, Direktor beim Amt für regionale Landesentwicklung

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

— als Leiterin oder Leiter des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation —

Direktorin, Direktor der Feuerwehr

— bei einer Stadt mit einer Einwohnerzahl von mehr als 400 000 —

Direktorin, Direktor der Niedersächsischen Versorgungskasse

Direktorin, Direktor der Polizei

— im für Inneres zuständigen Ministerium —

Direktorin, Direktor der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

Direktorin, Direktor des Landesbetriebes für Mess- und Eichwesen Niedersachsen

Direktorin, Direktor des Landesmuseums Hannover

Direktorin, Direktor des Servicezentrums Landentwicklung und Agrarförderung

Finanzpräsidentin, Finanzpräsident ¹⁾

Geschäftsbereichsleiterin, Geschäftsbereichsleiter der Landwirtschaftskammer

Geschäftsführerin, Geschäftsführer der Tierseuchenkasse

Kammerdirektorin, Kammerdirektor der Klosterkammer Hannover

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

— als der Landrätin oder dem Landrat unmittelbar unterstellte Leiterin oder unmittelbar unterstellter Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit eines Landkreises mit einer Einwohnerzahl von mehr als 200 000 — ²⁾

— als einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellte Leiterin oder unmittelbar unterstellter Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit der Region Hannover — ²⁾

— als einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellte Leiterin oder unmittelbar unterstellter Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit einer Stadt mit einer Einwohnerzahl von mehr als 200 000 ²⁾ —

Ministerialrätin, Ministerialrat ^{1) 3)}

— bei einer obersten Landesbehörde —

Polizeivizepräsidentin, Polizeivizepräsident

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege

Präsidentin, Präsident des Landesarchivs

Präsidentin, Präsident des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung

Stellvertretende Geschäftsführerin, stellvertretender Geschäftsführer des Landesbetriebes IT.Niedersachsen

Verwaltungsdirektorin, Verwaltungsdirektor des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen

Vizepräsidentin, Vizepräsident der Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesamtes für Statistik Niedersachsen

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landeskriminalamtes

¹⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 16 oder B 3.

²⁾ Mit einem auf die Fachrichtung verweisenden Zusatz.

³⁾ Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte nicht überschreiten.

Besoldungsgruppe B 3

Direktorin, Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung

— als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn die Erste Direktorin oder der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 4 eingestuft ist —

Direktorin, Direktor der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt

Direktorin, Direktor der Polizeiakademie Niedersachsen

Direktorin, Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Direktorin, Direktor des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Niedersachsen

— als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer —

Erste Direktorin, Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung

— als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder Vorsitzende oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei höchstens 900 000 Versicherten und laufenden Rentenfällen —

Finanzpräsidentin, Finanzpräsident ¹⁾

Geschäftsbereichsleiterin, Geschäftsbereichsleiter der Landwirtschaftskammer

— als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer —

Landesbranddirektorin, Landesbranddirektor

Landespolizeidirektorin, Landespolizeidirektor

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat ²⁾

— bei einer obersten Landesbehörde

— als Leiterin oder Leiter einer Abteilung ³⁾,

— als Leiterin oder Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten ³⁾,

— als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters, soweit kein Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter vorhanden ist — ^{3) 4)}

— als Referatsleiterin oder Referatsleiter im für Inneres zuständigen Ministerium bei gleichzeitiger Funktion als Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter —

— als Vertreterin oder Vertreter der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz —

Ministerialrätin, Ministerialrat ^{1) 2)}

— bei einer obersten Landesbehörde, wenn nicht einer oder einem in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestuften Gruppenleiterin oder Gruppenleiter unterstellt —

Präsidentin, Präsident der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Statistik Niedersachsen

Präsidentin, Präsident des Landesgesundheitsamtes

Präsidentin, Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung

Verfassungsschutzvizepräsidentin, Verfassungsschutzvizepräsident

— als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter der Verfassungsschutzabteilung im für Inneres zuständigen Ministerium —

¹⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 16 oder B 2.

²⁾ Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte nicht überschreiten.

³⁾ Wenn die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

⁴⁾ Dieses Amt kann auch mehr als einer Beamtin oder einem Beamten übertragen werden, wenn es in großen und bedeutenden Abteilungen erforderlich ist, die Stellvertreterfunktion aufzuteilen.

Besoldungsgruppe B 4

Direktorin, Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung

— als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn die Erste Direktorin oder der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist —

Erste Direktorin, Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung

— als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder Vorsitzende oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 900 000 und höchstens 2,3 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen —

Geschäftsführerin, Geschäftsführer des Landesbetriebes IT.Niedersachsen

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat

— als Beauftragte oder Beauftragter für Investitions- und Planungsbeschleunigung sowie Bürgerbeteiligung —

— bei einer obersten Landesbehörde

— als Leiterin oder Leiter einer Abteilung ¹⁾,

— als Leiterin oder Leiter einer Unterabteilung oder als Leiterin oder Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten unter einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der in Besoldungsgruppe B 7 eingestuft ist ²⁾,

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der in Besoldungsgruppe B 7 eingestuft ist, soweit kein Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter vorhanden ist — ²⁾

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident

- als Leiterin oder Leiter einer Polizeidirektion oder der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben — ³⁾

Präsidentin, Präsident der Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Präsidentin, Präsident der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Präsidentin, Präsident der Niedersächsischen Landesschulbehörde

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie

Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Präsidentin, Präsident des Landeskriminalamtes

¹⁾ Wenn die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

²⁾ Wenn die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

³⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe B 5.

Besoldungsgruppe B 5

Direktorin, Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung

- als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn die Erste Direktorin oder der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist —

Direktorin, Direktor des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Erste Direktorin, Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung

- als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder Vorsitzende oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 2,3 Millionen und höchstens 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen —

Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent

- bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter einer Abteilung — ¹⁾

Parlamentsrätin, Parlamentarier

- als Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag —

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident

- in Hannover —

Präsidentin, Präsident der Klosterkammer Hannover

¹⁾ Wenn die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

Besoldungsgruppe B 6

Direktorin, Direktor der Landwirtschaftskammer

Erste Direktorin, Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung

- als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder Vorsitzende oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen —

Landesbeauftragte, Landesbeauftragter für regionale Landesentwicklung

Landespolizeipräsidentin, Landespolizeipräsident

Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent

- als Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag bei gleichzeitiger Leitung der Parlamentarischen Abteilung —

- bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter

- einer großen oder bedeutenden Abteilung,

- einer Hauptabteilung —

Sprecherin, Sprecher der Landesregierung

Verfassungsschutzpräsidentin, Verfassungsschutzpräsident

- als Leiterin oder Leiter der Verfassungsschutzabteilung im für Inneres zuständigen Ministerium —

Besoldungsgruppe B 7

Landesbeauftragte, Landesbeauftragter für den Datenschutz

Oberfinanzpräsidentin, Oberfinanzpräsident

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesrechnungshofs

Besoldungsgruppe B 8

Besoldungsgruppe B 9

Direktorin, Direktor beim Landtag ¹⁾

Präsidentin, Präsident des Landesrechnungshofs ¹⁾

Staatssekretärin, Staatssekretär ¹⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe B 10

Künftig wegfallende Ämter

Besoldungsgruppe B 2

Vizepräsidentin, Vizepräsident der Universität Oldenburg

Direktorin, Direktor beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

- als Leiterin oder Leiter des Geschäftsbereiches Landesvermessung und Geobasisinformation —

Besoldungsgruppe B 3

Direktorin, Direktor beim Amt für regionale Landesentwicklung

Direktorin, Direktor der Technischen Informationsbibliothek und der Universitätsbibliothek Hannover

Präsidentin, Präsident einer Hochschule

- als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Tierärztlichen Hochschule Hannover —

Besoldungsgruppe B 4

Direktorin, Direktor der Landwirtschaftskammer Weser-Ems

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

- als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands —

Anlage 3

(zu § 5 Abs. 3)

Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe W 1

Juniorprofessorin, Juniorprofessor

Besoldungsgruppe W 2

Dekanin, Dekan ¹⁾

Professorin, Professor an der Polizeiakademie Niedersachsen

Professorin, Professor an einer Fachhochschule ¹⁾

Professorin, Professor an einer Kunsthochschule ¹⁾

Universitätsprofessorin, Universitätsprofessor ¹⁾

¹⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

Besoldungsgruppe W 3

Dekanin, Dekan ¹⁾

Präsidentin, Präsident der ... ²⁾

Professorin, Professor an einer Fachhochschule ¹⁾

Professorin, Professor an einer Kunsthochschule ¹⁾

Universitätsprofessorin, Universitätsprofessor ¹⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident der ... ²⁾

¹⁾ Wenn nicht in der Besoldungsgruppe W 2.

²⁾ Zur Amtsbezeichnung gehört eine Ergänzung, die auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

Anlage 4

(zu § 5 Abs. 3 sowie den §§ 32 und 37)

Besoldungsordnung R

Besoldungsgruppe R 1

Erste Staatsanwältin, Erster Staatsanwalt ¹⁾

Richterin, Richter am Amtsgericht ²⁾

Richterin, Richter am Arbeitsgericht ²⁾

Richterin, Richter am Landgericht ³⁾

Richterin, Richter am Sozialgericht ²⁾

Richterin, Richter am Verwaltungsgericht ⁴⁾

Staatsanwältin, Staatsanwalt

¹⁾ Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder eines Oberstaatsanwalts als Abteilungsleiter eine Amtszulage nach Anlage 8.

²⁾ Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors an einem Gericht mit 4 oder 5 Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

³⁾ Erhält als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter eine Amtszulage nach Anlage 8. Bei einem Landgericht mit 30 Richterplanstellen und auf je 6 weitere Richterplanstellen kann je eine Planstelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter ausgebracht werden.

⁴⁾ Erhält als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter eine Amtszulage nach Anlage 8. Bei einem Verwaltungsgericht mit 12 Richterplanstellen und auf je 6 weitere Richterplanstellen kann je eine Planstelle für eine Richterin oder einen Richter am Verwaltungsgericht als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter ausgebracht werden.

Besoldungsgruppe R 2

Direktorin, Direktor des Amtsgerichts ¹⁾

Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts ¹⁾

Direktorin, Direktor des Sozialgerichts ¹⁾

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

— als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit bis zu 10 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte — ²⁾

Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt

— als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht — ³⁾

— als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte — ⁴⁾

— als Dezernentin oder Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht —

— als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Staatsanwaltschaft mit 26 oder mehr Planstellen für Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte —

— als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft mit 11 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte — ⁵⁾

Richterin, Richter am Amtsgericht

— als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter an einem Gericht mit 12 oder mehr Richterplanstellen — ⁶⁾

— als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors an einem Gericht mit 6 oder mehr Richterplanstellen —

Richterin, Richter am Arbeitsgericht

— als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter an einem Gericht mit 12 oder mehr Richterplanstellen — ⁶⁾

— als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors an einem Gericht mit 6 oder mehr Richterplanstellen —

Richterin, Richter am Finanzgericht

Richterin, Richter am Landessozialgericht

Richterin, Richter am Oberlandesgericht

Richterin, Richter am Oberverwaltungsgericht

Richterin, Richter am Sozialgericht

— als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter an einem Gericht mit 12 oder mehr Richterplanstellen — ⁶⁾

— als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors an einem Gericht mit 6 oder mehr Richterplanstellen —

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Amtsgerichts

— als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 — ⁷⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Arbeitsgerichts

— als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 — ⁷⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landgerichts

— als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 — ²⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Sozialgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 — ⁷⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 — ²⁾

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

¹⁾ Erhält an einem Gericht mit 6 oder mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

³⁾ Auf je 4 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁴⁾ Auf je 20 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁵⁾ Erhält bei einer Anwaltschaft mit 26 oder mehr Planstellen für Anwältinnen oder Anwälte eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁶⁾ Bei 18 Richterplanstellen und auf je 6 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richterinnen oder Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.

⁷⁾ Erhält an einem Gericht mit 16 oder mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe R 3

Direktorin, Direktor des Amtsgerichts

- an einem Gericht mit 20 oder mehr Richterplanstellen —

Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts

- an einem Gericht mit 20 oder mehr Richterplanstellen —

Direktorin, Direktor des Sozialgerichts

- an einem Gericht mit 20 oder mehr Richterplanstellen —

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte —
- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht —

Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft mit mehr als 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte —

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts

- an einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen — ¹⁾

Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts

- an einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen — ¹⁾

Präsidentin, Präsident des Landgerichts

- an einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt —

Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts

- an einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen — ¹⁾

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts

- an einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen —

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Amtsgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 oder mehr Richterplanstellen —

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Finanzgerichts ²⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 — ²⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landessozialgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 — ²⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 oder mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt —

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 — ²⁾

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 — ²⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 oder mehr Richterplanstellen —

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

¹⁾ Erhält an einem Gericht mit 30 oder mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe R 4

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 41 bis 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte —

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts

- an einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen —

Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts

- an einem Gericht mit 41 oder mehr Richterplanstellen —

Präsidentin, Präsident des Landgerichts

- an einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt —

Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts

- an einem Gericht mit 41 oder mehr Richterplanstellen —

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts

- an einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen —

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8 —

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landessozialgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8 —

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8 —

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8 —

Besoldungsgruppe R 5

Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht mit bis zu 100 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte im Bezirk —

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte —

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts

- an einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen —

Präsidentin, Präsident des Landgerichts

- an einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt —

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts

- an einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen —

Besoldungsgruppe R 6

Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht mit 101 oder mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk —

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts

- an einem Gericht mit 151 oder mehr Richterplanstellen —

Präsidentin, Präsident des Finanzgerichts

Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts

- an einem Gericht mit bis zu 100 Richterplanstellen im Bezirk —

Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts

- an einem Gericht mit bis zu 100 Richterplanstellen im Bezirk —

Präsidentin, Präsident des Landgerichts

- an einem Gericht mit 151 oder mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt —

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts

- an einem Gericht mit bis zu 100 Richterplanstellen im Bezirk —

Präsidentin, Präsident des Oberverwaltungsgerichts

- an einem Gericht mit bis zu 100 Richterplanstellen im Bezirk —

Besoldungsgruppe R 7

Besoldungsgruppe R 8

Präsidentin, Präsident des Landesarbeitsgerichts

- an einem Gericht mit 101 oder mehr Richterplanstellen im Bezirk —

Präsidentin, Präsident des Landessozialgerichts

- an einem Gericht mit 101 oder mehr Richterplanstellen im Bezirk —

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts

- an einem Gericht mit 101 oder mehr Richterplanstellen im Bezirk —

Präsidentin, Präsident des Oberverwaltungsgerichts

- an einem Gericht mit 101 oder mehr Richterplanstellen im Bezirk —

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R
(Monatsbeträge in Euro)

1. Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre				
	Erfahrungsstufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 2	1 851,75	1 895,44	1 939,15	1 982,83	2 026,52	2 070,23	2 113,94						
A 3	1 927,21	1 973,71	2 020,20	2 066,67	2 113,19	2 159,69	2 206,17						
A 4	1 970,01	2 024,77	2 079,48	2 134,23	2 188,96	2 243,73	2 298,42						
A 5	1 985,59	2 055,69	2 110,14	2 164,59	2 219,05	2 273,51	2 327,97	2 382,43					
A 6	2 031,61	2 091,41	2 151,21	2 210,99	2 270,76	2 330,58	2 390,37	2 450,17	2 509,94				
A 7	2 119,01	2 172,74	2 247,99	2 323,22	2 398,47	2 473,70	2 548,96	2 602,68	2 656,41	2 710,18			
A 8		2 249,09	2 313,38	2 409,80	2 506,22	2 602,63	2 699,08	2 763,36	2 827,61	2 891,90	2 956,17		
A 9		2 393,43	2 456,68	2 559,58	2 662,49	2 765,40	2 868,31	2 939,03	3 009,81	3 080,53	3 151,27		
A 10		2 575,64	2 663,53	2 795,36	2 927,24	3 059,07	3 190,92	3 278,81	3 366,70	3 454,59	3 542,49		
A 11			2 962,54	3 097,62	3 232,71	3 367,82	3 502,91	3 593,00	3 683,05	3 773,13	3 863,19	3 953,24	
A 12				3 343,93	3 504,96	3 666,06	3 827,12	3 934,51	4 041,86	4 149,26	4 256,62	4 364,02	
A 13				3 751,15	3 925,09	4 099,01	4 272,92	4 388,90	4 504,85	4 620,80	4 736,77	4 852,72	
A 14				3 946,88	4 172,41	4 397,94	4 623,50	4 773,87	4 924,23	5 074,57	5 224,96	5 375,35	
A 15							4 832,11	5 080,06	5 278,46	5 476,83	5 675,22	5 873,61	6 071,98
A 16							5 332,45	5 619,22	5 848,67	6 078,13	6 307,57	6 536,99	6 766,41

2. Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	6 071,98
B 2	7 056,71
B 3	7 473,56
B 4	7 910,22
B 5	8 411,14
B 6	8 884,18
B 7	9 344,34
B 8	9 823,94
B 9	10 316,68
B 10	12 147,60

3. Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4 220,58	5 476,83	5 958,03

4. Besoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		4 012,46	4 104,02	4 340,22	4 576,40	4 812,62	5 048,82	5 285,03	5 521,21	5 757,43	5 993,61	6 229,82
R 2			4 669,45	4 905,63	5 141,84	5 378,03	5 614,24	5 850,42	6 086,63	6 322,80	6 559,02	6 795,19

R 3	7 473,56
R 4	7 910,22
R 5	8 411,14
R 6	8 884,18
R 7	9 344,34
R 8	9 823,94

Anlage 6

(zu § 22 Abs. 2 Satz 4)

**Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen
der Besoldungsordnung A
für Landesbeamtinnen und Landesbeamte**

	Grundamtsbezeichnungen	Zusatz zu den Grundamtsbezeichnungen ¹⁾
1.	Aufseherin, Aufseher Oberaufseherin, Oberaufseher Hauptaufseherin, Hauptaufseher Betriebsassistentin, Betriebsassistent	Magazin
2.	Sekretärin, Sekretär Obersekretärin, Obersekretär Hauptsekretärin, Hauptsekretär Amtsinspektorin, Amtsinspektor	Archiv... Bibliotheks... Eich... Fischerei... Forst... Gerichts... Gesundheits... Gewerbe... im Justizvollzugsdienst Justiz... Kartographen... Landesplanungs... Lebensmittelkontroll... Polizei... Regierungs... Schleusen... Steuer... Vermessungs... Verwaltungs...
3.	Oberwerkmeisterin, Oberwerkmeister Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor	im Justizvollzugsdienst
4.	Inspektorin, Inspektor Oberinspektorin, Oberinspektor Amtfrau, Amtmann Amträtin, Amtrat Rätin, Rat ²⁾	Archiv... Bau... Berg... Bibliotheks... Brand... Eich... Forst... Gerichts... Gewerbe... im Justizvollzugsdienst Justiz... Kartographen... Landesplanungs... Landwirtschafts... Lebensmittelkontroll... Nautische, Nautischer Polizei... Regierungs... Sozial... Steuer... ³⁾ Technische, Technischer, Technische Polizei..., Technischer Polizei... Vermessungs... Verwaltungs...
5.	Pfarrerin, Pfarrer	im Justizvollzugsdienst

6.	Rätin, Rat ⁴⁾ Oberrätin, Oberrat Direktorin, Direktor Leitende Direktorin, Leitender Direktor ⁵⁾	Archäologie... Archiv... Bau... Berg... Bibliotheks... Biologie... Brand... Chemie... Eich... Fischerei... Forst... Geologie... Gewerbe... Gewerbemedizin... Kriminal... Landwirtschafts... Medizin... Museums... Pharmazie... Physik... Polizei... Psychologie... Regierungs... ⁶⁾ Sozial... Sport... Vermessungs... Veterinär... Wissenschaftliche, Wissenschaftlicher
----	--	---

¹⁾ Einer Grundamtsbezeichnung darf nur einer der folgenden Zusätze beifügt werden.

²⁾ Nur Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2, die nur den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet.

³⁾ Der Zusatz „Steuer...“ wird der Grundamtsbezeichnung „Rätin, Rat“ nicht beifügt.

⁴⁾ Nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet.

⁵⁾ Bei der Grundamtsbezeichnung „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ wird der Zusatz dem Wort „Direktorin“ oder „Direktor“ vorangestellt.

⁶⁾ Der Zusatz „Regierungs...“ wird zusammen mit der Grundamtsbezeichnung „Oberrätin, Oberrat“ in der Weise beifügt, dass die vollständige Amtsbezeichnung „Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat“ lautet.

Anlage 7

(zu § 34 Satz 3)

**Familienzuschlag
(Monatsbeträge)**

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	123,04 Euro	233,51 Euro
übrige Besoldungsgruppen	129,20 Euro	239,67 Euro

Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite berücksichtigungsfähige
Kind um 110,47 Euro,

für das dritte und jedes weitere
berücksichtigungsfähige Kind um 302,50 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, Ausgleicherhöhung

In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

1. in Stufe 2 für das berücksichtigungsfähige
Kind um 5,11 Euro,

2. in Stufe 3 und den folgenden Stufen sowie in den Fällen des § 35 Abs. 3
- a) für das erste berücksichtigungsfähige Kind 5,11 Euro,
 - b) für jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind
 - aa) in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 25,56 Euro,
 - bb) in der Besoldungsgruppe A 4 um 20,45 Euro,
 - cc) in der Besoldungsgruppe A 5 um 15,34 Euro.

Der Familienzuschlag einer Beamtin oder eines Beamten erhöht sich, wenn ihre oder seine Besoldung infolge dieser Erhöhungsregelung für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 niedriger ist als die Besoldung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe bei der gleichen Stufe des Familienzuschlags um den Unterschiedsbetrag.

Anlage 8

(zu § 37)

Höhe der Amtszulagen

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
1. Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 4	2	69,23
A 4	3	37,54
A 5	1	37,54
A 5	4, 5	69,23
A 6	5	37,54
A 7	7	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1, 3, 6	279,44
A 12	5, 6	162,30
A 12	7	75,08
A 13	1, 8, 9	283,97
A 13	6	194,71
A 13	7	162,30
A 13	11	91,60
A 14	2	194,71
A 15	1	194,71
A 16	3	217,74
Künftig wegfallende Ämter		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	37,54
A 3	1	69,23
A 3	2	37,54
A 5	1	69,23
A 6	1	37,54
A 9	2	279,44
A 10	1	129,80

A 10	4	127,22
A 12	1	75,08
A 13	1, 3	283,97
A 13	4	129,80
2. Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 9	1	799,12
3. Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 bis 4	215,25
R 2	1 bis 5, 7	215,25
R 3	1, 2	215,25

Anlage 9

(zu § 38)

Allgemeine Stellenzulage

Eine allgemeine Stellenzulage erhalten

1. Beamtinnen und Beamte
 - a) der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,
 - b) der Besoldungsgruppen A 9 und A 10

in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, in denen das erste Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 oder das zweite Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 ist, sowie

in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtungen Justiz, Polizei, Feuerwehr, Gesundheits- und soziale Dienste und Technische Dienste, in denen das zweite Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 oder A 8 ist,
2. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 in Laufbahnen der Laufbahngruppe 2,
 - a) in denen das erste Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 ist, und
 - b) der Fachrichtungen Feuerwehr und Technische Dienste, in denen das erste Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 ist,
3. Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 im Amtsanwaltsdienst,
4. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 13 in einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2, in der das zweite Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 ist.

Anlage 10

(zu den §§ 38 und 44 Abs. 2)

Höhe der Allgemeinen Stellenzulage

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Beträge in Euro in den Fällen des § 44 Abs. 2 Satz 2
Anlage 9		
Nummer 1		
Buchstabe a	20,09	0,00
Buchstabe b	78,62	58,54
Nummern 2 bis 4	87,39	87,39

Anlage 11

(zu § 39)

Besondere Stellenzulagen

1. Beamtinnen und Beamte bei Sicherheitsdiensten

Beamtinnen und Beamte, die beim Bundesnachrichtendienst, beim Militärischen Abschirmdienst, beim Bundesamt für Verfassungsschutz oder bei den Einrichtungen für Verfassungsschutz der Länder verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12.

2. Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes und des Steuerfahndungsdienstes

(1) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie die Beamtinnen und Beamten des Steuerfahndungsdienstes erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12, wenn ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 1 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr abgegolten.

3. Beamtinnen und Beamte im Flugdienst

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 erhalten

1. als Luftfahrzeugführerinnen oder Luftfahrzeugführer,
 2. als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige
- eine Stellenzulage nach Anlage 12, wenn sie entsprechend verwendet werden.

(2) ¹Die zuletzt gewährte Stellenzulage wird nach Beendigung der Verwendung, auch über die Besoldungsgruppe A 16 hinaus, für fünf Jahre weitergewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. mindestens fünf Jahre lang in einer Tätigkeit nach Absatz 1 verwendet worden ist oder
2. bei der Verwendung nach Absatz 1 einen Dienstanfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die die weitere Verwendung nach Absatz 1 ausschließt.

²Danach verringert sich die Stellenzulage auf 50 Prozent.

(3) ¹Hat die Beamtin oder der Beamte einen Anspruch auf eine Stellenzulage nach Absatz 2 und wechselt sie oder er in eine weitere Verwendung, mit der ein Anspruch auf eine geringere Stellenzulage nach Absatz 1 verbunden ist, so erhält sie oder er zusätzlich zu der geringeren Stellenzulage den Unterschiedsbetrag zu der Stellenzulage nach Absatz 2. ²Nach Beendigung der weiteren Verwendung wird die Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 1 nur weiter gewährt, soweit sie noch nicht vor der weiteren Verwendung bezogen und auch nicht während der weiteren Verwendung durch den Unterschiedsbetrag zwischen der geringeren Stellenzulage nach Absatz 2 abgegolten worden ist. ³Der Berechnung der Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 2 wird die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt.

4. Beamtinnen und Beamte als Prüferin oder Prüfer von Luftfahrtgerät oder als freigabeberechtigtes Personal

¹Beamtinnen und Beamte erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12, wenn sie eine Prüferlaubnis als Prüferin oder Prüfer von Luftfahrtgerät oder eine Lizenz für freigabeberechtigtes Personal der Kategorie B1, B2, B3 oder C nach der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die

Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. EU Nr. L 362 S. 1); 2016 Nr. L 38 S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2015/1536 der Kommission vom 16. September 2015 (ABl. EU Nr. L 241 S. 16), besitzen und entsprechend der jeweiligen Qualifikation verwendet werden. ²Besteht neben dieser Zulage ein Anspruch auf eine Zulage nach Nummer 3, so wird nur die höhere Zulage gewährt.

5. Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte und bei psychiatrischen Krankenanstalten

Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12, wenn ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.

6. Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr

(1) Beamtinnen und Beamte in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12, wenn ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.

(2) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.

7. Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung

(1) ¹Beamtinnen und Beamte

1. in der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Steuerverwaltung, für deren Zugang zu der Laufbahn das zweite Einstiegsamt maßgeblich war, und
2. in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Steuerverwaltung, für deren Zugang zu der Laufbahn das erste Einstiegsamt maßgeblich war, und

die überwiegend im Außendienst der Steuerprüfung tätig sind, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12. ²Satz 1 gilt für die Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamten der Finanzgerichte, die überwiegend im Außendienst tätig sind, entsprechend.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 2 gewährt.

8. Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin und staatlich geprüfter Techniker

Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, in denen für den Zugang für das zweite Einstiegsamt die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker gefordert wird, erhalten, wenn sie die Prüfung bestanden haben, eine Stellenzulage nach Anlage 12.

9. Beamtinnen und Beamte bei obersten Gerichtshöfen oder Behörden des Bundes oder eines anderen Landes

Beamtinnen und Beamte, die nicht unter Nummer 10 oder 11 fallen, erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen oder obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes eine Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder dieses Landes bestimmten Höhe, wenn der Bund oder dieses Land den Beamtinnen und Beamten bei seinen obersten Gerichtshöfen oder obersten Behörden eine Stellenzulage gewährt und soweit der Dienstherr, bei dem sie verwendet werden, diese Stellenzulage erstattet.

Anlage 12

(zu § 39)

10. Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen und Behörden des Bundes oder eines anderen Landes

(1) ¹Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen oder obersten Behörden des Bundes eine Stellenzulage nach Anlage 12. ²Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage und nicht neben Auslandsbesoldung gewährt. ³Sie wird neben einer Zulage nach Nummer 1 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(2) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen oder obersten Behörden eines anderen Landes eine Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe, wenn dieses Land den Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bei seinen obersten Gerichtshöfen oder obersten Behörden eine Stellenzulage gewährt und soweit der Dienstherr, bei dem sie verwendet werden, diese Stellenzulage erstattet.

11. Professorinnen und Professoren

(1) ¹Professorinnen und Professoren erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen oder obersten Behörden des Bundes eine Stellenzulage nach Anlage 12. ²Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage und nicht neben Auslandsbesoldung gewährt. ³Bei Professorinnen und Professoren, denen bei der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen oder obersten Behörden des Bundes ein zweites Hauptamt als Beamtin, Beamter, Richterin oder Richter übertragen worden ist, richtet sich die Höhe der Stellenzulage nach Maßgabe der Anlage 12 nach dem zweiten Hauptamt.

(2) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 1 erhalten, wenn das Dienstverhältnis nach § 30 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes verlängert worden ist, ab dem Zeitpunkt der Verlängerung eine Stellenzulage nach Anlage 12.

(3) Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppe R 1 oder R 2 innehaben, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12.

12. Lehrkräfte mit besonderen Funktionen

(1) Lehrerinnen, Lehrer, Realschullehrerinnen und Realschullehrer der Besoldungsgruppe A 12 und Jugendleiterinnen und Jugendleiter der Besoldungsgruppe A 9, die ausschließlich Unterricht an Förderschulen erteilen oder im inklusiven Unterricht an allgemeinen Schulen Aufgaben wahrnehmen, die der Tätigkeit in Förderschulen gleichstehen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12.

(2) Studienrätinnen, Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte erhalten als Leiterin oder Leiter eines Schülerheims eine Stellenzulage nach Anlage 12.

(3) Lehrerinnen, Lehrer, Realschullehrerinnen, Realschullehrer, Förderschullehrerinnen, Förderschullehrer, Studienrätinnen, Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte als Leiterin oder Leiter eines fachdidaktischen oder pädagogischen Seminars erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12.

(4) ¹Leiterinnen und Leiter von Fachkonferenzen an Oberschulen mit mehr als 287 Schülerinnen oder Schülern erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12. ²§ 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Übt eine Lehrkraft mehrere der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Funktionen aus, so wird nur eine Stellenzulage, bei Stellenzulagen unterschiedlicher Höhe nur die höhere gewährt.

(6) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Zulage nach § 44 gewährt.

Höhe der besonderen Stellenzulagen

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
Anlage 11		
Nummer 1		
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nummer 2		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 3 Abs. 1		
Nr. 1		368,13
Nr. 2		294,50
Nummer 4		
Nummer 5		
Nummer 6 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		66,87
von zwei Jahren		133,75
Nummer 7 Abs. 1		
Die Zulage beträgt in der		
Laufbahngruppe 1		17,05
Laufbahngruppe 2		38,35
Nummer 8		
Nummer 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt		
		12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe
a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		R 1
R 2 bis R 4		R 3
R 5 bis R 7		R 6
R 8		R 8

b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		A 15
R 2 bis R 4		B 3
R 5 bis R 7		B 6
R 8		B 8
Nummer 11 Abs. 1		
Die Zulage beträgt		12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe
für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)		
A 13		A 13
A 14, A 15, B 1		A 15
A 16, B 2 bis B 4		B 3
B 5 bis B 7		B 6
B 8 bis B 10		B 9
Nummer 11 Abs. 2		
Die Zulage beträgt		260,00
Nummer 11 Abs. 3		
Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe		
R 1		226,00
R 2		252,00
Nummer 12 Abs. 1		
Die Zulage beträgt		51,13
Nummer 12 Abs. 2		
Die Zulage beträgt		76,69
Nummer 12 Abs. 3 und 4		
Die Zulage beträgt		150,00
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	7	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9

A 10	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 10
A 11	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 11
A 13	12	47,27
A 14	4	47,27
A 2 Anhang	2	17,73

Anlage 13
(zu § 47 Abs. 6)

Mehrarbeitsvergütung

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	Euro je Zeittunde
A 2 bis A 4	12,23
A 5 bis A 8	14,44
A 9 bis A 12	19,81
A 13 bis A 16	27,33
Beamtinnen und Beamte im Schuldienst	Euro je Unterrichtsstunde
1. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	22,87
2. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	27,12
3. sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	18,43
4. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	31,69

Anlage 14
(zu § 56)

Auslandszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		2 008,27	2 276,04	2 580,29	2 925,97	3 318,74	3 765,00	4 272,07	4 848,20	5 502,83	6 246,60	7 091,72	8 051,95	9 142,97	
	bis														
	2 008,26	2 276,03	2 580,28	2 925,96	3 318,73	3 764,99	4 272,06	4 848,19	5 502,82	6 246,59	7 091,71	8 051,94	9 142,96	10 382,59	15
															ab
															10 382,60

Anlage 15
(zu § 58)

Anwärtergrundbetrag

	Monats- beträge in Euro
Einstiegsamt	930,89
A 4	1 060,77
A 5 bis A 8	1 118,83
A 9 bis A 11	1 269,16
A 12	1 303,36
A 13	1 340,91
A 13 + Zulage nach Nummer 4 der Anlage 9	

Anlage 16
(zu § 68 Abs. 4)

Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen C.1 bis C.4
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre														
	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C.1	3 345,32	3 461,29	3 577,21	3 693,17	3 809,14	3 925,09	4 041,04	4 156,98	4 272,92	4 388,90	4 504,85	4 620,80	4 736,77	4 852,72	
C.2	3 352,53	3 537,33	3 722,12	3 906,96	4 091,71	4 276,51	4 461,31	4 646,11	4 830,89	5 015,69	5 200,45	5 385,25	5 570,04	5 754,85	5 939,64
C.3	3 687,40	3 896,64	4 105,89	4 315,14	4 524,37	4 733,63	4 942,82	5 152,08	5 361,31	5 570,56	5 779,78	5 989,01	6 198,23	6 407,48	6 616,72
C.4	4 672,48	4 882,80	5 093,14	5 303,48	5 513,82	5 724,15	5 934,48	6 144,79	6 355,13	6 565,45	6 775,81	6 986,13	7 196,49	7 406,80	7 617,15

Anlage 17

(zu § 68 Abs. 4)

Höhe der Stellenzulagen und Zulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Bundesbesoldungsordnung C (in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)	
V o r b e m e r k u n g e n	
Nummer 2 b	87,39
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)
für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	A 13
C 2	A 15
C 3 und C 4	B 3
Nummer 5	
Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	226,00
der Besoldungsgruppe R 2	252,00
Besoldungsgruppe Fußnote	
C 2	1
	104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 18

(zu § 70 Abs. 3)

Überleitungsübersicht

Amtsbezeichnung, bisheriger Funktionszusatz	Amtsbezeichnung, neuer Funktionszusatz
Besoldungsgruppe A 12	Besoldungsgruppe A 12
Lehrerin, Lehrer an einer Schule für Blinde	Lehrerin, Lehrer an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde
Lehrerin, Lehrer an einer Schule für Gehörlose und Schwerhörige	Lehrerin, Lehrer an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte
Besoldungsgruppe A 13	Besoldungsgruppe A 13
Förderschullehrerin, Förderschullehrer zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung	Förderschullehrerin, Förderschullehrer bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
Förderschullehrerin, Förderschullehrer als Schulentwicklungs- beraterin oder Schulentwicklungsberater	Förderschullehrerin, Förderschullehrer bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
Konrektorin, Konrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Nieder- sächsischen Landesinstitut für schulische Qualitäts- entwicklung	Konrektorin, Konrektor bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
Konrektorin, Konrektor zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung	Konrektorin, Konrektor bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
Konrektorin, Konrektor als Schulentwicklungs- beraterin oder Schulent- wicklungsberater	Konrektorin, Konrektor bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
Realschullehrerin, Realschullehrer zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung	Realschullehrerin, Realschullehrer bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
Realschullehrerin, Realschullehrer als Schulentwicklungs- beraterin oder Schulentwicklungsberater	Realschullehrerin, Realschullehrer bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
Studienrätin, Studienrat zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung	Studienrätin, Studienrat bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
Studienrätin, Studienrat als Schulentwicklungs- beraterin oder Schulentwicklungsberater	Studienrätin, Studienrat bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

<p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p> <p>Oberstudienrätin, Oberstudienrat als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Oberstudienrätin, Oberstudienrat als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p> <p>Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p> <p>Rektorin, Rektor als Fachberaterin oder Fachberater für Unterrichtsqualität</p> <p>Rektorin, Rektor als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater</p>	<p>Besoldungsgruppe A 14</p> <p>Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Oberstudienrätin, Oberstudienrat bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Oberstudienrätin, Oberstudienrat bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Rektorin, Rektor bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Rektorin, Rektor bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p>	<p>Besoldungsgruppe A 15</p> <p>Realschulrektorin, Realschulrektor als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Studiendirektorin, Studiendirektor als Fachberaterin oder Fachberater für Unterrichtsqualität</p> <p>Studiendirektor als der ständige Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums</p> <p>Studiendirektor als der ständige Vertreter des Leiters eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen</p> <p>Studiendirektor als Leiter eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums</p>	<p>Besoldungsgruppe A 15</p> <p>Realschulrektorin, Realschulrektor bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Studiendirektorin, Studiendirektor bei einer Schulbehörde oder dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Studiendirektorin, Studiendirektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Abendgymnasiums oder Kollegs</p> <p>Studiendirektorin, Studiendirektor als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines zweizügig ausgebauten Abendgymnasiums oder Kollegs</p> <p>Studiendirektorin, Studiendirektor als Leiterin oder Leiter eines Abendgymnasiums oder Kollegs</p>
		<p>Besoldungsgruppe A 16</p> <p>Oberstudiendirektor als Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen</p> <p>Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor als Leiterin oder Leiter des Studienkollegs für ausländische Studierende an der Universität Hannover</p>	<p>Besoldungsgruppe A 16</p> <p>Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor als Leiterin oder Leiter eines zweizügig ausgebauten Abendgymnasiums oder Kollegs</p> <p>Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor als Leiterin oder Leiter des Niedersächsischen Studienkollegs</p>

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die oder der Versorgungsberechtigte hat einen Anspruch auf Versorgung, der über die in diesem Gesetz vorgesehene Versorgung hinausgeht und sich aus im Rang über diesem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften ergibt, in jedem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Versorgung verlangt wird, schriftlich gegenüber der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle geltend zu machen.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 9 Abs. 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge weitergewährt werden.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Worte „Ausgleichszulagen nach § 13 BBesG“ durch die Worte „Ausgleichszulagen nach den §§ 40, 41 und 65 Abs. 2 NBesG“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG)“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 1 NBesG“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 42 BBesG“ durch die Verweisung „§ 37 NBesG“ ersetzt.
 - dd) Die Nummern 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„7. allgemeine Stellenzulagen nach der Anlage 9 NBesG,

8. besondere Stellenzulagen

 - a) nach Nummer 3 Abs. 1 Nr. 1 der Anlage 11 NBesG in Höhe von 184,07 Euro und
 - b) nach Nummer 3 Abs. 1 Nr. 2 der Anlage 11 NBesG in Höhe von 147,25 Euro,

wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden sind oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist,“.
 - ee) In Nummer 10 werden die Worte „Nummer 3 der Vorbemerkungen der Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes“ durch die Worte „§ 42 Satz 1 und § 68 Abs. 5 NBesG“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2 und 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „Dienstaltersstufe“ durch das Wort „Erfahrungsstufe“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Sätze 1, 5, 7 und 9 wird jeweils die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.

- b) Die Sätze 3 bis 6 werden durch die folgenden Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„3. Besteht für Zeiten nach Satz 1 Anspruch auf zusätzliche, nicht nach den §§ 65 bis 68 anrechenbare Versorgungsleistungen, so dürfen diese Zeiten nur insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als dadurch die Summe aus den zusätzlichen Versorgungsleistungen, dem Ruhegehalt und den nach § 66 anzurechnenden Renten die Höchstgrenze nach § 66 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht überschreitet. 4. Für die zusätzlichen Versorgungsleistungen gilt § 66 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend. 5. Dient eine zusätzliche Versorgungsleistung allein dem Ausgleich dafür, dass während der Beurlaubung eine gegenüber dem übertragenen Amt höherwertige Tätigkeit ausgeübt wird, ist der Berechnung, wenn das für die Beamtin oder den Beamten günstiger ist, abweichend von § 66 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, die der Tätigkeit während der Beurlaubung entspricht.“

5. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) 1. Besteht für Zeiten nach Absatz 1 Anspruch auf zusätzliche, nicht nach den §§ 65 bis 68 anrechenbare Versorgungsleistungen, so dürfen diese Zeiten nur insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als dadurch die Summe aus den zusätzlichen Versorgungsleistungen, dem Ruhegehalt und den nach § 66 anzurechnenden Renten die Höchstgrenze nach § 66 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht überschreitet. 2. Für die zusätzlichen Versorgungsleistungen gilt § 66 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.“

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zeiten, die nach § 26 NBesG nicht als Erfahrungszeit anerkannt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.“

7. In § 15 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „bis zum Doppelten“ durch das Wort „doppelt“ ersetzt.

8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden die Worte „das 67. Lebensjahr vollendet wird“ durch die Worte „die Altersgrenze nach § 35 NBG erreicht werden würde“ ersetzt.

- b) Satz 7 wird gestrichen.

9. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe

Ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts kann bewilligt werden

1. Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit, die vor Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG entlassen sind oder wegen Dienstunfähigkeit nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamStG entlassen wurden, und
2. Beamtinnen und Beamten auf Probe, die wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG entlassen sind oder wegen Dienstunfähigkeit nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamStG entlassen wurden.“

10. In § 32 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 9 BBesG“ durch die Verweisung „§ 14 NBesG“ ersetzt.

11. § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Erstattung von Aufwendungen für Heilverfahren, für Kleider- und Wäscheverschleiß, für Überführung und Bestattung sowie Erstattung von Verdienstaussfall (§ 37),“.

12. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Dienstreisen und die dienstliche Tätigkeit am Geschäftsort.“
 - b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³In Betracht kommen die in Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2397), in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten mit den dort bezeichneten Maßgaben.“
13. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verdienstausfall“ angefügt.
 - b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Einer nach § 33 Abs. 1 berechtigten Person, die weder Beamtin oder Beamter noch Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter ist, wird ein für den Zeitraum der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 nachgewiesener Verdienstausfall erstattet. ²Der Erstattungsbetrag und ein Unterhaltsbeitrag nach § 42 oder § 43 dürfen zusammen den Unterhaltsbeitrag nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 oder § 43 Abs. 1 Nr. 1 nicht übersteigen.“
14. § 40 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Ruhegehaltssatz wird nach § 16 Abs. 1 mit der Maßgabe berechnet, dass für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 statt 1,79375 Prozent anzusetzen sind; dieser Ruhegehaltssatz wird um 20 Prozentpunkte erhöht.“
15. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BBesG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 NBesG)“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Beamtin oder der Beamte nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 BeamtStG entlassen ist oder nach § 23 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 BeamtStG entlassen wurde.“
16. § 54 erhält folgende Fassung:
- „§ 54
Übergangsgeld für entlassene politische
Beamtinnen und Beamte
- (1) ¹Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der aus einem Amt im Sinne des § 39 Satz 1 NBG nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld. ²Das Übergangsgeld beträgt 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der die Beamtin oder der Beamte sich zur Zeit der Entlassung befunden hat.
- (2) ¹Die Zahlung des Übergangsgeldes beginnt nach Ablauf der Zeit, für die nach § 9 Abs. 3 NBesG Dienstbezüge gewährt werden. ²Es wird für die Dauer der Zeit gewährt, die die Beamtin oder der Beamte das Amt, aus dem sie oder er entlassen worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren.
- (3) § 53 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Bezieht die oder der Entlassene Erwerbs- oder Erwerbserzeinkommen im Sinne des § 64 Abs. 6, so verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte; § 75 Nr. 11 findet keine Anwendung.“
17. In § 56 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb der Europäischen Union“ und die Worte „nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung“ durch die
- Worte „der Zahlung nach der Außenwirtschaftsverordnung“ ersetzt.
18. In § 58 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 SGB VI)“ durch die Worte „nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI versicherungspflichtigen Zeiten der Pflege eines Kindes“ ersetzt.
19. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „weil sie oder er eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt hat,“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wird einer Beamtin oder einem Beamten Pflegezuschlag für ein nach § 58 Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind gewährt, so wird daneben ein Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährt.“
20. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Liegen der Höchstgrenze ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus einer der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 zugrunde, so erhöht sich die Höchstgrenze für den Monat Dezember um 420 Euro.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 2)“ gestrichen.
21. In § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ruhegehalt“ das Komma und das Wort „Altersgeld“ gestrichen.
22. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b werden nach dem Wort „zuzüglich“ die Worte „der vor Vollendung des 17. Lebensjahres tatsächlich abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,“ eingefügt.
 - b) Absatz 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In diesem Fall

 1. sind Zeiten nach § 6, für die eine Nachversicherung durchgeführt wurde, nicht ruhegehaltfähig,
 2. gelten die Zeiten nach den §§ 8 und 9 nur als ruhegehaltfähig, soweit sie nicht zu Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung führen, und
 3. finden § 16 Abs. 3 und § 17 keine Anwendung.“
23. In § 69 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Prozent“ gestrichen.
24. In § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ ersetzt.
25. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „dieses Gesetzes“ durch die Worte „des Grundgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Sätze 1, 2 und 4“ durch die Angabe „Sätze 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag auch dann gewährt, wenn die Waise vor Ablauf des Monats, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet, entweder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet oder sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz befindet.“

26. § 75 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. die Bezüge, die die Beamtin oder der Beamte nach § 9 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, NBesG weiter erhält, als Ruhegehalt;“.

27. In § 79 Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 BBesG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 NBesG)“ ersetzt.

28. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „nach den §§ 37 und 38“ durch die Worte „nach § 37 Abs. 1 bis 4 und § 38“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 36)“ ein Komma und die Worte „Erstattung von Verdienstausfall (§ 37 Abs. 5)“ eingefügt.

29. In § 82 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „haben“ die Worte „oder für die aufgrund des Ausscheidens eine Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 318) zu zahlen ist“ eingefügt.

30. § 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. § 3 Abs. 1, 2 und 4;“.

b) In Nummer 10 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

c) Es wird die folgende Nummer 11 angefügt:

„11. § 93 Abs. 5 Satz 1.“

31. § 86 Abs. 3 wird gestrichen.

32. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Hat der Ruhestand zwischen dem 31. Dezember 2001 und dem 1. Dezember 2011 begonnen und ist die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich in diesem Zeitraum, jedoch nach Ruhestandsbeginn der ausgleichspflichtigen Person, wirksam geworden, so wird das Ruhegehalt abweichend von Absatz 2 erst dann gemäß § 69 gekürzt, wenn der ausgleichsberechtigten Person eine Leistung aus Anwartschaften oder Anrechten nach § 69 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 gewährt wird.“

b) In Absatz 8 Nr. 6 wird die Zahl „1,85“ jeweils durch die Zahl „1,875“ ersetzt.

c) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Auf Versorgungsverhältnisse, die zwischen dem 31. August 2006 und dem 1. Dezember 2011 eingetreten sind, finden § 15 Abs. 2 Satz 3 und § 49 Abs. 3 Satz 3 dieses Gesetzes Anwendung; § 43 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der dort genannten Beträge die in § 48 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes genannten Beträge treten.“

33. § 89 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. abweichend von Absatz 2 § 66 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes nicht anzuwenden.“

34. In § 90 Abs. 3 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „außer in Fällen des § 35 Abs. 3 NBG“ eingefügt.

35. Nach § 90 wird der folgende § 90 a eingefügt:

„§ 90 a

Übergangsregelung für am 1. Januar 2017 vorhandene Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger, Beamtinnen und Beamte

(1) Soweit den Versorgungsbezügen der am 1. Januar 2017 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern Besoldungsgruppen und Stufen nach den Anlagen 2 und 3 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), zugrunde liegen, werden diese mit Wirkung vom 1. Januar 2017 durch die entsprechenden Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen nach den Anlagen 5 und 16 NBesG ersetzt; § 73 Satz 1 NBesG gilt entsprechend.

(2) Bei am 1. Januar 2017 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, denen ein Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gewährt wurde, wird der Pflegezuschlag wie folgt in die ab 1. Januar 2017 geltende Fassung übergeleitet:

1. Für Fälle nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a der Anlage in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gilt der Betrag nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b der Anlage.

2. Für Fälle nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b der Anlage in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gilt der Betrag nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. b der Anlage.

3. Für Fälle nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. c der Anlage in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gilt der Betrag nach Absatz 4 Nr. 3 Buchst. a der Anlage.

4. Für Fälle nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a der Anlage in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gilt der Betrag nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. b der Anlage.

5. Für Fälle nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. b der Anlage in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gilt der Betrag nach Absatz 4 Nr. 3 Buchst. b der Anlage.

6. Für Fälle nach Absatz 4 Nr. 3 der Anlage in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gilt der Betrag nach Absatz 4 Nr. 4 Buchst. a der Anlage.

(3) ¹Für am 1. Januar 2017 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2017 nach § 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a SGB VI in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung versicherungspflichtig waren, gilt § 60 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung, wenn die Pflege nicht über den 31. Dezember 2016 hinausging. ²Für die Höhe des Pflegezuschlags gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) ¹Für am 1. Januar 2017 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2017 nach § 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a SGB VI in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung versicherungspflichtig waren, gilt, wenn die Pflege über den 31. Dezember 2016 hinausging, für die Pflege bis zum 31. Dezember 2016 § 60 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass für die Höhe des Pflegezuschlags Absatz 2 entsprechend gilt. ²Für die Pflege ab dem 1. Januar 2017 gilt § 60 dieses Gesetzes. ³Ist der Pflegezuschlag nach Satz 1 höher, so gilt dieser auch für die Pflege nach dem 31. Dezember 2016.“

36. In § 93 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach der Angabe „Teilsätze 2 und 3“ die Worte „sowie, soweit darin die Berücksichtigung der Zeit vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres ausgeschlossen wird, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 14 a Abs. 2 und § 14 b Abs. 2“ eingefügt und das Wort „findet“ durch das Wort „finden“ ersetzt.

37. Dem § 94 wird der folgende Satz 5 angefügt:
 „⁵Verzichtet die Beamtin oder der Beamte nach § 66 Abs. 9 auf die Anerkennung der Vordienstzeiten, so ist der nach Satz 1 gewährte Betrag des Ruhegehalts in entsprechender Anwendung des § 66 Abs. 9 Sätze 1 und 2 zu ermitteln.“

38. Dem § 96 Abs. 2 Nr. 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:
 „³Ist das Versorgungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2011 eingetreten, so ist der nach Satz 1 ermittelte Ruhegehaltssatz für die Zeit nach dem 31. Dezember 2016 mit 0,95667 zu multiplizieren.“

39. Die Anlage (zu den §§ 58 bis 61) erhält folgende Fassung:

„Anlage

(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. Januar 2017

Höhe der Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,56 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

- 1. im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a 0,85 Euro,
- 2. im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b 0,65 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,71 Euro, für weitere Monate 0,85 Euro.

(4) ¹Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person des

1. Pflegegrades 5 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), wenn die pflegebedürftige Person

- a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 2,56 Euro,
- b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 2,18 Euro,
- c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 1,79 Euro,

2. Pflegegrades 4 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person

- a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 1,79 Euro,
- b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 1,53 Euro,
- c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 1,25 Euro,

3. Pflegegrades 3 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person

- a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 1,10 Euro,
- b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 0,94 Euro,
- c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 0,77 Euro,

4. Pflegegrades 2 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person

- a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 0,69 Euro,
- b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 0,59 Euro,
- c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 0,48 Euro.

²Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), sind die Beträge entsprechend des nach § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB XI festgestellten anteiligen Umfangs der jeweiligen Pflegetätigkeit im Verhältnis zum Gesamtaufwand je pflegebedürftiger Person aufzuteilen. ³Werden mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt, ergibt sich die Höhe des Pflegezuschlags jeweils nach den Sätzen 1 und 2, wobei der Pflegezuschlag je Kalendermonat den Betrag nach Absatz 1 nicht übersteigen darf.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,85 Euro.“

Artikel 3

Niedersächsisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018 (NBVAnpG 2017/2018)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Kommunen des Landes sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Richterinnen und Richter des Landes mit Wirkung vom 1. Juni 2017 und 1. Juni 2018; ausgenommen sind die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

§ 2

Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2017

(1) Um 2,5 Prozent werden mit Wirkung vom 1. Juni 2017 erhöht

- 1. die Grundgehaltssätze nach den Anlagen 5 und 16 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308),
- 2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeiträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 nach Anlage 7 NBesG,
- 3. die Amtszulagen nach Anlage 8 NBesG,
- 4. die allgemeine Stellenzulage nach Anlage 10 NBesG,
- 5. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 13 NBesG,
- 6. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen des Auslandszuschlags nach Anlage 14 NBesG,
- 7. die Anwärtergrundbeträge nach Anlage 15 NBesG,
- 8. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
- 9. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 10. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926),

11. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zustehenden Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes,
12. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Überleitungszulagen nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
13. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes,
14. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Ausgleichszulagen nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),
15. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Amtszulagen nach § 42 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Nummer 14 genannten Fassung,
16. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Stellenzulagen nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Nummer 14 genannten Fassung und nach Nummer 6 der Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), und
17. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Ausgleichszulagen nach Nummer 3 der Vorbemerkungen der Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der in Nummer 16 genannten Fassung.

(2) ¹Die Erhöhung nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 10 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsemp-

fänger, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung zugrunde liegt. ²Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend. ³Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Juni 2017 um 2,4 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

⁵Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 59,99 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

§ 3

Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2018

¹Um 2,0 Prozent werden mit Wirkung vom 1. Juni 2018 die sich aus § 2 Abs. 1 ergebenden Bezügebestandteile und die Versorgungsbezüge nach § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhöht. ²Die Versorgungsbezüge, die sich aus § 2 Abs. 2 Sätze 3 und 4 ergeben, werden ab 1. Juni 2018 um 1,9 Prozent erhöht. ³Das sich aus § 2 Abs. 2 Satz 5 ergebende Grundgehalt vermindert sich ab 1. Juni 2018 um 61,19 Euro.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 5, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes erhalten folgende Fassung:

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R
(Monatsbeträge in Euro)

1. Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. Juni 2017

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 898,04	1 942,83	1 987,63	2 032,40	2 077,18	2 121,99	2 166,79					
A 3	1 975,39	2 023,05	2 070,71	2 118,34	2 166,02	2 213,68	2 261,32					
A 4	2 019,26	2 075,39	2 131,47	2 187,59	2 243,68	2 299,82	2 355,88					
A 5	2 035,23	2 107,08	2 162,89	2 218,70	2 274,53	2 330,35	2 386,17	2 441,99				
A 6	2 082,40	2 143,70	2 204,99	2 266,26	2 327,53	2 388,84	2 450,13	2 511,42	2 572,69			
A 7	2 171,99	2 227,06	2 304,19	2 381,30	2 458,43	2 535,54	2 612,68	2 667,75	2 722,82	2 777,93		
A 8		2 305,32	2 371,21	2 470,05	2 568,88	2 667,70	2 766,56	2 832,44	2 898,30	2 964,20	3 030,07	
A 9		2 453,27	2 518,10	2 623,57	2 729,05	2 834,54	2 940,02	3 012,51	3 085,06	3 157,54	3 230,05	
A 10		2 640,03	2 730,12	2 865,24	3 000,42	3 135,55	3 270,69	3 360,78	3 450,87	3 540,95	3 631,05	
A 11			3 036,60	3 175,06	3 313,53	3 452,02	3 590,48	3 682,83	3 775,13	3 867,46	3 959,77	4 052,07
A 12				3 427,53	3 592,58	3 757,71	3 922,80	4 032,87	4 142,91	4 252,99	4 363,04	4 473,12
A 13				3 844,93	4 023,22	4 201,49	4 379,74	4 498,62	4 617,47	4 736,32	4 855,19	4 974,04
A 14				4 045,55	4 276,72	4 507,89	4 739,09	4 893,22	5 047,34	5 201,43	5 355,58	5 509,73
A 15						4 952,91	5 207,06	5 410,42	5 613,75	5 817,10	6 020,45	6 223,78
A 16						5 465,76	5 759,70	5 994,89	6 230,08	6 465,26	6 700,41	6 935,57

2. Besoldungsordnung B

Gültig ab 1. Juni 2017

Besoldungsgruppe	
B 1	6 223,78
B 2	7 233,13
B 3	7 660,40
B 4	8 107,98
B 5	8 621,42
B 6	9 106,28
B 7	9 577,95
B 8	10 069,54
B 9	10 574,60
B 10	12 451,29

3. Besoldungsordnung W

Gültig ab 1. Juni 2017

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4 326,09	5 613,75	6 106,98

4. Besoldungsordnung R

Gültig ab 1. Juni 2017

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		4 112,77	4 206,62	4 448,73	4 690,81	4 932,94	5 175,04	5 417,16	5 659,24	5 901,37	6 143,45	6 385,57
R 2			4 786,19	5 028,27	5 270,39	5 512,48	5 754,60	5 996,68	6 238,80	6 480,87	6 723,00	6 965,07

R 3	7 660,40
R 4	8 107,98
R 5	8 621,42
R 6	9 106,28
R 7	9 577,95
R 8	10 069,54

Anlage 7

(zu § 34 Satz 3)

Gültig ab 1. Juni 2017

Familienzuschlag
(Monatsbeträge)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	126,12 Euro	239,35 Euro
übrige Besoldungsgruppen	132,44 Euro	245,67 Euro

Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag

- für das zweite berücksichtigungsfähige Kind um 113,23 Euro,
- für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um 310,06 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, Ausgleichserhöhung

In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

1. in Stufe 2 für das berücksichtigungsfähige Kind um 5,11 Euro,
2. in Stufe 3 und den folgenden Stufen sowie in den Fällen des § 35 Abs. 3
 - a) für das erste berücksichtigungsfähige Kind 5,11 Euro,
 - b) für jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind
 - aa) in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 25,56 Euro,
 - bb) in der Besoldungsgruppe A 4 um 20,45 Euro,
 - cc) in der Besoldungsgruppe A 5 um 15,34 Euro.

Der Familienzuschlag einer Beamtin oder eines Beamten erhöht sich, wenn ihre oder seine Besoldung infolge dieser Erhöhungsregelung für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 niedriger ist als die Besoldung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe bei der gleichen Stufe des Familienzuschlags um den Unterschiedsbetrag.

Anlage 8

(zu § 37)

Gültig ab 1. Juni 2017

Höhe der Amtszulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
1. Besoldungsordnung A	
Besoldungsgruppe	Fußnote
A 4	2
A 4	3
A 5	1
A 5	4, 5
A 6	5
A 7	7
	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8

A 9	1, 3, 6	286,43
A 12	5, 6	166,36
A 12	7	76,96
A 13	1, 8, 9	291,07
A 13	6	199,58
A 13	7	166,36
A 13	11	93,89
A 14	2	199,58
A 15	1	199,58
A 16	3	223,18

Künftig wegfallende Ämter

Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	38,48
A 3	1	70,96
A 3	2	38,48
A 5	1	70,96
A 6	1	38,48
A 9	2	286,43
A 10	1	133,05
A 10	4	130,40
A 12	1	76,96
A 13	1, 3	291,07
A 13	4	133,05

2. Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 9	1	819,10

3. Besoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 bis 4	220,63
R 2	1 bis 5, 7	220,63
R 3	1, 2	220,63

Anlage 10

(zu den §§ 38 und 44 Abs. 2)

Gültig ab 1. Juni 2017

Höhe der Allgemeinen Stellenzulage

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Beträge in Euro in den Fällen des § 44 Abs. 2 Satz 2
Anlage 9		
Nummer 1		
Buchstabe a	20,59	0,00
Buchstabe b	80,59	60,00
Nummern 2 bis 4	89,57	89,57

Anlage 12

(zu § 39)

Gültig ab 1. Juni 2017

Höhe der besonderen Stellenzulagen

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro		
Anlage 11				
Nummer 1				
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen				
A 2 bis A 5		115,04		
A 6 bis A 9		153,39		
A 10 und höher		191,73		
Nummer 2				
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit				
von einem Jahr		63,69		
von zwei Jahren		127,38		
Nummer 3 Abs. 1				
Nr. 1		368,13		
Nr. 2		294,50		
Nummer 4		102,26		
Nummer 5		95,53		
Nummer 6 Abs. 1				
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit				
von einem Jahr		66,87		
von zwei Jahren		133,75		
Nummer 7 Abs. 1				
Die Zulage beträgt in der				
Laufbahngruppe 1		17,05		
Laufbahngruppe 2		38,35		
Nummer 8		38,35		
Nummer 10 Abs. 1				
Die Zulage beträgt		12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe		
a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)				
R 1		R 1		
R 2 bis R 4		R 3		
R 5 bis R 7		R 6		
R 8		R 8		
b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)				
R 1			A 15	
R 2 bis R 4			B 3	
R 5 bis R 7			B 6	
R 8			B 8	
Nummer 11 Abs. 1				
Die Zulage beträgt			12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe	
für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)				
A 13			A 13	
A 14, A 15, B 1			A 15	
A 16, B 2 bis B 4			B 3	
B 5 bis B 7			B 6	
B 8 bis B 10			B 9	
Nummer 11 Abs. 2				
Die Zulage beträgt			260,00	
Nummer 11 Abs. 3				
Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe				
R 1			226,00	
R 2			252,00	
Nummer 12 Abs. 1				
Die Zulage beträgt			51,13	
Nummer 12 Abs. 2				
Die Zulage beträgt			76,69	
Nummer 12 Abs. 3 und 4				
Die Zulage beträgt			150,00	
Besoldungsordnung A				
Besoldungsgruppe			Fußnote	
A 9			7	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 10			1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 10
A 11			1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 11
A 13			12	47,27
A 14			4	47,27
A 2 Anhang			2	17,73

Anlage 13

(zu § 47 Abs. 6)

Gültig ab 1. Juni 2017

Mehrarbeitsvergütung

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	Euro je Zeitzunde
A 2 bis A 4	12,54
A 5 bis A 8	14,80
A 9 bis A 12	20,31
A 13 bis A 16	28,01
Beamtinnen und Beamte im Schuldienst	Euro je Unterrichtsstunde
1. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	23,44
2. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	27,80
3. sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	18,89
4. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	32,48

Anlage 14
(zu § 56)

Gültig ab 1. Juni 2017

Auslandszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grund- gehalts- spanne		2 058,48	2 332,94	2 644,80	2 999,12	3 401,71	3 859,12	4 378,87	4 969,40	5 640,40	6 402,76	7 269,01	8 253,25	9 371,54	10 642,16
	bis	ab													
	2 058,47	2 332,93	2 644,79	2 999,11	3 401,70	3 859,11	4 378,86	4 969,39	5 640,39	6 402,75	7 269,00	8 253,24	9 371,53	10 642,15	10 642,16

Anlage 15
(zu § 58)

Gültig ab 1. Juni 2017

Anwärtergrundbetrag

	Monats- beträge in Euro
Einstiegsamt	
A 4	954,16
A 5 bis A 8	1 087,29
A 9 bis A 11	1 146,80
A 12	1 300,89
A 13	1 335,94
A 13 + Zulage nach Nummer 4 der Anlage 9	1 374,43

Anlage 16
(zu § 68 Abs. 4)

Gültig ab 1. Juni 2017

Grundgehaltsätze für die Besoldungsgruppen C.1 bis C.4
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre														
	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C.1	3 428,95	3 547,82	3 666,64	3 785,50	3 904,37	4 023,22	4 142,07	4 260,90	4 379,74	4 498,62	4 617,47	4 736,32	4 855,19	4 974,04	
C.2	3 436,34	3 625,76	3 815,17	4 004,63	4 194,00	4 383,42	4 572,84	4 762,26	4 951,66	5 141,08	5 330,46	5 519,88	5 709,29	5 898,72	6 088,13
C.3	3 779,59	3 994,06	4 208,54	4 423,02	4 637,48	4 851,97	5 066,39	5 280,88	5 495,34	5 709,82	5 924,27	6 138,74	6 353,19	6 567,67	6 782,14
C.4	4 789,29	5 004,87	5 220,47	5 436,07	5 651,67	5 867,25	6 082,84	6 298,41	6 514,01	6 729,59	6 945,21	7 160,78	7 376,40	7 591,97	7 807,58

Anlage 17

(zu § 68 Abs. 4)

Gültig ab 1. Juni 2017

Höhe der Stellenzulagen und Zulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Bundesbesoldungsordnung C (in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 b	89,57
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)
für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	A 13
C 2	A 15
C 3 und C 4	B 3
Nummer 5	
Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	226,00
der Besoldungsgruppe R 2	252,00
Besoldungsgruppe Fußnote	
C 2 1	104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).“

Artikel 5

Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 5, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes, geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, erhalten folgende Fassung:

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R
(Monatsbeträge in Euro)

1. Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. Juni 2018

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 936,00	1 981,69	2 027,38	2 073,05	2 118,72	2 164,43	2 210,13					
A 3	2 014,90	2 063,51	2 112,12	2 160,71	2 209,34	2 257,95	2 306,55					
A 4	2 059,65	2 116,90	2 174,10	2 231,34	2 288,55	2 345,82	2 403,00					
A 5	2 075,93	2 149,22	2 206,15	2 263,07	2 320,02	2 376,96	2 433,89	2 490,83				
A 6	2 124,05	2 186,57	2 249,09	2 311,59	2 374,08	2 436,62	2 499,13	2 561,65	2 624,14			
A 7	2 215,43	2 271,60	2 350,27	2 428,93	2 507,60	2 586,25	2 664,93	2 721,11	2 777,28	2 833,49		
A 8		2 351,43	2 418,63	2 519,45	2 620,26	2 721,05	2 821,89	2 889,09	2 956,27	3 023,48	3 090,67	
A 9		2 502,34	2 568,46	2 676,04	2 783,63	2 891,23	2 998,82	3 072,76	3 146,76	3 220,69	3 294,65	
A 10		2 692,83	2 784,72	2 922,54	3 060,43	3 198,26	3 336,10	3 428,00	3 519,89	3 611,77	3 703,67	
A 11			3 097,33	3 238,56	3 379,80	3 521,06	3 662,29	3 756,49	3 850,63	3 944,81	4 038,97	4 133,11
A 12				3 496,08	3 664,43	3 832,86	4 001,26	4 113,53	4 225,77	4 338,05	4 450,30	4 562,58
A 13				3 921,83	4 103,68	4 285,52	4 467,33	4 588,59	4 709,82	4 831,05	4 952,29	5 073,52
A 14				4 126,46	4 362,25	4 598,05	4 833,87	4 991,08	5 148,29	5 305,46	5 462,69	5 619,92
A 15						5 051,97	5 311,20	5 518,63	5 726,03	5 933,44	6 140,86	6 348,26
A 16						5 575,08	5 874,89	6 114,79	6 354,68	6 594,57	6 834,42	7 074,28

2. Besoldungsordnung B

Gültig ab 1. Juni 2018

Besoldungsgruppe	
B 1	6 348,26
B 2	7 377,79
B 3	7 813,61
B 4	8 270,14
B 5	8 793,85
B 6	9 288,41
B 7	9 769,51
B 8	10 270,93
B 9	10 786,09
B 10	12 700,32

3. Besoldungsordnung W

Gültig ab 1. Juni 2018

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4 412,61	5 726,03	6 229,12

4. Besoldungsordnung R

Gültig ab 1. Juni 2018

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		4 195,03	4 290,75	4 537,70	4 784,63	5 031,60	5 278,54	5 525,50	5 772,42	6 019,40	6 266,32	6 513,28
R 2			4 881,91	5 128,84	5 375,80	5 622,73	5 869,69	6 116,61	6 363,58	6 610,49	6 857,46	7 104,37

R 3	7 813,61
R 4	8 270,14
R 5	8 793,85
R 6	9 288,41
R 7	9 769,51
R 8	10 270,93

Anlage 7

(zu § 34 Satz 3)

Gültig ab 1. Juni 2018

Familienzuschlag
(Monatsbeträge)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	128,64 Euro	244,13 Euro
übrige Besoldungsgruppen	135,10 Euro	250,59 Euro

Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite berücksichtigungsfähige Kind um 115,49 Euro,

für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um 316,26 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, Ausgleicherhöhung

In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

1. in Stufe 2 für das berücksichtigungsfähige Kind um 5,11 Euro,
2. in Stufe 3 und den folgenden Stufen sowie in den Fällen des § 35 Abs. 3
 - a) für das erste berücksichtigungsfähige Kind 5,11 Euro,
 - b) für jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind
 - aa) in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 25,56 Euro,
 - bb) in der Besoldungsgruppe A 4 um 20,45 Euro,
 - cc) in der Besoldungsgruppe A 5 um 15,34 Euro.

Der Familienzuschlag einer Beamtin oder eines Beamten erhöht sich, wenn ihre oder seine Besoldung infolge dieser Erhöhungsregelung für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 niedriger ist als die Besoldung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe bei der gleichen Stufe des Familienzuschlags um den Unterschiedsbetrag.

Anlage 8

(zu § 37)

Gültig ab 1. Juni 2018

Höhe der Amtszulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	
1. Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 4	2	72,38
A 4	3	39,25
A 5	1	39,25
A 5	4, 5	72,38
A 6	5	39,25
A 7	7	50 % des jeweiligen Unterschieds- betrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
A 9	1, 3, 6	292,16
A 12	5, 6	169,69
A 12	7	78,50
A 13	1, 8, 9	296,89
A 13	6	203,57
A 13	7	169,69
A 13	11	95,77
A 14	2	203,57
A 15	1	203,57
A 16	3	227,64
Künftig wegfallende Ämter		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	39,25
A 3	1	72,38
A 3	2	39,25
A 5	1	72,38
A 6	1	39,25
A 9	2	292,16
A 10	1	135,71
A 10	4	133,01
A 12	1	78,50
A 13	1, 3	296,89
A 13	4	135,71
2. Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 9	1	835,48
3. Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 bis 4	225,04
R 2	1 bis 5, 7	225,04
R 3	1, 2	225,04

Anlage 10

(zu den §§ 38 und 44 Abs. 2)

Gültig ab 1. Juni 2018

Höhe der Allgemeinen Stellenzulage

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Beträge in Euro in den Fällen des § 44 Abs. 2 Satz 2
Anlage 9		
Nummer 1		
Buchstabe a	21,00	0,00
Buchstabe b	82,20	61,20
Nummern 2 bis 4	91,36	91,36

Anlage 12

(zu § 39)

Gültig ab 1. Juni 2018

Höhe der besonderen Stellenzulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Anlage 11	
Nummer 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 2	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 3 Abs. 1	
Nr. 1	368,13
Nr. 2	294,50
Nummer 4	102,26
Nummer 5	95,53
Nummer 6 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	66,87
von zwei Jahren	133,75
Nummer 7 Abs. 1	
Die Zulage beträgt in der	
Laufbahngruppe 1	17,05
Laufbahngruppe 2	38,35
Nummer 8	38,35

Nummer 10 Abs. 1

Die Zulage beträgt

a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)

R 1

R 2 bis R 4

R 5 bis R 7

R 8

b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)

R 1

R 2 bis R 4

R 5 bis R 7

R 8

Nummer 11 Abs. 1

Die Zulage beträgt

für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)

A 13

A 14, A 15, B 1

A 16, B 2 bis B 4

B 5 bis B 7

B 8 bis B 10

Nummer 11 Abs. 2

Die Zulage beträgt

Nummer 11 Abs. 3

Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe

R 1

R 2

Nummer 12 Abs. 1

Die Zulage beträgt

Nummer 12 Abs. 2

Die Zulage beträgt

Nummer 12 Abs. 3 und 4

Die Zulage beträgt

12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe

R 1

R 3

R 6

R 8

A 15

B 3

B 6

B 8

12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe

A 13

A 15

B 3

B 6

B 9

260,00

226,00

252,00

51,13

76,69

150,00

Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	7	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 10	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 10
A 11	1	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 11
A 13	12	47,27
A 14	4	47,27
A 2 Anhang	2	17,73

Anlage 13

(zu § 47 Abs. 6)

Gültig ab 1. Juni 2018

Mehrarbeitsvergütung

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	Euro je Zeitstunde
A 2 bis A 4	12,79
A 5 bis A 8	15,10
A 9 bis A 12	20,72
A 13 bis A 16	28,57
Beamtinnen und Beamte im Schuldienst	Euro je Unterrichtsstunde
1. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	23,91
2. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	28,36
3. sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	19,27
4. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	33,13

Anlage 14
(zu § 56)

Gültig ab 1. Juni 2018

Auslandszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Grundgehalts-spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		2 099,65	2 379,60	2 697,70	3 059,10	3 469,74	3 936,30	4 466,45	5 068,79	5 753,21	6 530,82	7 414,39	8 418,31	9 558,97	
bis		bis	bis												
2 099,64	2 379,59	2 697,69	3 059,09	3 469,73	3 936,29	4 466,44	5 068,78	5 753,20	6 530,81	7 414,38	8 418,30	9 558,96	10 854,99	10 855,00	ab

Anlage 15
(zu § 58)

Gültig ab 1. Juni 2018

Anwärtergrundbetrag

Einstiegsamt	Monatsbeträge in Euro
A 4	973,24
A 5 bis A 8	1 109,04
A 9 bis A 11	1 169,74
A 12	1 326,91
A 13	1 362,66
A 13 + Zulage nach Nummer 4 der Anlage 9	1 401,92

Anlage 16
(zu § 68 Abs. 4)

Gültig ab 1. Juni 2018

Grundgehaltsätze für die Besoldungsgruppen C.1 bis C.4
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre														
	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C.1	3 497,53	3 618,78	3 739,97	3 861,21	3 982,46	4 103,68	4 224,91	4 346,12	4 467,33	4 588,59	4 709,82	4 831,05	4 952,29	5 073,52	
C.2	3 505,07	3 698,28	3 891,47	4 084,72	4 277,88	4 471,09	4 664,30	4 857,51	5 050,69	5 243,90	5 437,07	5 630,28	5 823,48	6 016,69	6 209,89
C.3	3 855,18	4 073,94	4 292,71	4 511,48	4 730,23	4 949,01	5 167,72	5 386,50	5 605,25	5 824,02	6 042,76	6 261,51	6 480,25	6 699,02	6 917,78
C.4	4 885,08	5 104,97	5 324,88	5 544,79	5 764,70	5 984,60	6 204,50	6 424,38	6 644,29	6 864,18	7 084,11	7 304,00	7 523,93	7 743,81	7 963,73

Anlage 17

(zu § 68 Abs. 4)

Gültig ab 1. Juni 2018

Höhe der Stellenzulagen und Zulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Bundesbesoldungsordnung C (in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 b	91,36
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)
für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	A 13
C 2	A 15
C 3 und C 4	B 3
Nummer 5	
Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	226,00
der Besoldungsgruppe R 2	252,00
Besoldungsgruppe Fußnote	
C 2	1
	104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).“

Artikel 6

Weitere Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Die Anlage (zu den §§ 58 bis 61) des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, erhält folgende Fassung:

„Anlage

(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. Juni 2017

Höhe der Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,62 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a 0,87 Euro,
2. im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b 0,67 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,75 Euro, für weitere Monate 0,87 Euro.

(4) ¹Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person des

1. Pflegegrades 5 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), wenn die pflegebedürftige Person

- a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 2,62 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 2,23 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 1,83 Euro,
2. Pflegegrades 4 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
- a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 1,83 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 1,57 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 1,28 Euro,
3. Pflegegrades 3 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
- a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 1,13 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 0,96 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 0,79 Euro,
4. Pflegegrades 2 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
- a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 0,71 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 0,60 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 0,49 Euro.

²Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), sind die Beträge entsprechend des nach § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB XI festgestellten anteiligen Umfangs der jeweiligen Pflege Tätigkeit im Verhältnis zum Gesamtaufwand je pflegebedürftiger Person aufzuteilen.
³Werden mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt, ergibt sich die Höhe des Pflegezuschlags jeweils nach den Sätzen 1 und 2, wobei der Pflegezuschlag je Kalendermonat den Betrag nach Absatz 1 nicht übersteigen darf.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,87 Euro.“

Artikel 7

Weitere Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Die Anlage (zu den §§ 58 bis 61) des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 6 dieses Gesetzes, erhält folgende Fassung:

„Anlage

(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. Juni 2018

Höhe der Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,67 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a 0,89 Euro,
2. im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b 0,68 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,79 Euro, für weitere Monate 0,89 Euro.

(4) ¹Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person des

1. Pflegegrades 5 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 2,67 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 2,27 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 1,87 Euro,
2. Pflegegrades 4 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 1,87 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 1,60 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 1,31 Euro,
3. Pflegegrades 3 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 1,15 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 0,98 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 0,81 Euro,
4. Pflegegrades 2 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 0,72 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 0,61 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 0,50 Euro.

²Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), sind die Beträge entsprechend des nach § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB XI festgestellten anteiligen Umfangs der jeweiligen Pflege Tätigkeit im Verhältnis zum Gesamtaufwand je pflegebedürftiger Person aufzuteilen.

³Werden mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt, ergibt sich die Höhe des Pflegezuschlags jeweils nach den Sätzen 1 und 2, wobei der Pflegezuschlag je Kalendermonat den Betrag nach Absatz 1 nicht übersteigen darf.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,89 Euro.“

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Worte „die Präsidentin oder der Präsident des Landespräsidiums für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz“ durch die Worte „die Landespolizeipräsidentin oder der Landespolizeipräsident“ ersetzt.

b) Es wird der folgende neue Buchstabe b eingefügt:

„b) Vertreterin oder Vertreter der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz;“

c) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.

2. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG ist die Beamtin oder der Beamte nicht entlassen, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn begründet wird, um

1. eine Professur übergangsweise zu verwalten oder
2. als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler befristet Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder Kunst wahrzunehmen.“

3. In § 67 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „lassen“ ein Semikolon und die Worte „§ 45 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend“ eingefügt.

4. § 68 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²In der Verordnung ist auch zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise Erholungsurlaub abzugelten ist, der vor Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht in Anspruch genommen wurde.“

5. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird gestrichen.

bbb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Der Anspruch besteht auch für den Zeitraum, für den ein Anspruch auf die Gewährung eines Vorschusses nach § 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes besteht.“

b) In Absatz 3 Satz 4 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Elfte Buch des Sozialgesetzbuchs“ der Klammerzusatz „(SGB XI)“ eingefügt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Ausschluss oder die Beschränkung der Beihilfegewährung für nachgewiesene und angemessene Aufwendungen für medizinisch notwendige Leistungen ist nur zulässig, soweit dies im Einzelfall nicht zu einer unzumutbaren Härte für die Beihilfeberechtigten oder ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen führt.“

d) Es wird der folgende neue Absatz 8 eingefügt:

„(8) ¹Benötigten Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige eine Organ- oder Gewebetransplantation oder eine Behandlung mit Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen, so hat der Dienstherr bei Lebendspenden dem Arbeitgeber der Spenderin oder des Spenders auf Antrag das während der Arbeitsunfähigkeit infolge der Spende fortgezahlte Arbeitsentgelt sowie hierauf entfallende Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung anteilig zu erstatten. ²Maßgeblich ist der Bemessungssatz der

Empfängerin oder des Empfängers des Organs, des Gewebes, der Blutstammzellen oder anderer Blutbestandteile. ³Satz 1 gilt nicht in Bezug auf berücksichtigungsfähige Angehörige, für deren Aufwendungen aufgrund des Absatzes 3 Satz 2 keine Beihilfe gewährt wird.“

e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

f) Es wird der folgende neue Absatz 9 eingefügt:

„(9) ¹Sind Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige pflegebedürftig und nehmen deshalb nahe Angehörige im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes das Recht nach § 2 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, in Anspruch, so gewährt der Dienstherr den nahen Angehörigen auf Antrag nach Maßgabe des § 44 a Abs. 3 SGB XI ein Pflegeunterstützungsgeld als Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt für bis zu zehn Arbeitstage. ²§ 44 a Abs. 4 SGB XI ist entsprechend anzuwenden. ³Maßgeblich ist der Bemessungssatz der pflegebedürftigen Person. ⁴Satz 1 gilt nicht in Bezug auf berücksichtigungsfähige Angehörige, für deren Aufwendungen aufgrund des Absatzes 3 Satz 2 keine Beihilfe gewährt wird.“

g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

6. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

Reisekostenvergütung, Kostenerstattung

(1) ¹Eine Beamtin oder ein Beamter erhält die Kosten

1. einer Reise zur Erledigung eines Dienstgeschäfts außerhalb der Dienststätte, aus Anlass einer Versetzung, Abordnung oder Zuweisung, aus Anlass der Beendigung einer Abordnung oder Zuweisung oder zum Zweck einer ausschließlich im dienstlichen Interesse durchgeführten Fortbildung (Dienstreise),
2. einer anderen dienstlich veranlassten Reise und
3. einer privaten Reise, die wegen einer dienstlichen Anordnung unterbrochen oder vorzeitig beendet wird,

vergütet (Reisekostenvergütung). ²Die Reisekostenvergütung umfasst die Erstattung der Kosten, die durch die Reise veranlasst sind und zwar in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 die notwendigen Kosten sowie in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 nur die angemessenen Kosten. ³In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 erstreckt sich die Reisekostenvergütung auch auf die Kosten von Personen, die die Beamtin oder den Beamten begleiten.

(2) ¹Reisekostenvergütung für eine Dienstreise (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) oder eine andere dienstlich veranlasste Reise (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) wird nur gewährt, wenn die Reise elektronisch oder schriftlich angeordnet oder genehmigt worden ist, es sei denn, eine Anordnung oder Genehmigung kommt nach dem Amt der Beamtin oder des Beamten oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht oder es handelt sich um eine Dienstreise am Dienst- oder Wohnort der Beamtin oder des Beamten. ²Die Beamtin oder der Beamte kann vor Antritt der Reise elektronisch oder schriftlich auf Reisekostenvergütung verzichten.

(3) Nutzt die Beamtin oder der Beamte eine nicht aus dienstlichen Gründen erworbene BahnCard, Netzkarte oder Zeitkarte für eine Reise nach Absatz 1 Satz 1, so können ihr oder ihm Kosten für den Erwerb dieser Karte in angemessenem Umfang erstattet werden.

(4) ¹Das Nähere über Inhalt und Umfang der Reisekostenvergütung und der Kostenerstattung nach Absatz 3 sowie des Verfahrens der Gewährung regelt die Landesregierung durch Verordnung. ²In der Verordnung können eine Ausschlussfrist für die Beantragung der Reisekostenvergütung oder der Kostenerstattung nach Absatz 3 bestimmt sowie Höchstgrenzen oder Pauschalen für die Reisekostenvergütung festgesetzt werden.“

7. Nach § 87 wird der folgende § 87 a eingefügt:

„§ 87 a

Zahlung sonstiger Geldleistungen aus einem Dienst- oder Versorgungsverhältnis

(1) Für die Zahlung von Geldleistungen aus dem Dienstverhältnis, die nicht Besoldung sind, an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter gilt § 21 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes entsprechend.

(2) Für die Zahlung von Geldleistungen aus dem Versorgungsverhältnis, die nicht Versorgung sind, an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt § 56 Abs. 7 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.“

8. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte (Heilfürsorgeberechtigte) haben Anspruch auf Heilfürsorge, wenn Besoldung gezahlt oder wegen der in § 80 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Umstände nicht gezahlt wird; § 80 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ²Auf die Besoldung der Heilfürsorgeberechtigten wird für deren Absicherung durch die Heilfürsorge monatlich ein Betrag in Höhe von 1,3 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts angerechnet. ³Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die am 31. Dezember 2016 nur Anspruch auf Beihilfe haben, haben nur dann Anspruch auf Heilfürsorge, wenn sie bis zum 31. Dezember 2017 gegenüber der Heilfürsorgestelle schriftlich erklären, Heilfürsorge erhalten zu wollen. ⁴Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats Heilfürsorge.

(2) ¹Heilfürsorgeberechtigte können auf den Anspruch auf Heilfürsorge schriftlich verzichten. ²Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf den Zugang der Verzichtserklärung bei der Heilfürsorgestelle folgenden Monats Beihilfe nach Maßgabe des § 80. ³Ein Widerruf des Verzichts ist ausgeschlossen.

(3) Soweit in der Verordnung nach Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist, wird Heilfürsorge für die angemessenen Aufwendungen für medizinisch notwendige Leistungen in den in § 80 Abs. 3 Satz 1 genannten Fällen gewährt, wenn nicht ein anderer Kostenträger leistungspflichtig ist.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Das Finanzministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung der Vorschriften des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs und des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 BeamStG durch Verordnung das Nähere über Inhalt und Umfang sowie das Verfahren der Gewährung von Heilfürsorge. ²Insbesondere können Bestimmungen getroffen werden

1. bezüglich des Inhalts und Umfangs der Gewährung von Heilfürsorge

a) insbesondere über die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung von Heilfürsorge bei bestimmten Indikationen, für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden, und für bestimmte Arzneimittel, insbesondere für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel und solche, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht,

b) über den Ausschluss der Heilfürsorge bei Leistungen, für die ein anderer Kostenträger leistungspflichtig ist,

c) über Höchstbeträge in bestimmten Fällen,

- d) über die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung von Heilfürsorge für Aufwendungen, die außerhalb der Europäischen Union entstanden sind,
 - e) über die Übernahme von Regelungen aus Verträgen, die zwischen privaten Krankenversicherungsunternehmen oder den gesetzlichen Krankenkassen oder deren Verbänden und leistungserbringenden Personen oder Einrichtungen abgeschlossen worden sind,
 - f) über die Übernahme der vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs beschlossenen Richtlinien,
2. bezüglich des Verfahrens der Gewährung von Heilfürsorge
- a) über eine Ausschlussfrist für die Beantragung der Heilfürsorge,
 - b) über die elektronische Erfassung, Bearbeitung und Speicherung von Anträgen und Belegen,
 - c) über die Beteiligung von Gutachterinnen und Gutachtern und sonstigen Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit beantragter Maßnahmen oder einzelner Aufwendungen einschließlich der Übermittlung erforderlicher Daten, wobei personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen.

³Der Ausschluss oder die Beschränkung der Gewährung von Heilfürsorge für nachgewiesene und angemessene Aufwendungen für medizinisch notwendige Leistungen ist nur zulässig, soweit dies im Einzelfall nicht zu einer unzumutbaren Härte für die Heilfürsorgeberechtigten führt. ⁴Regelungen über Zuzahlungen entsprechend den Vorschriften des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs sind unzulässig.“

- c) Es wird der folgende neue Absatz 8 eingefügt:

„(8) Benötigen Heilfürsorgeberechtigte eine Organ- oder Gewebetransplantation oder eine Behandlung mit Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen, so hat der Dienstherr bei Lebendspenden dem Arbeitgeber der Spenderin oder des Spenders auf Antrag das während der Arbeitsunfähigkeit infolge der Spende fortgezahlte Arbeitsentgelt sowie hierauf entfallende Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu erstatten.“
 - d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:

„(9) § 80 Abs. 9 gilt entsprechend.“
 - e) Es wird der folgende neue Absatz 9 eingefügt:

„(9) ¹Sind Heilfürsorgeberechtigte pflegebedürftig und nehmen deshalb nahe Angehörige im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes das Recht nach § 2 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, in Anspruch, so gewährt der Dienstherr den nahen Angehörigen auf Antrag nach Maßgabe des § 44 a Abs. 3 SGB XI ein Pflegeunterstützungsgeld als Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt für bis zu zehn Arbeitstage. ²§ 44 a Abs. 4 SGB XI ist entsprechend anzuwenden.“
 - f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und erhält folgende Fassung:

„(10) § 80 Abs. 10 gilt entsprechend.“
9. § 115 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Beamtinnen und Beamte des Landes in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr erreichen die Altersgrenze mit der Vollendung des 62. Lebensjahres. ³Die Altersgrenze nach Satz 2 verringert sich um ein Jahr, wenn die Beamtin oder der Beamte mindestens 25 Jahre im Einsatzdienst stand oder an einer zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtung des Landes Niedersachsen tätig war.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.

- b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Beamtinnen und Beamte in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr im Dienst einer zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtung des Landes haben Anspruch auf Heilfürsorge in entsprechender Anwendung des § 114.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

- 10. In § 120 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 84 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 84 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes

Das Niedersächsische Disziplinargesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 518), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

Die Rechtsvorschriften des Bundes, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, gelten in der folgenden Fassung:

- 1. Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591);
 - 2. Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500);
 - 3. Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2615);
 - 4. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258);
 - 5. Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084).“
- 2. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift bestehen aus dem Grundgehalt, den Zuschüssen zum Grundgehalt für Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung C, den Leistungsbezügen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, dem Familienzuschlag, den Zulagen, Prämien, Vergütungen und Zuschlägen sowie der Auslandsbesoldung.“

- 3. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst (§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch die Worte „des Anspruchs auf Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst (§ 14 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes — NBesG)“ ersetzt.

4. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Bezüge wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch die Worte „des Anspruchs auf Besoldung wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 14 NBesG)“ ersetzt.
5. In § 39 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes festgestellte Verlust der Bezüge“ durch die Worte „§ 14 NBesG festgestellte Verlust des Anspruchs auf Besoldung“ ersetzt.
6. In § 43 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 15 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ gestrichen.
7. In § 52 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Bezüge wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch die Worte „des Anspruchs auf Besoldung wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 14 NBesG)“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen

§ 5 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen in der Fassung vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), erhält folgende Fassung:

„ferner werden ein Familienzuschlag in entsprechender Anwendung des Dritten Teils des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) für eine Richterin oder einen Richter der Besoldungsgruppe R 1 und, solange einer Referendarin oder einem Referendar eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, ein Kaufkraftausgleich in entsprechender Anwendung des § 57 Abs. 3 und 4 NBesG gewährt.“

Artikel 11

Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes

§ 6 des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 16. November 1999 (Nds. GVBl. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), erhält folgende Fassung:

„§ 6

Zuführung von Mitteln

Dem Sondervermögen können Mittel aus dem Landeshaushalt zugeführt werden, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.“

Artikel 12

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

§ 55 a Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 384), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
2. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Stiftung „Technische Informationsbibliothek (TIB)“

§ 12 Abs. 6 des Gesetzes über die Stiftung „Technische Informationsbibliothek (TIB)“ vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 384), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
2. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 14

Änderung der Stellenobergrenzenverordnung

Die Stellenobergrenzenverordnung vom 26. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 629), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466)“, durch die Verweisung „§ 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG)“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Satz 2 BBesG“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 1 NBesG“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Satz 1 BBesG“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 1 NBesG“ ersetzt.
3. In § 3 wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Satz 1 BBesG“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 1 NBesG“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Subdelegationsverordnung

§ 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2016 (Nds. GVBl. S. 176), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6.

Artikel 16

Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung

Die Niedersächsische Laufbahnverordnung vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2016 (Nds. GVBl. S. 177), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 59 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 57 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes — NBesG)“ ersetzt.
2. In § 24 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 59 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 57 Abs. 2 Satz 1 NBesG)“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung

§ 14 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung in der Fassung vom 16. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 35, 61), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. September 2015 (Nds. GVBl. S. 196), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG)“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Stellenzulagen im Sinne des § 42 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Worte „besondere Stellenzulagen nach § 39 NBesG, soweit ihre Gewährung von einer bestimmten Verwendung abhängt,“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 47 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 46 NBesG“ ersetzt.

c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Zulage nach Nummer 2 der Anlage 11 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes kann während eines Urlaubs weitergewährt werden, der dazu dient, die Voraussetzungen für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei zu schaffen.“

3. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Monat“ ein Komma sowie die Worte „im Fall einer Beurlaubung gemäß § 9 a Abs. 4 von längstens drei Monaten“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung der Dienstjubiläumsverordnung

Die Dienstjubiläumsverordnung vom 23. April 1996 (Nds. GVBl. S. 214), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2001 (Nds. GVBl. S. 604), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Jubiläumsdienstzeit beginnt mit dem Tag des erstmaligen Eintritts in ein Ausbildungs- oder hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 27 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG).

(2) Nicht zu berücksichtigen sind die in § 26 NBesG genannten Zeiten.

(3) Der Beginn der Jubiläumsdienstzeit wird um die Zeiten hinausgeschoben, um die sich die Erfahrungszeit nach § 25 Abs. 4 NBesG verlängert.“

Artikel 19

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert

durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423),

2. Artikel VI des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27. März 1990 (Nds. GVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422),
3. § 2 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 29. November 2013 (Nds. GVBl. S. 267),
4. die Stellenobergrenzenverordnung für den kommunalen Bereich vom 18. Mai 2007 (Nds. GVBl. S. 188), geändert durch Verordnung vom 8. November 2012 (Nds. GVBl. S. 418),
5. § 1 Nr. 9 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2014 (Nds. GVBl. S. 71), und
6. die Verordnung über Stellenzulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen vom 23. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 254), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 83).

Artikel 20

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 1 § 7 Abs. 1, §§ 25 bis 27, 33, 68 Abs. 4 und §§ 71 bis 73 mit Wirkung vom 1. September 2011,
2. Artikel 2 Nrn. 8, 9, 14, 20 Buchst. a, Nrn. 32 bis 34 und 36 mit Wirkung vom 1. Dezember 2011,
3. Artikel 2 Nr. 30 Buchst. b und c mit Wirkung vom 1. Januar 2013,
4. Artikel 8 Nr. 5 Buchst. d und e und Nr. 8 Buchst. c und d mit Wirkung vom 1. August 2013,
5. Artikel 8 Nr. 5 Buchst. f und g und Nr. 8 Buchst. e und f mit Wirkung vom 1. Januar 2015,
6. die Artikel 4 und 6 am 1. Juni 2017 und
7. die Artikel 5 und 7 am 1. Juni 2018 in Kraft.

Hannover, den 20. Dezember 2016

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

B e r i c h t i g u n g
der Verordnung zur Änderung
der Subdelegationsverordnung-Justiz

Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 22. November 2016 (Nds. GVBl. S. 256) wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 33 wird das Wort „Steuerberatergesetzes“ durch das Wort „Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

Hannover, den 22. Dezember 2016

Niedersächsisches Justizministerium

Im Auftrage

R u s t

Ministerialdirigent

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages
zwischen der Freien Hansestadt Bremen
und dem Land Niedersachsen
über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg
— Girozentrale —

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 285) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem § 16 Abs. 1 am 1. Januar 2017 in Kraft tritt.

Hannover, den 23. Dezember 2016

Niedersächsische Staatskanzlei

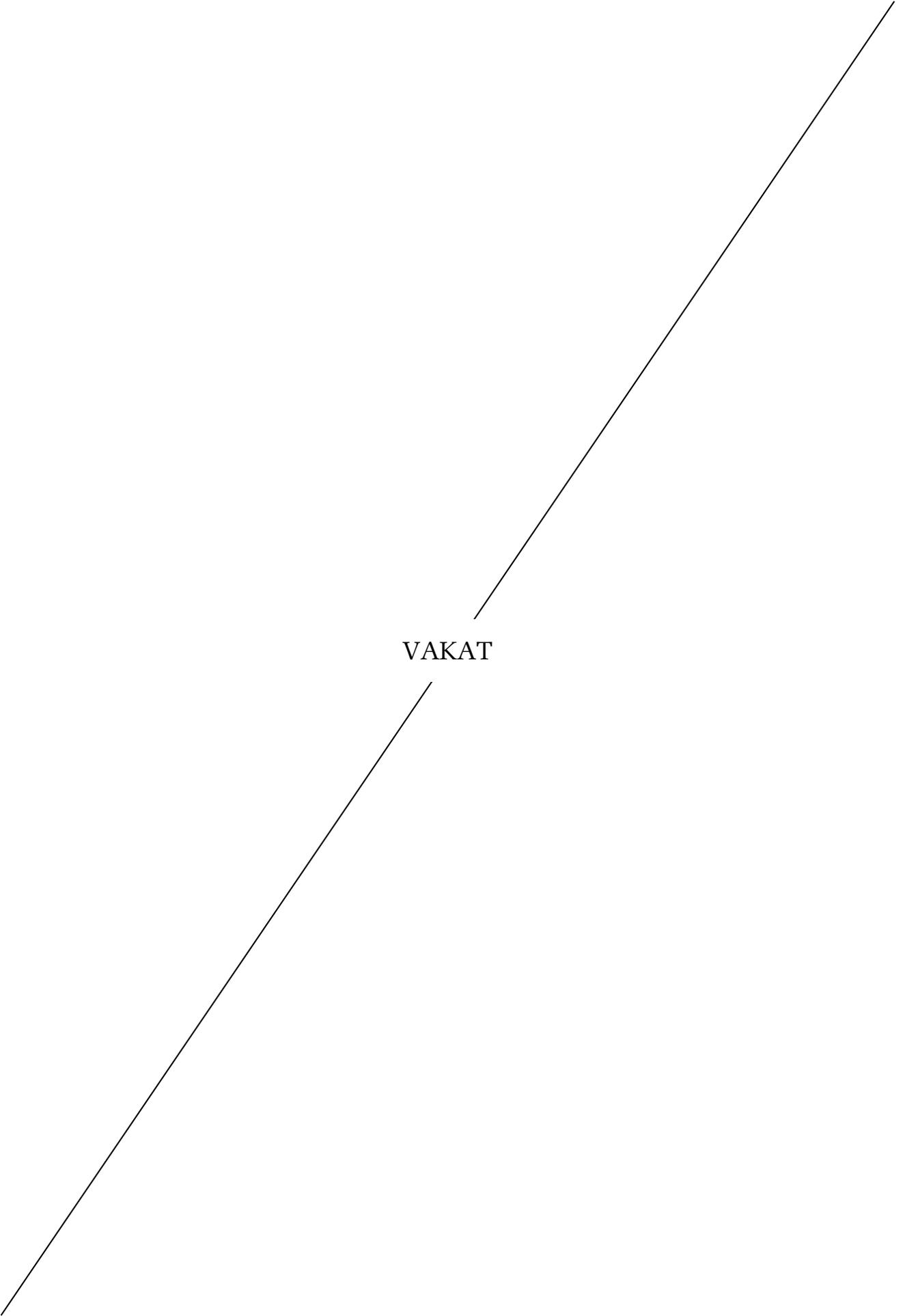
Mielke

Staatssekretär

— Letzte Nummer des Jahrgangs 2016 —

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 9,45 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2016

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG